This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
857
.G59
B 471953
UNIV.
OF
MICH.

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BX
857
.G59

MITTEILUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN

UEBER DAS

PÄPSTLICHE REGISTER- UND KANZLEIWESEN

IM 14. JAHRHUNDERT

BESONDERS UNTER

JOHANN XXII. UND BENEDIKT XII.

VON

Dr. EMIL GÖLLER.

ROM
Verlag von LOESCHER & C.°
(BRETSCHNEIDER & REGENBERG)
1904

Ergänzter Separat-Abdruck aus «Quellen und Forschungen aus ita-
«lienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Königl. Preus-
«sischen Institut in Rom».

Band VI, Heft 2, Seite 272-315 und Band VII, Heft 1, Seite 42-90.

Vorbemerkungen.

Die Erforschung des päpstlichen Register- und Kanzleiwesens im 14. Jahrhundert hat seit dem Jahre, da Ottenthal [1]) seine instruktive Abhandlung über die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. veröffentlichte, durch eine Reihe von Untersuchungen und Veröffentlichungen nicht geringe Förderung erfahren. Trotzdem sind wir noch über viele Fragen auf diesem Gebiete im Unklaren. Alle diese Einzeluntersuchungen können im Grunde doch nur als Beiträge bezeichnet werden, eine abschliessende, das Quellenmaterial auch nur eines Pontifikates erschöpfende Darstellung ist bis jetzt noch nicht erschienen. Diese Thatsache möge es rechtfertigen, wenn ich im Nachstehenden einige Beobachtungen mitteile, die sich mir aus meinen Arbeiten in den päpstlichen Registern und den Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer ergeben haben. Anspruch auf Vollständigkeit kann und will auch ich nicht erheben; dazu bedürfte es systematischer ausschliesslich diesem Gegenstand gewidmeter Forschungen, die jedoch ausserhalb des Kreises meiner seitherigen Arbeiten liegen. Trotzdem aber hoffe ich denjenigen Gelehrten, die sich mit der Herausgabe von Urkunden und Regesten aus dem Vatikanischen Archiv beschäftigen, damit einen kleinen Dienst zu erweisen [2]).

[1]) Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. I. Ergzb. (Innsbruck 1885) S. 446.

[2]) Zur Litteratur vgl. die Zusammenstellungen von L. Schmitz, Uebersicht über die Publikationen aus den päpstl. Registerbänden des XIII.-XV.

204849

Soweit die Registra litterarum communium in Betracht kommen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich den avignonesischen Papierregistern zuwenden. Denjenigen, die lediglich nur nach den schön geschriebenen und mit ausführlichen Indices ausgestatteten Bänden der Pergamentserie publicieren, mag dies überflüssig erscheinen. Aber auch sie werden zugeben müssen, dass ganz abgesehen von dem Verhältnis der Texte in beiden Serien zu einander die Papierregister doch in mehr denn einer Frage Aufklärung verschaffen, wo die Pergamentbände versagen.

Neuestens hat nun Kehr in seinem Berichte über « Aeltere Papsturkunden in den päpstlichen Registern » unter Hinweis darauf, dass es immer noch Forscher gebe, die sich bald in den Pergament-bald in den Papierbänden Rats erholten, ohne jedoch über das gegenseitige Verhältnis derselben klar zu sein, wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Berücksichtigung beider Serien notwendig sei [1]). Diesen Standpunkt teilten be-

---

Jahrhunderts seit 1885, Röm. Quartalschr. VII (1893) S. 209 u. 486., Cauchie, De la création d'une École Belge à Rome, Tournai 1896 pag. 9, Anm. 1, E. Berner, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, Berlin 1896 IV 135 ff. u. 1901 IV 57 ff. Dazu L. Guérard, Notes sur quelques inventaires des archives pontificales in Annales de Saint-Louis-des-Français IV (1899) 479 ff., *derselbe*: Petite introduction aux inventaires des archives du Vatican, Rome-Paris 1901. W. Abraham, Sprawozdame z pozzukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich w latach 1896-97 u. 1897-98, W, Krakowie 1899. P. Kehr, Aeltere Papsturkunden in den päpstlichen Registern von Innocenz III. bis Paul III (Aus den Nachr. d. k. Gesellsch. der Wissensch. z. Göttingen. Phil. hist. Klass. 1902 H. 4). D. U. Berlière, Aux archives Vaticanes (Revue bénédictine 1903 p. 13, Anm. 2). Ferner die Einleitungen zu den Publikationen von G. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623 (Quellen z. Schweizer. Gesch. XXI), Basel 1902. A. Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia Bd. I, Graz 1903. Hier auch die Literatur zur Gesch. der päpstl. Poenitenziarie p. XCI, Anm. 3. C. Krofta, Monumenta Vat. res gest. Bohem. illustr. V p. I, Prag 1903. B. Baudi di Vesme, I regesti pontificii Vaticani (Bollett. Stor.-Bibl. Subalpino VIII nr. V. 376 ff.), Torino 1903.

[1]) A. a. O. S. 398. Vgl. hierzu: Röm. Quartalschr. XVI (1902) 429. K. bezeichnet als die zur Zeit allernotwendigste Aufgabe: « Die Rubriken überall zu vervollständigen resp. wiederherzustellen, die Quaternionen der avignonesischen Bände genau zu verzeichnen und ihre ursprüngliche Lage zu ermitteln, weiter das Verhältnis der Pergamentregister zu den Papierregistern für jeden einzelnen Quatern zu bestimmen, kurz eine wissenschaftliche Beschreibung der Register des 14. und ... auch des 15. Jahrhunderts in Angriff zu nehmen ».

reits die Herausgeber der « Vatik. Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern », indem sie auf die Fehlerhaftigkeit der Pergamentregister aufmerksam machten und vollauf anerkannten, dass die Papierbände für die Erforschung des päpstlichen Register-Kanzlei- und Taxwesens vielfach lehrreicher seien, als ihre Abschriften [1]). Im Einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1) Wohl ist es richtig, dass auch die Pergamentbände Quellen ersten Rangs darstellen, da ihre Kopierung in der päpstlichen Kanzlei und unter Aufsicht eines Korrektors erfolgte, trotzdem aber kommt ihren Vorlagen ein höherer Wert zu, da diese als Originalregister von rein handschriftlichem Standpunkt aus angesehen die Priorität vor ihnen voraus haben [2]). Eine Vergleichung beider Serien zeigt auf den ersten Blick, dass in den Abschriften der Pergamentbände sehr viele Schreibfehler sich finden. Bisweilen fehlen nicht bloss einzelne Worte, sondern ganze Satzgefüge und Wortreihen.

2) Wichtiger aber ist die weitere Beobachtung, dass in den Registern Johanns XXII. verhältnismässig zahlreiche Schreiben sich auffinden lassen, die aus irgend einem Grunde in der Kanzlei zurückgezogen wurden und infolgedessen in dem Register wieder getilgt werden mussten [3]). Geschah dies noch vor der Herstellung der

[1]) So Grauert in seinem Berichte bei Riezler Vat. Akten S. XI.

[2]) Schon Munch hat in seinen leider nicht fehlerfreien und zum Teil irreführenden Aufschlüssen über das päpstl. Archiv (übersetzt von Löwenfeld, Archiv. Ztschr. IV 94) S. 34 auf diesen Punkt hingewiesen, dabei aber, was den Wert der Papierregister angeht, in manchen Punkten stark übertrieben. Aus verschiedenen Stellen seines Buches geht hervor, dass ihm eine tiefere Kenntnis der avignonesischen Papierregister abging. Ein eklatantes Beispiel: Munch will beweisen dass die Pergamentabschriften nach den Originalen selbst und nicht nach den korrigierten Minuten gefertigt seien. Hiezu verweist er auf die Bemerkungen auf der letzten Seite mehrerer Papierquaternen, wie: « Scriptum in pergameno per David » oder « Scriptum in pergameno per G. de Papia ». Daran ist aber nun auch alles unrichtig. Denn 1) wurden die Pergamentregister nicht nach den Urkunden selbst, sondern nach deren Eintrag in den Papierregistern hergestellt und 2) beziehen sich diese Bemerkungen nicht auf die Originalausfertigungen, sondern auf die Abschrift in den Pergamentregistern. Der betr. Kopist wollte durch den Vermerk in der Vorlage angeben, wo die kopierten Stücke in der Abschrift zu finden seien.

[3]) Am Rande gewöhnlich von anderer Hand die Notiz: « Cassata fuit de mandato dñi vicecancellarii » oder « Cancellata fuit de mandato dñi vicecancel-

Kopien, dann brauchten sie natürlich bei der Umschreibung nicht mehr berücksichtigt zu werden. Und doch wer wollte in Abrede stellen, dass auch ihnen, und wenn sie selbst nur Bruchstücke darstellen sollten, wenigstens ein relativer historischer Wert zukomme?

3) Zwar nicht häufig, aber doch in einzelnen Fällen stösst man in den Abschriften auf Doppeleinträge. Auch in diesem Falle wird es nötig sein, die Abschrift mit der Vorlage zu vergleichen.

4) In beiden Serien sind die registrierten Briefe numeriert. Da muss es nun auffallen, dass in den Pergamentregistern die Nummern regelmässig auf einander folgen, obwohl sie in den Vorlagen vielfach unregelmässig durcheinander stehen. Die Kopisten haben also die einzelnen Schreiben an der ihrer Nummer entsprechenden Stelle eingeordnet. Vielfach haben sich aber beim Umschreiben aus Gründen, die wir später näher kennen lernen werden, mancherlei Aenderungen ergeben, so dass die Nummern der Pergament-und Papierregister nicht zusammenstimmen. Da nun aber diese Numeri oder Capitula in den Vorlagen, worauf schon Denifle hingewiesen, von den Originalausfertigungen herrühren [1]), sind sie diplomatisch von Wert und müssen bei Editionen beachtet werden. Ein gewissenhafter Arbeiter wird also durch Vergleichung beider Serien zu konstatieren versuchen, inwieweit die Nummern seiner Edition in den Pergament- und Papierregistern übereinstimmen und wenn möglich, die richtige Zahl in seiner Abschrift vermerken.

5) Schliesslich die Taxen. Bekanntlich sind sie in den Papierregistern doppelt verzeichnet und zwar über den eingetragenen Brie-

---

larii ». Vielfach erfolgte die Zurückziehung erst, nachdem die Pergamentabschrift schon hergestellt war. So beispielsweise Reg. Avin. nr. 26 fol. 351 nr. 2774. Am Rande: « Cassata est de mandato dñi vicecancellarii ». Ebenso in Reg. Vat. nr. 81 fol. 473. Vgl. hiezu Sauerland, Urk. u. Reg. z. Gesch. der Rheinl. I, Bonn 1902 p. 466 nr. 1038. In Reg. Avin. 23 fol. 520 zu nr. 2359: « Cassata est de mandato dñi nri pape ». Ebenso am Rande der Abschrift in Reg. Vat. 79 zu nr. 2359. Bei anderen Tilgungsvermerken ist genau der Grund angegeben. So Reg. Avin. fol. 19 zu nr. 258: « Attende quod iste littere correcte fuerunt et ideo fuerunt hic cassate et scripte sub eodem numero infra in quaterno septimo post nr. 469 »; ähnlich ebda fol. 240 nr. 381, oder Reg. Avin. 24 fol. 695ᵛ: « Attende quod scripta est superius cum aliis litteris huius promotionis » fol. 790ᵛ: « Cassata est hic quia de nono est ».

[1]) Vgl. Denifle, Specimina palaeogr. p. 13, Anm. 32.

fen und in den schon mit dem ersten Pontifikatsjahr Johanns XXII. beginnenden Tax-Rubriken. Auf ihre Bedeutung braucht, seitdem Tangl seine Untersuchungen über das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei veröffentlicht hat [1]), nicht besonders hingewiesen zu werden. Nun fehlen aber diese Taxvermerke in den Pergamentregistern. Man wird also auch hier wieder zu den Papierbänden seine Zuflucht nehmen müssen.

6) Dazu kommen zahlreiche Randnotizen, die sowohl für die Kenntnis des Urkunden- wie des Kanzleiwesens wertvoll sind, die man aber in den Kopien vergeblich suchen wird. Auf der anderen Seite enthalten aber auch die Pergamentregister mancherlei Bemerkungen, die ohne Berücksichtigung ihrer Vorlagen unverständlich bleiben. Oder würde jemand beim ersten Blick erkennen, was es zu bedeuten habe, wenn am Rande eines Blattes beispielsweise zu lesen ist: J. III. (= in tertio sc. quaterno des betr. Papierregisters) oder: i. e. (= in eodem)?

Neben den Commun- und Curialbriefen kommen die ' Littere secrete ' in Betracht. Die Register dieser Klasse von Papstbriefen waren unter Johann XXII. ebenfalls ursprünglich in zwei Serien vorhanden. « Die Kopien dieser Sekretregister » sagt Riezler, « zeichnen sich durch einen noch höheren Grad von Fehlerhaftigkeit vor den Communbänden aus ». Um so notwendiger wäre eine Vergleichung mit ihren Vorlagen. Diese galten nun seither, von einem « Registerfragment », wie Denifle sich ausdrückt, abgesehen, als verloren [2]). Wir werden später sehen, dass tatsächlich noch zwei der ursprünglich vorhandenen 34 Papierregister der Litterae secretae Johanns XXII. existieren. Eine Vergleichung derselben mit ihren ebenfalls nicht mehr vollständig erhaltenen Pergamentabschriften wird zu interessanten Aufschlüssen führen.

Riezler hat im Vorwort zu dem schon oben angeführten Werke die Nichtbenützung der avignonesischen Papierregister damit entschuldigt, dass sich dieses Verfahren zu zeitraubend gestaltete, da deren Indices nicht vollständig seien und die Nummern beider Se-

[1]) Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (MIÖG XIII). Innsbruck 1892 S. 1-106. Hier sind besonders die Ausführungen gegen Munch S. 36-37 zu beachten.

[2]) Specimina p. 39.

rien, wie schon hervorgehoben, nicht übereinstimmten [1]). Dazu kommt, dass ein grosser Teil des Materials sich nicht mehr an der richtigen Stelle befindet, dass beispielweise aus der Zeit Johanns XXII. und Benedikts XII. beim Einbinden zu Beginn des 18. Jahrhunderts einzelne Briefe, ja ganze Quaternionen und Faszikel in die Register der folgenden Päpste geraten sind. Um nun auf diesem Gebiete die Arbeit zu erleichtern, habe ich wenigstens für die genannten Pontifikate sämtliche 348 Bände der Papierserie durchsucht. Obwohl nun sehr viele der aufgefundenen, den Pontifikaten Johanns XXII. u. Benedikts XII. angehörenden Stücke stark beschädigt sind, so kann das Ergebnis doch als ein lohnendes bezeichnet werden. Da diese Arbeit vielfach ein Heranziehen der Pergamentbände zur Vergleichung notwendig machte, ergaben sich manche Anhaltspunkte für die Identifizierung der Briefnummern beider Serien.

Sehr zu bedauern ist, dass die Papierregister unter der Feuchtigkeit und anderen Einflüssen so gelitten haben, dass sie in manchen Theilen kaum mehr benützt werden können. In diesem Falle wird man sich mit dem Texte der Abschriften begnügen müssen; es ist aber ratsam nachzusehen, ob nicht die dazu gehörenden Rubriken vorhanden sind. Es wird sich vielleicht wenigstens die Taxe festellen lassen. Unter Johann XXII. gab es 3 Klassen von Rubriken. Wie sie beschaffen waren und wie sie sich von einander unterscheiden, werden wir später sehen.

Die Schicksale der päpstlichen Register zu Beginn des 14. Jahrhunderts hat bekanntlich P. Ehrle klargestellt [2]). Sie fallen zusammen mit denen des päpstlichen Schatzes. Wir wissen, dass der Thesaurus antiquus nebst den Handschriften und dem Archiv von Benedikt XI. im Frühjahr 1304 nach Perugia überführt worden ist. Ein kleiner Bruchteil desselben, darunter auch die Regesten-

[1]) G. Schmidt (Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295-1352, Halle 1886) entschuldigt die Nichtbenützung der Avinionensia damit, dass sie « fast alle in traurigem Zustande, defekt oder doch so beschädigt seien, dass ein grösserer Aufwand von Zeit zur sorgfältigen Durchsicht nötig gewesen wäre ». P. Kehr hat jedoch für den zweiten Band dieses Werkes die avignonesischen Papierregister herangezogen.

[2]) Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert in Archiv f. L. u. Kg. I. Berlin 1885 1. ff.

bände Bonifaz VIII. u. Benedikts XI. nebst einer Reihe anderer Aktenstücke, gelangte im Jahre 1305 anlässlich der Krönung Clemens V. nach Lyon. Von Perugia wurde in der Zeit von 1312-1329 ein Teil des Schatzes sammt den Archivalien nach Assisi gebracht und dort in einer Kammer nahe bei der oberen Sakristei von S. Francesco hinterlegt, von wo im Jahre 1340 die Archivalien und damit auch die gesamten dort geborgenen Regestenbände nach Avignon überbracht wurden. Hier hatte sich inzwischen der Thesaurus novus gebildet. Er war hervorgewachsen aus einem kleinen Bruchteil des alten Schatzes und den Neuerwerbungen des avignonesischen Papsttums. Zu welcher Höhe derselbe bis zum Jahre 1314 angewachsen war, ersehen wir aus einem in Carpentras angelegten Inventar, das uns noch in verschiedenen Handschriften erhalten und auszugsweise, was die Bücherbestände angeht, bereits wiederholt verwertet worden ist [1]). Ausser den erwähnten Registern befanden sich darunter auch « decem regestra » Clemens' V.

Die Registerbände Johanns XXII. und Benedikts XII. werden zum ersten Male, soweit die Inventare in Betracht kommen, in der von P. Ehrle publizierten « Recensio librorum palatii Avenionensis an. 1369 » erwähnt. Hiernach befanden sich damals im päpstlichen Archiv:

80 Papier-und 56 Pergamentregister Johanns XXII.
8 Papier-und 19 Pergamentregister Benedikts XII.

Dass diese Zahlen nicht mit den von P. Ehrle angegebenen zusammenstimmen, muss auf den ersten Blick auffallen [2]). Dies

[1]) Vgl. Ehrle, L. l. c. S. 42 und Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben von Jahre 1339 in Archiv f. L. u. Kg. II S. 14. Die Stelle über die Register lautet: « Item novem regestra dñi Bonifacii pape VIII., unum registrum dni Benedicti pape XI. et decem registra dni Clementis pape quinti ».

[2]) Nach Ehrle waren es damals 99 Papierregister Johanns XXII. Davon sind, was unter nr. 1 im Inventar angeführt wird « decem et novem libri papirei continentes rubricas litterarum domini Johannis pape XXII. suo tempore factarum ». Von den bei E. erwähnten 15 Papierregistern Benedikts XII. kommen in Wegfall (Inv. nr. 3): « septem quaterni papirei, cooperti pergameno, continentes rubricas litterarum domini Benedicti pape XII. suo tempore factarum ». Das gleiche gilt dann auch von den Registern der beiden folgenden Päpste. Von Clemens VI. werden im Inventar nicht 53, sondern nur 41, von Innozenz VI. nicht 29, sondern nur 19 Papierregister angeführt.

rührt daher, dass Ehrle in seiner Zusammenstellung zu den Regestra auch die im Inventar gesondert angeführten Rubricae gezählt hat.

Die 80 Papierbände Johanns XXII. setzen sich nach der Recensio librorum aus 46 Commun-und 34 Sekretregistern zusammen. Für die Pergamentbände fehlen zu einer genauen Scheidung die nötigen Anhaltspunkte.

Die geringe Zahl der Papierregister Benedikts XII. erklärt sich daraus, dass unter diesem Pontifikat die Sekretbriefe von vornherein in Pergamentregister eingetragen worden sind.

Was das Verhältnis der einzelnen Klassen von Papstbriefen zu einander angeht, so hat schon Munch [1]) hervorgehoben « dass die Secretae und Litterae de curia die reichste Ausbeute für die Geschichte, die meisten Aufschlüsse über wichtige Begebenheiten, diplomatische Verhandlungen, politische Massregeln u. s. w. gewähren ». Die Litterae de curia sind aber mit den Litterae communes zusammengestellt, sie bilden also keine eigene Registerserie.

Dammach stehen sich in beiden Pontifikaten 2 grosse Registerserien gegenüber, die Registra litterarum communium (bzw. litterarum de curia) und die Registra litterarum secretarum [2]). Nach den Angaben in der Manuductio von Palmieri befinden sich im Vatican. Archiv:

46 Papier-u. 55 Pergamentregister Johanns XXII.
8 Papier-u. 19 Pergamentregister Benedikts XII.

Dazu kommen, abgesehen vom den in die Bände der späteren avignonesischen Päpste geratenen Teilen der Papierregister, noch folgende Stücke:

1) *Cod. Ottobonianus Nr. 2546 fol. 129-152.* Fragment der die Litterae communes enthaltenden Pergamentregister des 6. Regierungsjahres Johanns XXII. Den Inhalt zeigt die minierte Ueberschrift an: « Secuntur anni sexti littere tabellionum ».

2) *Cod. Nr. 538 der Bibliothek in Cambrai.* A. Molinier hat ihn im Catalogue général des manuscrits des bibl. publ. de France XVIII p. 203 in folgender Weise beschrieben: Recueil de lettres du pape Jean XXII années I, II, III et IV de son ponti-

[1]) A. a. O. S. 60.
[2]) Ueber die Register der Kammer vgl. unten.

ficat au nombre de 460 ou environ. Ces lettres paraissent avoir été copiées sur les minutes par un scribe de la chancellerie pontificale mais sans aucun plan et un peu au hasard. C'est en somme un recueil épistolaire. La plupart des pièces sont des politiques (Italie, Europe en général, Orient, Arménie). Thatsächlich handelt es sich hier, wie W. Abraham [1]) nachgewiesen hat, um ein Original der Sekretregister Johanns XXII. Dieser Band umfasst 133 Folia (die ersten 30 Blätter fehlen) mit 462 Briefen und stimmt in seiner ganzen Anlage wie dem Schriftcharakter nach mit nr. 110 der Regest. Vat. überein. Wir werden später sehen. dass die Sekretregister nach sachlichen bezw. geographischen Geschichtspunkten angelegt sind. Was wir nun in Nr. 110 des Vat. Archivs vermissen, enthält der Cod. von Cambrai, nämlich die Urkunden für Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Ungarn, Polen, Dänemark und den Orient. Der Hinweis auf den Charakter der Abschrift fehlt hier ebensowenig wie in Nr. 110. Wie dieser Band nach Cambrai gekommen, erfahren wir aus dessen Aufschrift aus dem 14. Jahrhundert: « Epistolarium Henrici de Arena canonici Cameracensis ac domini nostri pape Clementis septimi secretarii emptum a magistro Petro de Carnoya litterarum apostolicarum scriptore pro *ωκτω φλοριης* anno MCCCLXXIX die ultima octobris ».

3) *Arch. Vat. Indice Nr. 260*, mehrere Fragmente der Papierregister (Vgl. unten).

4) Im Zusammenhang hiermit ist noch auf *Cod. 4114 des Fond latin der Biblioth. nat.* (*olim Colbert. 829*), *in Paris* zu verweisen. Nach einer Mitteilung von H. Omont [2]) handelt es sich hier nicht um ein Register, sondern um eine Sammlung von verschiedenen Stücken aus der Zeit Johanns XXII. Omont bezeichnet ihn als « un grand in folio en écriture de chancellerie italienne du XIV. siècle ... Le manuscrit est tout entier d'une même main, sauf peut-être quelques additions, qui semblent contemporaines ». Einige Stücke sind bereits bei Baluze (Vitae paparum Avenionensium) publiziert. Der Cod. zerfällt in folgende Teile:

[1]) Kwart. hist. XIV 624 ff. u. Księga pamiętkowa Uniw. Lwowskiego, Lemberg 1900, 1. Art. vgl. Hist. Ztschr. 87 (1901) S. 546. Herr Prof. Abraham hatte die Güte, mich noch mündlich hierüber zu orientieren.

[2]) Diese hat mir der Bibliothekar unseres Instituts Dr. Schwalm gütigst vermittelt.

Fol. 1. *Divisio hujus Regestri. Rubrica.*

Regestrum hujusmodi dividitur per quinque partes.

I. In prima parte ponunter processus canonizationis. [2 Stück].

II. In secunda parte ponuntur processus taxationis literarum apostolicarum, divisionum episcopatuum ... et ordinationum monasteriorum quorumdam ordinum. [65 Stücke.]

III. In tertia parte ponuntur processus treugarum indictarum, cum suis executoriis. [23 Stücke.]

IIII. In quarta parte ponuntur comissio vicariatus Imperii nec non processus edicti contra spoliatores thesaurorum, rebelles et occupatores iurium Imperii et Romane Ecclesie. [102 Stücke.]

V. In quinta parte ponuntur processus privationis et perpetue depositionis contra nonnullos execratos prelatos editi et cassationes ordinum. [13 Stücke.]

Fol. 212. C. *Ordinatio negocii Bertrandi vicecomitis Leomanie et Altivillaris.* Ad futuram rei memoriam. Terram sanctam quam unigenitus ... [Baluze, II, 391.]

Fol. 213. CI. *Liberatur et absolvitur comes Leomanie et Altivillaris super certa summa florenorum quam legavit felicis recordationis Clemens papa V. in helemosinas et alios pios usus et opera convertendam.* Ad futuram rei memoriam. Inter curas multiplices que ex injuncto ... [Baluze, II, 398.]

Fol. 214. CII. *Datur licentia B. vicecomiti Leomanie et Altivillaris quod recedat de curia.* Nobili viro Bertrando vicecomiti Leomanie et Altivillaris. Dudum ex certis rationabilibus causis super diversis negociis ... [Baluze, II, 402.]

Von den Pergamentregistern Johanns XXII. fallen einschliesslich des Cod. in Cambrai 10, von denen Benedikts XII. 7 auf die Serie der Sekretregister.

Die Registra litterarum secretarum sind, wenn wir von den litterae de Curia der Communregister absehen, inhaltlich die bedeutenderen. Sie sollen uns hier zunächst beschäftigen. In Verbindung damit gebe ich zugleich einige Ausführungen über das Amt der Sekretäre und dessen erste Anfänge.

§ 1.

Die Sekretregister Johanns XXII. und ihre Vorlagen.

Die als « secreta » in der Manuductio Palmieris bezeichneten Pergamentregister » Johanns XXII. unterscheiden sich äusserlich sowohl an Grösse wie an Umfang von den übrigen Pergamentbänden. Sie haben Papierregister zur Vorlage. Durch Schlüsse aus den Abschriften gelangte Tangl zu dem Ergebnis [1]), dass diese letzteren « nicht bloss auf provisorische, sondern auf dauernde Geltung berechnet » im Gegensatz zu den Kommunregistern nach Konzepten gebucht waren.

Die Recensio librorum palatii Avinionensis [2]) erwähnt « Triginta quatuor libri papirei cooperti postibus sine pelle continentes regestra et rubricas litterarum patencium et clausarum terras ecclesie Romane tangencium de tempore dicti domini Johannis pape XXII ». Das entspräche, betont Tangl, inhaltlich genau dem, was wir für spätere Zeit unter den Registern der Camera apostolica verstehen. Es handelt sich jedoch hier um die alten Papierregister, die der Pergamentserie der Secreta zu Grunde liegen [3]). Die Zahl 34 kann nicht überraschen, da die Papiersekretregister, wie schon die ganze äussere Einteilung der Pergamentbände verrät, weniger umfangreich waren, als ihre Kopien. Wie sie im einzelnen beschaffen waren, vermögen wir jetzt durch die Einsichtnahme von zwei noch erhaltenen Originalbänden festzustellen, die bisher als solche nicht gekannt waren. Ich gebe hiervon zunächst eine ausführliche Beschreibung. Es sind dies:

1) Reg. Avin. 55 (Benedictus XII Nr. 8) fol. 367-480 = A. Papierregister, Format 31 × 22 cm., die einzelnen Seiten sind liniiert, nicht aber alle beschrieben. Vgl. Denifle, Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum, Romae 1888, Text

[1]) Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Sonderabdruck aus den « Festgaben für Büdinger »), Innsbruck 1898 S. 13.

[2]) Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum pontificum, Romae 1898 pag. 434.

[3]) Man vgl. hierzu die Ueberschriften in den Sekretregistern Benedikts XII. von nr. 133 an.

pag. 39 zu Tafel 37. Das Register ist hier bezeichnet als « plurima folia ad annum X Johannis XXII. pertinentia, que in regesto Archiv. Aven. Vatic. Benedicti XII. t. XIII compacta sunt a fol. CCCLXVIII-CCCLXXIX, es folgt die Aufschrift des ersten Blattes. — Tangl, die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI., Sonderabdruck aus den Festgaben für Büdinger, Innsbruck 1898 S. 13 Anm. 3.

Erstes Blatt fol. 367, enthält eine von anderer Hand als der des Registrators herrührende kurze Inhaltsangabe: « Una de tribus partibus registri notarum extraordinariarum camere anni X domini nostri. Rubrice notarum huius voluminis tam patentium quam clausarum und zwar: extraordinariarum, gratiarum, reservationum, indultorum (dies letztere durchgestrichen und von anderer Hand daneben geschrieben: graciarum) provisionum, quitationum. Fol. 368 beginnt der Inhalt, von zwei verschiedenen Händen geschrieben. Die Ueberschriften sind gewöhnlich in grossen Buchstaben ausgeführt. Fol. 368: Note extraordinarie anni decimi. Die gleiche Ueberschrift steht am Kopfe der folgenden Lagen, die jeweils noch durch Custoden gekennzeichnet sind. Fol. 381^{v} von anderer Hand am Rande: Iterato grossata. Fol. 386^{v} eine Nummer durchgestrichen. Fol. 372, 407^{v}, 408, 430, 442^{v}, 443, 444, 450, 452^{v}, 460-465, 470^{v}, 471 nicht beschrieben. Fol. 409 beginnt eine zweite Hand: Note extraordinarie anni decimi, F. 431 wieder die frühere Hand: Anni decimi. Note patentes anni decimi super gratiis beneficialibus, reservationibus, indultis et diversis aliis et partium diversarum. Fol. 445: Anni X. Note patentes anni decimi in diversis partibus et regnis super reservatione fructuum beneficiorum ecclesiasticorum in partibus et regnis ipsis consistentium. Fol. 451: Note provisionum anni decimi. Dasselbe fol. 453. Fol. 454: Note reservationum anni decimi. Fol. 455: Note clause provisionum de anno decimo. Fol. 457: Note patentes de securo conductu in diversis partibus de anno decimo. Fol. 466: Note clause sine datis. Fol. 467: Note quitationum anni decimi, ebenso fol. 472.

2) Cod. Arch. Vat. [1]). Armar. XXXI Nr. 41 = V. Papierband, auf der Einbanddecke die Signatur Nr. 27 D. p. m., Format

[1]) Herrn Prof. Kehr, der mich anf diesen Band, ohne seinen Inhalt näher zu untersuchen, aufmerksam machte, spreche ich hiermit meiner verbindlichsten Dank aus.

wie A; enthält ausser 2 unbeschriebenen Vorsetzblättern 148 Folia. Davon sind nicht beschrieben: 2^{v}, 3, 4, 11, 13-15, 18^{v}, 19, 47^{v}, 75^{v}, 77^{v}, 78, 79, 89^{v}, 90, 91, 107^{v}, 117^{v}, 121, 124-126, 140-142, 145-146, 148. Fol. 10 nur halb erhalten. Der Inhalt fast vollständig von einer Hand. Fol. 1: Note patentes Urbis anni XVI. Fol. 5: Note patentes legati Tuscie. Fol. 12: Note clause legati Tuscie. Fol. 20: Note patentes legati Lombardie anni XVI. Fol. 46 am Rand von anderer Hand: Conservatoria. Fol. 48: Note clause legati Lombardie a. XVI. Fol. 51 am Rand: Attende quia patens. Fol. 52: II. quaternus. Note clause legati Lombardie anni XVI. Fol. 59-60 eine Lücke. Fol. 60: Mediolanen., clero civitatis et diocesis ac comuni et populo eiusdem civitatis et districtus Mediolanen. Fol. 72: Note clause Lombardie anni XVI. Fol. 76: Note patentes Romandiole anni XVI. Fol. 80: Note patrimonii patentes anni XVI. Fol. 92: Note clause patrimonii anni XVI. Fol. 96: Note patentes Spoleti. Fol. 108: Note clause Spoleti. Fol. 110: Note patentes marchie Anconitane anni XVI. Fol. 123: Note clause marchie Anconitanae anni XVI. Fol. 122: Note patentes Campanie et Maritime anni XVI. Fol. 127: Note quitationum et reservationum anni XVI. Fol. 143: Note conductus a. XVI. Fol. 147: Note clause partium Cismarinarum anni XVI.

Eine Vergleichung dieser beiden Registerbände ergiebt, dass sie formell gleichmässig angelegt und von denselben Scriptoren geschrieben sind. A enthält ausser den Extraordinaria Gratialsachen, Reservationen, Indulte, Provisionen und Quittungen. V hauptsächlich Briefe politischen Inhalts und zwar zumeist solche, die sich auf die kirchenstaatlichen Gebiete beziehen. Daneben ebenfalls wieder Quittungen und Reservationen. Das ganze Material ist in beiden Registern nicht chronologisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und durch besondere Ueberschriften gekennzeichnet. Die Registratoren hatten bei der Eintragung in die Register nicht die ausgefertigten Originalurkunden [1]), sondern, wie aus den verschiedenen Titeln ersichtlich ist, die note » d. h. die Minuten zur Vorlage. Die Foliierung war ursprünglich nicht vorhanden. Sie stammt aus späterer Zeit. Die einzelnen Schreiben sind nicht mit Nummern versehen, ein Zeichen dafür, dass auch die Originalsausfertigungen der Littere secrete nicht nummeriert waren.

[1]) Vgl. hierzu auch Tangl, Die päpstl. Register etc. pag. 14.

Vergleichen wir nun beide Register mit den entsprechenden Bänden der Pergamentserie, so ergiebt sich, dass Reg. Vat. nr. 113 fol. 268-311 genau A [1]) und Reg. Vat. 116 fol. 285 (313)-363 (394) V [2]) entspricht. Die einzelnen Ueberschriften fehlen in den Kopien, dagegen ist die Reihenfolge der Papstbriefe die gleiche. In den Abschriften wie in deren Vorlagen finden sich verschiedentlich Randbemerkungen. Um aber aus diesen sichere Schlüsse auf das Registerwesen machen zu können, wird man, soweit die Kopien in Betracht kommen, darauf achten müssen, ob diese aus der Vorlage übernommen sind [3]), oder erst beim Umschreiben angebracht wurden [4]). Charakteristisch für die Abschrift ist in dieser Hinsicht ein Vermerk in Reg. Vat. 116 fol. 324 (352): Ad istud signum † quaere in prima pagina secundi quaterni. Prüft man nach, so ergiebt sich, dass die Seitenzahl und die Quaternnummern in der Abschrift nicht stehen, wohl aber in der Vorlage f. 69. Der Kopist hat also diese Randbemerkung sinnlos aus dem Papierregister übernommen.

Wie aus dem angeführten Inventar vom Jahre 1369 hervorgeht [5]), waren die Papierregister der Litterae secretae auch rubri-

[1]) Die Ueberschrift lautet in Reg. Vat. 113 fol. 768: « Note extraordinarie anni X ». Darunter: « Anno X Johannis XXII. ». An der oberen äusseren Ecke des Blattes von anderer Hand: « Corr[ecta] D. ». An der unteren Ecke: « Quinterni IV, carte IV ». Daneben kaum sichtbar die Zahl LXXXI. Ueber dieser ein k. — Schluss fol. 311. Fol. 311ᵛ oben: « Annus X ». Daneben rechts: « Ordinatus ». Unten die Zahl. 218. Die Auflösung dieser Zeichen siehe unten S. 20.

[2]) Am Schlusse des Papierregisters fehlen die in Reg. Vat. 116 unter nr. 1813-1817 eingetragenen Stücke. Es ist also offenbar ein Blatt verloren gegangen. Zwischen fol. 147-148 eine nicht zur Aussendung gelangte Reinschrift eines Papstbriefes eingeheftet: « Johannes XXII dil. filiis clero et populo civ. Narnien. Dat. Avinione kal. jul. pontif. ñri a. XVII ».

[3]) So beispielsweise in V. fol. 46: « Conservatoria » (= Reg. Vat. 116 fol. 308) ebenso fol. 38ᵛ. 39. Darunter: « Attende inter litteras quitationum debet poni ».

[4]) So hier die Korrekturvermerke, meist unten teilweise auch an der oberen äusseren Ecke: « Correcta B oder D ». Wer der erstere gewesen, vermag ich nicht festzustellen. Auf den letzteren scheint eine Notiz in Reg. Vat. 110 hinzuweisen: « Correcta per Johannem de Dursten ». Vgl. auch Reg. Vat. 110 fol. 70 am Rand zu nr. 967: « Attende quia spacium erat in alio registro ».

[5]) Ehrle, l. c. pag. 434.

ziert. Dabei ist zu beachten, dass diese Rubriken mit den Registern von Anfang an zusammen gebunden wurden. Ich möchte die Vermutung aussprechen, dass diese Indices nicht so ausführlich waren, wie die der Communregister und dass wir die kurzen Aufzeichnungen auf dem ersten Blatte von A als ein Exemplar der alten Rubriken anzusehen haben. Werden diese doch ausdrücklich als « Rubrice notarum huius voluminis tam patentium quam clausarum bezeichnet ». Man begnügte sich damit, in den Rubricae nur auf die Hauptmaterien, die im Buche selbst durch die Ueberschriften gekennzeichnet sind, hinzuweisen.

Da man bei Herstelllung der Kopien die Ueberschriften wegliess, die einzelnen Materien unmittelbar aneinander reihte und mehrere Papierregister, wie wir auf Grund der noch erhaltenen Vorlagen feststellen können, in einem Bande der Pergamentabschriften vereinigte, wurden ausführliche Indices unentbehrlich.

Die Ueberschriften sind übrigens auch in den Kopien noch teilweise stehen geblieben. So enthält der Index in Reg. Vat. 110 folgende zwischen den kurzen Regesten stehende Vermerke: Note diverse super diversis, que non transiverunt, note responsales pluribus nobilibus Vasconie, diverse note de Vasconia, note domino de Insula et Jordano ac Convenarum, note contra insidiantes vite dñi pape et dominorum cardinalium, note contra Hugonem Geraldi. Ferner in Reg. Vat. 113 fol. 1: Note regni Francie, nr. 114, fol. 1: Note patentes Francie anni undecimi. Diese wenigen Reste der alten Ueberschriften lenken naturgemäss die Aufmerksamkeit darauf hin, nachzusehen, ob man auch da, wo sie nicht mehr vorhanden sind, die sachliche Gruppierung des Stoffes beibehalten hat. Dies ist thatsächlich der Fall. An die Aufschrift: Note regni Francie in Reg. Vat. 113 liesse sich dem Inhalte nach ohne weiteres anfügen: Note regni Anglie, Germanie etc.

Die gleichen Beobachtungen lassen sich auch bei den übrigen Bänden machen. Das Material war in den ürsprünglichen Registern nach sachlichen bzw. geographischen Gesichtspunkten geordnet. Durch die Kenntnis dieses Einteilungsprinzips wird die Arbeit in den Sekretregistern bedeutend erleichtert. Der Benutzer hat aber noch auf einen weiteren wichtigen Punkt zu achten. Die jetzigen Pergamentregister der Littere secretae sind grösser und umfangreicher als die ursprünglichen Papierregister. Die Kopisten ha-

ben nämlich, worauf bereits oben schon hingewiesen wurde, bei Herstellung der Abschriften mehrere Bände ihrer Vorlagen in einem Pergamentregister vereinigt. Dafür sind, worauf bisher noch nicht geachtet worden ist, die unzweifelhaften Kennzeichen in den uns noch erhaltenen Sekretregistern Johanns XXII. vorhanden. Diese zerfallen in mehrere Abschnitte, die äusserlich durch vollständig oder nur teilweise unbeschriebene Blätter gekennzeichnet sind. Am Schlusse der einzelnen Abschnittte steht häufig ein « Amen » oder « finito », ausführlicher noch Reg. Vat. 111 fol. 98: finito libro oder Reg. Vat. 116 fol. 394 u. 117 fol. 163: Finito libro sit laus et gloria Christo Amen. Die einzelnen Abschnitte sind also durchweg als libri bezeichnet [1]). Diese « Bücher » sind nichts anderes als die ursprünglichen Papierregister. Das geht daraus hervor, dass die beiden noch erhaltenen Vorlagen genau mit den betr. Abschnitten oder Libri des gleichen Jahres zusammenfallen [2]). Die Abschreiber haben also durch diese Abgrenzung des Materials in ihren Kopien uns den Schlüssel an die Hand gegeben den Umfang der Vorlagen festzustellen. Somit erscheint es verständlich, wenn das Inventar vom Jahre 1369 nicht weniger als 34 Papierregister der Littere secrete anführt.

Da die Pergamentbände der Littere secrete mit Rubriken versehen sind, bleibt uns noch die Frage: In welchem Verhältnis stehen diese zu dem Inhalt und wann sind sie geschrieben worden?

Aus einem Eintrag in dem Kammerbande Introitus et Exitus

[1]) Im Index von Reg. Vat. 117 ist nach den auf die Papstbriefe fol. 163 hinweisenden Rubriken zu lesen: « Finis libri XVII, incipit XVIII ». Dem Schreiber schwebte ohne Zweifel das betr. Pontifikatsjahr vor. Man könnte versucht sein, daraus zu schliessen, dass die Zahl der ursprünglichen Register mit der der einzelnen Jahre zusammenfalle. Dies trifft jedoch nicht zu. Auch der vorausgehende Teil, mit der Bemerkung « finito libro » schliessend, enthält ebenfalls Briefe des gleichen Jahres.

[2]) Dazu kommen noch andere Kennzeichen. Am Schlusse der einzelnen Teile oder libri steht vielfach der Vermerk des die Abschrift revidierenden Beamten: « Ordinatus », zumeist in Verbindung mit der Angabe des Jahres. An der unteren äusseren Ecke häufig die Gesamtsumme der im ganzen Buche enthaltenen Schreiben. Vgl. hiezu oben S. 18 Anm. 1, im gleichen Bande fol. 61 oben: « ordinatus » unten: DXXXVIII, fol. 190 oben dasselbe, unten DXXXVIIII. Diese Zahlen stimmen aber nur annähernd, was wohl von einer

321 fol. 67, worauf bereits Denifle aufmerksam gemacht hat, ersehen wir, dass im Jahre 1366, also unter dem Pontifikat Urbans V., von der apostolischen Kammer 80 Goldgulden verausgabt wurden: « Pro rubricis IX voluminum regestrorum domini Johannis pape XXII ». Da die Communregister Johanns XXII. samt ihren Rubriken bereits in früherer Zeit und zwar ziemlich gleichzeitig umgeschrieben worden sind, kann es sich hier nur um die pergamentenen Sekretregister handeln.

Da Reg. Vat. 109, der erste Band dieser Serie solcher Rubrice entbehrt, wäre zunächst die Frage zu beantworten, ob sie überhaupt jemals hiezu vorhanden waren. Ich möchte das Gegenteil annehmen und zwar wegen der eigentümlichen Anlage dieses Bandes. Während nämlich in den anderen Registerbänden der Sekretserie den einzelnen Briefen nur die Adresse vorangestellt ist, ist hier jedem Schreiben ein kurzes, ähnlich wie in den Rubriken abgefasstes Regest vorausgeschickt. Diese Regesten beginnen mit « Scribitur », darauf folgt der Name des Adressaten mit einer kurzen, in wenigen Worten zusammengefassten Inhaltsangabe. Die einzelnen Papstbriefe sind bis fol. 161 mit Nummern versehen; diese fehlen wieder fol. 161-163^{v}. Hier schliesst der erste Teil. Der zweite beginnt fol. 169. Hier bis fol. 233 die gleiche Anordnung, von da an nur einfache Adresse; Nummern und Initialen fehlen bis zum Schluss (fol. 241^{v}). Die Briefnummern und Aufschriften sind miniert, rühren von anderer Hand und sind erst nachträglich hinzugefügt; oft reichte der vorgesehene Zwischenraum nicht mehr aus, so dass noch der untere

---

verschiedenen Zählweise mehrerer Ausfertigungen ein- und desselben Schreibens herkommen mag. Vgl. bes. Reg. Vat. 115 fol. 204^{v}, 298^{v}, 420^{v}. Ein grosser Teil dieser und anderer Bemerkungen ist beim Einbinden durch die Schere vernichtet worden, so vielfach die an der unteren äusseren Ecke angebrachten Notizen, die auf die Zahl der einzelnen Quinternen in einem Buche hinweisen. Vgl. hiezu Reg. Vat. 113 fol. 1 : « Quinterni XVIII ». Die einzelnen, 10 Blätter enthaltenden Quinternen waren mit den Buchstaben des Alphabets versehen, hievon wieder die ersten 5 Blätter numeriert, vgl. Reg. Vat. 113 fol. 312. Hier beginnt ein neues Buch. Die 5 ersten Blätter numeriert: « A . A II . A III . A IV . A V . », vgl. auch oben S. 285 Anm. 1. Ausserdem ist bisweilen unten in ganz feiner Schrift eine Foliierung bemerkbar, die aber nicht mit der der einzelnen « Bücher » zusammenfällt. So Reg. Vat. 113 fol. 268, unten LXXXI. Obwohl auf derselben Seite ein neues Buch beginnt, geht diese Zählung noch weiter. Fol. 268 beginnt wieder mit I.

Rand des betr. Blattes dazu mitbenützt wurde. Wären nun thatsächlich vor Herstellung der Briefaufschriften schon Rubriken vorhanden gewesen, so hätte man sich, zumal der Raum vielfach nicht ausreichte, mit der einfachen Adresse begnügt. Nachdem aber die kurzen Regesten über den Briefen schon hergestellt waren, konnte man die Rubrice füglich entbehren. Dieser Band 109 unterscheidet sich auch in anderer Hinsicht von den übrigen Sekretregistern. Die Schriftzüge sind viel kräftiger, weniger schön, die einzelnen Lagen enthalten nicht 10, sondern nur 8 Blätter. Registraturvermerke finden sich hier nicht, wohl aber da und dort einzelne Korrekturen. Auf Fol. 1, n. 236 steht am Kopfe die von anderer Hand hinzugefügte Ueberschrift: Registrum domini Johannis XXII. pape. Fol. 164-169 sind nicht beschrieben. Dadurch zerfällt der ganze Band in zwei Teile, ohne dass aber, wie wir oben gesehen, die Numerierung abbrechen und wieder von Neuem anfangen würde.

Die folgenden 8 im vat. Archiv noch erhaltenen Sekretregister sind mit Rubriken versehen. Diese sind von verschiedenen Händen geschrieben, nur ein geringer Teil derselben ist mit dem Inhalte selbst gleichzeitig. Aus der Zeit Benedikts XII., während dessen Pontifikat die Papierregister Johanns XXII. auf Pergament umgeschrieben wurden, stammen: Der erste Teil der Rubriken in Reg. Vat. 110 sowie ein unmittelbar auf den zweiten folgender Nachtrag. Ferner die Rubricae des zweiten Abschnittes dieses Bandes; der zweite Index in Reg. Vat. 112 und der erste in Reg. Vat. 114. Diese sämtlichen Register sind foliiert und zwar stammt bei den meisten die Foliierung aus der Zeit Urbans V. Eine Ausnahme bilden wohl dis Register nrr. 111 u. 113. Der Schriftcharakter der Folionummern stimmt nicht mit dem der Indices, wohl aber mit dem der Abschrift selbst überein [1]).

Obwohl die Briefe selbst nicht numeriert sind, sind doch diese Rubricae mit Nummern versehen [2]). Dazu kam unter Ur-

[1]) Die Annahme Denifles (Arch. f. L. u. Kg. II, 50), dass die Foliierung in den Sekretregistern Johanns XXII. erst später nachgetragen worden sei, trifft hiernach für diese Bände nicht zu.

[2]) « Unabhängig von den einzelnen Briefen wurden den Rubriken zu den selben Zahlen beigegeben, bemerkt Denifle (Archiv f. L. Kg. II 32). In nr. 110 sind in den Rubriken unter nr. 28-77 noch arab. Ziffern zu sehen. — Die Ini-

bans V, als man die übrigen Indices herstellte, der Hinweis auf die Folionummer [1]). Er findet sich in den Bänden von Nr. 110-117. Der Schrift nach lassen sich folgende Rubricae dieser späteren Zeit zuweisen: Der zweite Teil von Reg. Vat. 110 u. 114. der erste in Reg. Vat. 112, ferner die Rubricae in Reg. Vat. 111, 113, 116, 117.

Leider ist das Pergamentregister der Littere secrete des 5. Regierungsjahres Johanns XXII. verloren gegangen. Dass auch die Briefe des 6. Jahres nicht mehr vollständig erhalten sind, ergiebt sich aus folgendem: Die in den Sekretregistern gewöhnlich als besondere Abteilung verzeichneten Quittungen sind uns auch noch in einem Papierregister der Kammer erhalten. Eine Vergleichung beider ergiebt, dass nicht sämtliche Quittungen aus dem 6. Jahre in dem Pergamentbande 111 aufgezeichnet sind.

Ob nicht auch zum 19. Regierungsjahre Johanns XXII. ursprünglich ein, wenn auch nur wenig umfangreicher Registerband vorhanden war? Ich möchte es vermuten, da zwischen dem Schluss des 18. Jahres und dem Tode Johanns doch immerhin noch 3 Monate liegen.

Ueberschauen wir den Inhalt der Sekretregister, so ist vor allem auf 2 Punkte zu achten. Es kommt hier zunächst das Verhältnis der Sekretregister zu demjenigen Teil der Communbände, die die Littere de curia enthalten, in Betracht. Da ist es nun auffallend, dass, von wenigen Stücken abgesehen, beinahe die gesamte den Kirchenstaat und die päpstlichen Besitzungen betreffende Korrespondenz für die ersten 4. Jahre noch unter den Littere de curia registriert ist. Mit dem 5. Jahre tritt eine Aenderung ein, wir haben aber leider nicht mehr den Registerband, um dies genauer konstatieren zu können; der grösste Teil dieser Papstbriefe scheint

---

tialen sind wie auch in den Communregistern am Rande vorgezeichnet. Ausserdem steht häufig am Rande neben den Initialen der Buchstabe. Da in den Indices zu den Sekretregistern Benedikts XII. immer die Angabe « Littera patens » und « Littera clausa » sich findet, möchte ich vermuten, dass man es überall da, wo in den Registern Johanns XXII. dieses p. steht, mit einer « Littera patens » zu thun habe. — In Reg. Vat. 115 fol. 227 die Randnotiz: « Attende iste due littere de Albin[ganen.] debuerunt inter paten[tes esse] ».

[1]) In Reg. Vat. 111 ist die Foliierung sogar doppelt — am Rande u. in der Mitte der Folia angebracht. In Reg. Vat. 117 sind noch Spuren einer Foliierung in arabischen Ziffern vorhanden.

hier schon in die Sekretregister aufgenommen worden zu sein; mit dem 6. Jahre nimmt die Zahl der unter dem Titel « Littere de curia » verzeichneten Schreiben rapid ab, seit dem 7. enthält diese Rubrik nur noch eine geringe Anzahl von Papstbriefen. Nach dem Inhalt könnten auch diese wenigen in den Sekretregistern stehen. Welches Prinzip war nun bei dieser Ausscheidung in der Kanzlei massgebend?

Tangl [1]) behandelt diese Frage im Zusammenhang mit der Thätigkeit der Sekretäre, auf die wir später zu sprechen kommen, indem er hervorhebt, dass seit der Einführung des Sekretariats ein grosser Teil der Litterae de curia durch die Hände der Sekretäre gegangen sei, dass man aber auch weiterhin noch, wenigstens in der früheren avignonesischen Zeit, eine Minderzahl dieser Urkunden per cancellariam expediert habe; er unterlässt es aber anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten diese zweifache Expedition derselben Klasse von Papstbriefen erfolgte. Werfen wir einen Blick in die Communregister Johanns XXII. und Benedikts XII. so lässt sich folgendes feststellen. Der Titel « Litterae de curia » enthält von dem Jahre an, da der grösste Theil der hier eingereihten Briefe ausgeschieden und in den « Registra litterarum, que per cameram ... transiverunt » Aufnahme gefunden, hauptsächlich nur: Mandata, commissiones, concessiones, constitutiones, revocationes, notificationes, littere de salvo conducto, also päpstliche Erlasse, Aufträge, Bewilligungen, die vornehmlich den Legaten, den Beamten des Kirchenstaates, aber auch einzelnen Bischöfen und anderen Adressaten zugingen. Unter den notificationes ist vor allem die Anzeige der Benedictio und Coronatio Benedikts XII. an die einzelnen Fürsten hervorzuheben; die eigentliche politische Korrespondenz, die sich aus dem Verkehr des hl. Stuhles mit den einzelnen Ländern und Reichen, den geistlichen und weltlichen Fürsten ergab, die Briefe, die die Verwaltung der Kurie, die Interessen des Kirchenstaates, der päpstlichen Besitzungen vor allem der Camera apostolica tangieren, stehen in den Sekretregistern. Daneben finden sich in letzteren einzelne Gruppen von Papstbriefen, die sonst gewöhnlich in den Communregistern verzeichnet sind: Littere super concessione officii tabel-

[1]) Die päpstl. Register etc. S. 11.

lionatus, super percipiendis in absentia fructibus, super indulgentia generali in articulo mortis, pro securo conductu, pro licentia testandi, pro licentia habendi altare portatile, quod possit eligere confessorem, schliesslich auch einzelne Provisionen. Bei näherem Zusehen ergiebt sich jedoch, dass es sich bei den hier erwähnten Gratialerledigungen vielfach um Adressaten handelt, die in irgend einer Beziehung zur Curie standen, dass speciell die hier erwähnten Littere super concessione officii tabellionatus zum grössern Teil die Uebertragung dieser Vollmacht durch den Kamerar berichten. Die Grenzen waren nun allerdings nicht sehr scharf. Vereinzelt finden sich auch jetzt noch unter dem Titel de curia Briefe, die beispielsweise, wie die päpstlichen Quittungen [1]), unmittelbar die Kammer tangieren, wie auch umgekehrt in den Sekretregistern Mandate, Concessionen etc. sich aufzeigen lassen. Immerhin aber bringen uns die hier gegebenen Gesichtspunkte der Lösung der Frage um einen bedeutenden Schritt näher.

Was dann die Sekretregister selbst angeht, wird man bei Benützung derjenigen Johanns XXII. gut daran thun, auf die einzelnen Abschnitte oder « Libri », in die sie zerfallen, zu achten. Diese selbst enthalten nicht alle die gleiche Materie. In dem einen Teile tritt uns hauptsächlich die politische Korrespondenz mit den auswärtigen Mächten entgegen, in den andern wieder finden sich vornehmlich Briefe, die sich auf die päpstlichen Gebiete, oder die päpstliche Verwaltung etc. beziehen: Immer aber ist der Stoff, wie bereits früher hervorgehoben, unter Johann XXII. sachlich bzw. geographisch geordnet [2]). Besonders erwähnt sei, dass

[1]) So findet sich beispielweise das interessante Entlastungsschreiben, das Benedikt XII. seinem Kamerar am 23. April 1336 (G. Daumet, Reg. Bened. XII nr. 2. 1, Paris 1899 pag. 106) ausstellte, in dem Sekretregister, unter den « Littere de curia » und unter den « Communes ». — Vereinzelt am Rand der « Littere de Curia » der Vermerk: « De camera », immer ein Beweis für die Richtigkeit der von Tangl (l. c. 12 Anm. 1) gegebenen Unterscheidung: « Jede Littera secreta » war zugleich « Littera de curia », nicht umgekehrt. In Reg. Avin. 48 fol. 353 am Rand bei den 3 ersten mit Taxe u. « De camera » — Vermerk versehenen Schreiben die Notiz: « Iste tres littere sunt posite in quaterno litterarum communium ».

[2]) Eine Ausnahme bildete teilweise das « registrum notarum extraordinariarum », insofern die in Reg. Avin. 55 (A) fol. 368 ff. unter dem Titel extraordinaria angeführten Briefe ohne Ordnung auf einander folgen. Immerhin waren aber auch hier die übrigen Materien sachlich geordnet.

gewöhnlich die Quittungen und Reservationen, zum grossen Teil auch die Gratialsachen als besondere Gruppe zusammengestellt sind. Welche Anordnung die Register Benedikts XII. aufweisen, werden wir im folgenden Abschnitte erfahren.

§ 2.

Die Sekretregister Benedikts XII.

Unter Benedikt XII. kam für die Littere secrete die Registrierung auf Papier in Wegfall, die Briefe wurden von vornherein aus den Minuten in Pergamentregister eingetragen [1]). Dazu führten wohl die Erfahrungen, die man unter Johann XXII. gemacht hatte. War schon die Expedition der Littere secrete eine weit einfachere als die der übrigen Papstbriefe, so erwies sich auch deren Registrierung als weniger kompliziert. Wir werden später sehen, dass die Eintragung der Littere communes und deren Gruppierung sich besonders seit dem 14. Regierungsjahre Johanns XXII. sehr kompliziert gestaltete und eine Reihe nachträglicher Korrekturen erforderte. Dass insbesondere die Herstellung der mit den Taxen versehenen Rubriken sehr viel Mühe machte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das kam aber bei der Registrierung der Sekretbriefe nicht in Frage. Man hatte zudem die Konzepte, die in den Händen der Sekretäre blieben, stets zur Verfügung, um die Numerierung brauchte man sich nicht zu kümmern; so konnte die Eintragung grösserer Urkundenkomplexe in einem Zuge geschehen. Dadurch war, wie wir dies bei den Registern Iohanns XXII. beobachten konnten und wie Tangl auch für diejenigen Benedikts XII. festgestellt hat, die Möglichkeit gegeben, das ganze Material nach bestimmten Gesichtspunkten ohne Schwierigkeit zu ordnen.

Die Zahl der Pergamentregister Benedikts XII. ist noch heute die gleiche wie in dem Inventar von Iahre 1369; es werden hier im ganzen 19 Bände genannt, ohne dass jedoch die Sekretregister

[1]) Vgl. Tangl, Die päpstlichen Register etc S. 14. — Wären Zwischenregister vorhanden gewesen, so hätten sie sicher wohl auch im Inventar vom Jahre 1369 Erwähnung gefunden.

besonders unterschieden wären. Als solche werden in der Manuductio Palmieris N. 130-136 bezeichnet, im ganzen also 7 Bände und zwar so, das jedem Regierungsjahre jeweils ein Band entspricht. Sie unterscheiden sich von den Sekretregistern Iohanns XXII. äusserlich dadurch, dass sie weniger umfangreich, übersichtlicher u. schöner geschrieben sind. In der inneren Anordnung zeigen sich ebenfalls mancherlei Unterschiede gegenüber den entsprechenden Registern des Vorgängers. Sowohl die Indices wie der Inhalt beginnen mit einer grossen zusammenfassenden Ueberschrift. Die Indices enthalten Hinweise auf die Nummern u. Folia und die Angabe, ob es sich um eine Littera patens oder clausa handle. Die Register sind foliiert, die Briefe selbst numeriert. Was die Gruppierung des Stoffes angeht, so kommt die in den Sekretregistern Johanns XXII. eingehaltene sachliche Anordnung [1]) in Wegfall. Ist überhaupt eine bestimmte Reihenfolge eingehalten? Tangl hat hervorgehoben, dass die Sekretregister von Benedikt XII. bis Gregor XI. hauptsächlich nach chronologischen Gesichtspunkten redigiert seien.

Dies gilt im allgemeinen, trifft aber nicht durchgehends zu. Das chronologische Prinzip ist in den Bänden Nr. 130-136 vor allem aber in Nr. 132 stark durchbrochen. Dagegen ist es in den Registern der folgenden Päpste, in denen auch neue sachliche Unterabteilungen aufkommen, eingehalten. Diese letzteren beginnen aber nicht erst mit dem neunten Pontifikatsjahr Clemens VI., wie Tangl [2]) angegeben hat, sondern schon mit dem siebenten. Zugleich ist das Material seit dem 5. Jahre auch äusserlich nach Monaten eingeteilt. Die Hervorhebung der Littere de curia als besonderer Gruppe findet sich bereits in Band Nr. 142 und ist in den folgenden Registern beibehalten.

Von hoher Wichtigkeit ist die Frage, wann und durch wen die Sekretregister angelegt worden sind. Leider liegen uns aus der Zeit Johanns XXII. keine Einzelangaben vor. Um so höher sind

[1]) Eine kleine Ausnahme bilden die wenigen in diese Register aufgenommenen Littere « super concessione officii tabellionatus, super percipiendis in absentia fructibus, super indulgentia generali in mortis articulo, pro securo conductu, pro licentia testandi », die am Schlusse der einzelnen Registerbände jeweils zusammengestellt sind. Vgl. hierzu oben S. 25.

[2]) A. a. O. S. 16.

daher die Aufzeichnungen anzuschlagen, die sich hierüber in den Kammerbüchern Benedikts XII. finden und sich teilweise auch auf die Herstellung der Pergamentregister seines Vorgängers beziehen. Obwohl letztere Notizen bereits von Denifle [1]) veröffentlicht worden sind, sollen sie des Zusammenhanges wegen mit den übrigen hier mitgeteilt werden. Es kommt hier aus den Libri introitus et exitus in erster Linie der Titel « pro litteris et scripturis » in Betracht, aus dem wir bereits die wertvollen Auszüge für das Bibliothekswesen jener Zeit von P. Ehrle kennen.

1) Intr.-Exit. Nro 150 fol. 115: Eodem die (22 mens. febr. 1336) pro rasura 24 duodenarum pergamenorum, in quibus pergamenis fuit scriptum registrum litterarum apostolicarum *secretarum* et aliarum anni primi pontificatus dñi nostri pape per magistrum Gasbertum de Septem Fontibus scriptorem dñi nostri, et pro ligatura dicti registri solvi dicto magistro Gasberto 2 sol. 6 den. Tur. gross.

2) Intr.-Exit. Nro (178 fol. 95 u.) 177 fol. 91: Die 9 novembris solute sunt dño Petro Vilaris archidiacono Montismirabilis in ecclesia Albien. dñi pape scriptori pro 70 quaternis pergameni, quos fecit transcribi per certos scriptores de regestris papireis litterarum secretarum fe. re. dñi Iohannis pape XXII. in pergameno ad racionem 10 sol. 10 den. coron. pro quaterno, in summa 37 libr. 19 sol. 2 den. Item pro certis scripturis *secretis* missis dño Arnaldo de Verdala in Alemannia tempore, quo idem dñs Arnaldus fuit missus ad Bauarum 1 flor. auri. Item pro certis constitutionibus transcriptis etiam in pergameno per eosdem scriptores factis tempore dicti dñi Iohannis pape precio 4 flor. auri: in summa pro omnibus 42 libr. 99 sol. 2 den. — 40 libr. monete nigre regni Francie, 3 flor. auri minus 10 den. Singulis florenis pro 20 sol. dicte monete computatis.

3) Intr.-Exit. Nro 177 fol. 90: Die 23 dicti mensis ianuarii (1340) magistro Hugoni Agulherii pergamenario pro 5 duodenis pergamenorum edulinorum tam de maiori forma quam media ab ipso receptis et magistro Petro Villaris dñi nri pape scriptori pro registris litterarum apostolicarum secretarum faciendis traditis ad rationem pro qualibet duodena 9 sol. monete nove currentis soluti sunt 45 sol. dicte monete (Vgl. Reg. Clem. V (ed. Ben.) I, XLI).

4) Intr.-Exit. Nro. 192 fol. 83^{v} ad an. 1341: Die 26 mensis iunii solute fuerunt dño Petro Vilaris *secretario* dñi pape pro scriptura 223 quinternorum cum dimidio pergamenorum de registris papireis litterarum apostolicarum fel. rec. dñi Iohannis pape XXII. ad rationem 10 sol. 10 den. coron. pro quinterno quolibet... 122 libr. 10 sol. coron. in 158 flor. auri.

5) Intr.-Exit. Nro 192 fol. 84: Die 13 mensis octobris solute fuerunt magistro Hugoni Lagulhier pergamenario curie Romane pro 44 duodenis pergamenorum edulinorum medie forme emptis ab eodem pro faciendis litteris aposto-

[1]) Spec. palaeogr. S. 51.

licis et aliis tangentibus Romanam ecclesiam et cameram dñi nri pape ad rationem 11 sol. pro duodena qualibet: 24 libr. 4 sol. et pro 8 duodenis pergamenorum edulinorum medie forme razorum tam pro regestris litterarum camere et *secretarum* quam certis regestris tangentibus factum Armenorum ad rationem 12 sol. pro duodena qualibet. 4 libr. 16 sol. et pro etc. im ganzen 23 fl. auri 11 sol. parve monete.

6) Ebd. f. 84. Die 4 m. ianuarii (1342) solute fuerunt magistro Hugoni Lagulhier pergamenario pro 20 duodenis pergamenorum edulinorum maioris forme razorum receptis per fratrem Iohannem Engilberti cambrerium pro quibusdam libris dñi nri faciendis ad rationem 17 sol. pro duodena qualibet et pro 6 duodenis et 3 pellibus pergamenorum edulinorum razorum medie forme pro regestris *secretis* dñi nostri, que facit fieri magister G. de Septemfontibus ad rationem 12 sol. pro duodena qualibet: in summa pro omnibus predictis 20 lbr. 15 sol. parve monete.

Es handelt sich hier, wie der Inhalt ergiebt, hauptsächlich um Auszahlungen der Kammer für Pergamentanschaffungen, wobei aber auch der Zweck derselben meist hervorgehoben wird. Andere in diesen Rechnungen noch enthaltene Aufzeichnungen können hier nicht verwertet werden, da in ihnen nur allgemein von Registern die Rede ist, ohne dass diese selbst näher gekennzeichnet und genau unterschieden wären. Was nun die oben mitgeteilten Angaben betrifft, so lässt sich aus ihnen zunächst feststellen, dass die Abschriften aus den Papiersekretregistern Johanns XXII. erst unter Benedikt XII. hergestellt worden sind. Im Ganzen werden erwähnt: 223 Quinternen und 70 Quaternen [1]). Diese Zahlen sind hoch genug, um nach der Zusammensetzung und dem Umfang der heute noch erhaltenen Bände den Schluss zuzulassen, dass diese Pergamentanschaffungen ausreichten, den jedenfalls weitaus grössten Teil der Littere secrete Johanns XXII. aufzunehmen. Dies im einzelnen festzustellen, wäre eine Arbeit für sich.

Mit der Registrierung der Littere secrete Benedikts XII. wurde, wie wir aus dem Datum der obigen Aufzeichnungen ersehen, am Schlusse des ersten Regierungsjahres begonnen. Doch

[1]) Die Bezeichnung « Quaternus » wird in den Communregistern unterschiedslos für Lage, Faszikel gebraucht, die 50 und weniger Folia umfassen. In den Sekretregistern scheint aber die Scheidung in Quinternen u. Quaternen sich darauf zu beziehen, dass die einzelnen Lagen gewöhnlich 5 Doppelfolia enthalten, dass aber auch wie in Bd. Nr. 109 solche mit nur 4 Doppelblättern vorkommen.

lässt sich, da wir nur über den Ankauf der zu diesem Zwecke erforderlichen Pergamentbestände orientiert werden, nicht genau feststellen, in welchen Zeitabständen sich dieses Geschäft vollzog.

Fragen wir nach den Beamten, denen die Herstellung dieser Register anvertraut war, so stossen wir zunächt auf den magister Petrus Villaris (auch de Villaribus) der unter Nr. 3 als einfacher Scriptor, unter Nr. 2 als Scriptor und Archidiakon, unter Nr. 4 als Secretarius bezeichnet wird. Er hatte die Transscription, wie es ausdrücklich heisst, « per certos scriptores de regestris papireis litterarum secretarum » zu leiten, war aber auch schon im Jahre 1336 an der Herstellung der Register Benedikts XII. beteiligt. Neben ihm wird erwähnt: Gasbertus de Septemfontibus, Magister und Scriptor des Papstes. Ueber ihn lauten die Angaben ganz bestimmt, insofern gesagt wird « fuit scriptum registrum litterarum apostolicarum secretarum et aliarum primi anni.... per magistrum Gasbertum » und « pro registris secretis dñi ñri, que fecit fieri magister Gasbertus de Septemfontibus ». Ausserdem findet sich in Introitus et Exitus 192 fol. 83^{v} eine Zahlung zum 13. Juni 1341 gebucht und zwar: « pro duabus duodenis eiusdem forme pro registris dñi Gasberti de Septemfontibus » und weiter « pro 6 pergamenis edulinis plusquam maioris forme pro quibusdam litteris secretis domini nostri faciendis per dñm Gasbertum de Septimfontibus ». Gasbertus wird also unzweideutig als ein Beamter bezeichnet, dem die Registrierung von Litterae secretae anvertraut war, und zwar war er in dieser Stellung nicht etwa nur einfacher Scriptor, sondern zugleich ein übergeordneter Beamter, der die Register durch andere herstellen liess. Trotzdem aber wird er weder hier noch in den Kammeraufzeichnungen unter Clemens VI., wo sein Name häufig vorkommt, als registrator regestri secreti bezeichnet. Ebensowening wird ihm der Titel secretarius beigelegt, obwohl nach den obigen Aufzeichnungen seine Thätigkeit mit der des Petrus de Villaribus zusammenzufallen scheint. Welches war nun die Stellung dieser beiden Beamten und in welchem Verhältnis standen sie zu einander? Bevor wir hierüber Aufschluss geben können, sind eine Reihe anderer Fragen zu beantworten: Was wissen wir überhaupt über das Sekretariat in jener Zeit, lässt sich etwas Sicheres über die ersten Anfänge des Amtes der Sekretäre feststellen, welches war deren Geschäftskreis, was wissen wir über Registrierung der Littere secrete?

§ 3.

Die Sekretregister und die Expedition der Papstbriefe « per cameram secretam ».

Die Thätigkeit des apostolischen Sekretariats, dem bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die hervorragendsten Litteraten angehörten, hat zum ersten Mal Ottenthal [1]) in der schon erwähnten Untersuchung über die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. ausführlich behandelt. Darnach hatten die Sekretäre zunächst die Expedition einer durch den Colonna-Papst genau abgegrenzten Reihe von Indulten [2]) zu vollziehen. Sie traten also hiermit in unmittelbare Beziehung zu dem Vizekanzler, aus dessen Händen sie die vom Papste signierten Suppliken entgegennahmen, um die Konzepte herzustellen « und dieselben dann, nachdem sie in der Kanzlei mundiert waren, zu überprüfen, zu signieren » und dem Vizekanzler zur Weitergabe an das Siegelamt zu überreichen. Dabei ist, worauf Ottenthal nicht hingewiesen hat, zu beachten, dass derselbe Papst dem Vizekanzler die Befugnis erteilt hat « quod nobilibus laicis et notabilibus personis ecclesiasticis possit altare portatile ante diem, in locis interdictis, in mortis articulo, tabellionatus officium... per « concessum » sub bulla concedere » [3]). Dies war naturgemäss für die Erledigung der

[1]) A. a. O. 461 § 5.

[2]) Nämlich der Verleihung des Notariats, des Gebrauchs von « Altaria portatilia », der Erlaubnis « in locis interdictis und ante diem » zu zelebrieren und schliesslich des Privilegs « confessionalis perpetui et indulgentiarum in mortis articulo et in vita ». Vgl. hiezu auch Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888 S. 227 nr. 157.

[3]) Ottenthal, Kanzleiregeln S. 201. Teilweise gehörte dieses Vorrecht schon unter Johann XXIII. (Ottenthal, S. 181 nr. 49) zur « potestas vicecancellarii ». Vgl. auch die Bestimmungen Clemens VII. (ebda S. 111 nr. 94) und Benedikt XIII. (ebda S. 140 nr. 106): « Item quod (sc. vicecancellarius) possit dominis cardinalibus concedere plenam remissionem peccatorum in mortis articulo, altare portatile et [celebrandi] ante diem ac in locis interdictis et eligendi confessorem ac testandi et dandi indulgentias 100 dierum et privilegia de fructibus percipiendis pro familiaribus eorum et alia in eorum novis creationibus per cancellariam eis dari consueta ut in forma ».

den Sekretären zugewiesenen Geschäfte nicht ohne Bedeutung. Ausserdem hatten die Sekretäre eine nicht bestimmt festgelegte Reihe von Verleihungen und Kurialbriefen « per cameram secretam » wie Ottenthal sich ausdrückt, zu expedieren. Dabei sei im Auge zu behalten, dass diese camera nichts mit der reverenda camera apostolica zu thun habe, vielmehr handle es sich hier um die Kabinetskanzlei des Papstes. Zum Beweise für diese Auffassung konnten die §§ 2 und 8 der Kanzleiregeln Innozenz VIII. herangezogen werden. Dazu kam eine Notiz aus dem Register Nikolaus V. das eine Supplik mit der Bemerkung enthält: « Et super ista supplicatione fuerunt confecte bulle et expedite per cameram per dñm Petrum de Noxeto secretarium... sic concessit dominus noster in presentia mea P. de Noxeto in camera sua »[1]). Zu diesen « per cameram secretam » und zwar durch die Sekretäre expedierten Briefen gehören » zunächst der grössere Teil der Kurialbriefe, ferner eine Anzahl der « Litterae gratiam vel iustitiam continentes », die wie sonst auf Grund einer Supplik verliehen, von den Scriptores lilterarum apostolicarum geschrieben und von den Sekretären signiert wurden.

Die Auffassung Ottenthals wurde von den Gelehrten als richtig acceptiert, man sprach seitdem von Papstbriefen, die « per cameram secretam » d. h. durch die Kabinetskanzlei des Papstes expediert worden seien[2]). Tangl hat im Anschluss daran das Amt der Sekretäre weiter zurückverfolgt und zum ersten Mal die Anfänge desselben näher untersucht[3]). Gleichzeitig mit seiner Arbeit erschienen die Untersuchungen Tomaseths[4]) über « die Register und Sekretäre Urbans V. und Gregors XI. », ein dankenswertes Thema, das jedoch viel tiefer und gründlicher, als dies wirklich hier geschehen, behandelt werden konnte. Der Verfasser kam zu dem Ergebnis « dass das apostolische Sekretariat sich aus dem alten Notariat des hl. Stuhles entwickelt haben dürfte ». Falls man die camera secretariorum « physisch auffassen wolle », seien darunter die Privatkammern der Sekretäre zu verstehen. Wir werden

[1]) Ottenthal, Bullenregister S. 465.

[2]) Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889) S. 244.

[3]) Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. in Festgaben für M. Büdinger, Innsbruck 1898 S. 9 f.

[4]) MIÖG. XIX S. 417 ff.

sehen, ob und inwieweit diese Resultate festgehalten werden können. Thatsächlich liegt die ganze Frage bezüglich der Expedition der Litterae secretae nicht sehr einfach. Schauen wir zunächst, was wir aus den Registern selbst zu ihrer Lösung zu entnehmen vermögen.

Die Indices der Sekretbände Nr. 111 u. 113 Johanns XXII. beginnen mit der Ueberschrift: Rubrice registri litterarum secretarum sanctissimi in Christo patris et dñi nr̄i dñi Johannis div. prov. pape XXII. que per *eius* cameram transierunt. Diese Ueberschrift, hebt Tangl [1]) hervor, sei nicht allzu beweiskräftig; sie könne in dieser Fassung vielleicht erst bei der Kopierung im Jahre 1340 hinzugetreten sein. Thatsächlich ist sie erst, wie wir gesehen, unter Urban V. angebracht worden und zwar, wie wir aus der Feststellung, dass weder die Papier-noch die übrigen Pergamentregister Johanns XXII. sie enthalten, nicht nach der Vorlage, sondern neu und in der zur Zeit der Herstellung des Index üblichen Form. Sie beweist also für die Geschichte des Sekretariats unter Johann XXII. nichts.

Unter Benedikt XII. sind sowohl die Rubricae wie der Inhalt mit einer zusammenfassenden Ueberschrift versehen. Sie lautet über dem Index (Reg. Vat. 130): Rubrice litterarum (folgt der Name des Papstes), que per suam cameram transierunt. Der Inhalt beginnt (Reg. Vat. 133 fol. 1): Registrum litterarum tam patentium quam clausarum, que transiverunt per cameram (Name des Papstes) anno quarto.

In beiden Fällen fehlt also der Hinweis darauf, dass es sich um « litterae secretae » handle. Diese Bezeichnung vermissen wir aber auch noch in den Sekretregistern Clemens VI. Doch bemerken wir in dem die Papstbriefe des 6. Pontifikatsjahres enthaltenden Bande schon eine wichtige Aenderung, insofern hier bereits auf das « registrum secretum » aufmerksam gemacht wird. Die Rubricae beginnen hier: « Rubrice *regestri secreti* dñi nr̄i dñi Clementis pape VI. pontificatus sui anni sexti et primo mensis iunii ». Diese Ueberschrift ist auch in den folgenden Bänden derselben Registerklasse beibehalten. Der Inhalt ist auch unter diesem Papste in derselben Weise eingeleitet wie unter Benedikt XII. Einer defini-

[1]) A. a. O. S. 13.

tiven für unsere Frage entscheidenden Neuerung begegnen wir in den Sekretregistern Innozenz' VI. Hier lesen wir: « Rubrice regestri *litterarum apostolicarum secretarum* tam patentium quam clausarum (Name des Papstes), que per eius cameram transiverunt anno ... primo et primitus littere de mense ianuarii ». Damit war also die Benennung dieser Klasse von Papstbriefen als « Litterae secretae » in den Registern eingeführt. Die gleiche ausführliche Bezeichnung findet sich auch unter Urban V. Die in den Bänden 111 u. 113 Johanns XXII. sich findenden Ueberschriften stammen aus dieser Zeit. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass die Angabe Tomaseths, der für die Rubrikenanfänge der Sekretregister von Johann XXII. bis Innozenz VI. die gleiche Formel aufstellte, total aus der Luft gegriffen ist [1]).

Sehr wichtig ist der zweite Teil dieser Ueberschriften, in dem gesagt ist, dass die einzelnen Briefe « per cameram eius » oder « per cameram suam » (d. h. des Papstes) hindurchgegangen seien. Niemals aber lesen wir, und das hat Tomaseth auch für die Pontifikate Urbans V. und Gregor XI. festgestellt « per cameram secretam » [2]). Diese letztere Bezeichnung lässt sich auch nirgends in den Kanzleiregeln des 14. Jahrhunderts nachweisen. Man kann also nur von einem Registrum secretum und von litterae secretae, niemals aber von einer camera secreta sprechen. Die Bezeichnung « camera se-

[1]) A. a. O. S. 420: Von Johann XXII. an bis Innocenz VI. lauten die den rubrice der Eintragungen vorausgehenden minirten Ueberschriften « rubrice regestri literarum secretarum .... (Name des Papstes) ... que per eius cameram transierunt anno etc. ». — Man sieht hier wieder einmal, wie sehr es darauf ankommt, bei derartigen Untersuchungen jedes Wort zu beachten.

[2]) A. a. O. S. 441 Anm. 10: Diesen Ausdruck (näml. « per cameram ») las ich zweimal in de tabellionatus officio C. 163, jedoch war er nicht kanzleiüblich. Ebensowenig das Beiwort « camera secreta ». Dasselbe fand ich überhaupt in keinem Register eines avign. Papstes. Noch unter Gregor XI. findet sich eine Bezeichnung für de curia, welche lautet: « litere tangentes cameram apostolicam » (also nicht secretam) und in den Ueberschriften A heisst es: « litere que transiverunt ... per secretarios »; nie « ... per cameram secretam », obwohl es bisher immer geheissen « ... per cameram » und demgemäss das Beiwort leicht am Platze gewesen wäre. — Soweit Tomaseth. Trotzdem aber hielt er an der Vorstellung von einer « Geheimkammer » durch die die litere secrete und de curia I der avignonesischen Zeit gegangen seien, krampfhaft fest, ja er hat sie vor allen in Gegensatz zur apostol. Kanzlei besonders betont.

creta » hat es im 14. Jahrhundert nicht gegeben. Wie steht es nun aber — und darauf müssen wir des Zusammenhanges wegen eingehen — im 15. Jahrhundert?

Ottenthal hat für seine Aufstellungen über die camera secreta die Konstitution « Cum ad sacrosancta » Innocenz VIII., wo wiederholt von der Expedition von Papstbriefen « tam in cancellaria, quam per cameram secretam » die Rede ist, angezogen. Er hätte aber noch weiter zurückgreifen können, denn schon die Bulle Sixtus IV., die die Errichtung des Kollegiums der Sollizitatoren zum Inhalt hat, spricht von der Expedition « litterarum quarumcunque apostolicarum gratiam vel iustitiam aut utrumque mixtim concernentium, que pro tempore expedientur tam *per cameram secretam* quam per... cancellariam »[1]).

Es wäre zu untersuchen, wie diese Bezeichnung gerade damals aufgekommen und welche Bedeutung ihr zuzumessen ist. Zu beachten ist in erster Linie, dass Sixtus IV. in der gleichen Bulle wiederholt nur einfach von der Expedition « per cameram » spricht, ohne diese Kammer, die in diesem Falle zweifellos das gleiche bedeutet wie in der oben zitierten Stelle, durch das Beiwort « secretam » zu kennzeichnen [2]). Ausschlaggebend aber sind für unsere Frage, was bisher ebenfalls noch nicht beachtet worden ist, zwei Verfügungen Pauls II. in denen diese camera klar und unzweideutig gekennzeichnet ist. Am 3. Dezember bestimmte dieser Papst, dass den von Pius II. ernannten Abbreviatoren trotz der Aufhebung des Kollegiums ihre Bezüge so lange auszufolgen seien, bis ihnen der zur Erlangung des Amtes an die päpstliche Kammer gezahlte Betrag zurückerstattet sei; im einzelnen wird hervorgehoben: « inhibentes districtius dilectis filiis abbreviatoribus litterarum apostolicarum expeditioni illarum assistentibus et secretariis nostris necnon custodi cancellarie apostolicae..., ne sub pena excommunicationis litteras ipsas per eandem cancellariam vel *cameram apostolicam*, nisi prius per eundem deputandum computatorem signate fuerint, expedire quoquomodo presumant »[3]). Und in der Konsti-

[1]) Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200-1500, Innsbruck 1894 S. 207 Art. 5.

[2]) Ebda S. 212.

[3]) Tangl, a. a. O. S. 191.

tution des gleichen Papstes vom 2. Mai 1463, die verlangte, dass auf die Ausstattung und Schrift der päpstlichen Bullen grössere Sorgfalt als bis dahin verwendet werden solle, heisst es (Nr. 6): « Et nichilominus prohibet litteras apostolicas, in quibus aliqua predictarum deformitatum apparuerit, quoquomodo per cancellariam vel *cameram apostolicam* expediri » [1]).

Ausser den hier genannten Kanzleiregeln erwähnen auch die Statuta Sixtus' IV. für die päpstliche Kammer [2]) die expeditio « per cameram apostolicam » zum Unterschied von derjenigen « per cancellariam ». § 4 beginnt: « Ac etiam, ut thesaurarius et clerici antedicti, *qui in revidendis et in diiudicandis literis apostolicis, que ad apostolicam cameram deferuntnr*, se assiduo labore exercent, ad instar aliorum officialium Romanae curiae circa literarum earundem expeditionem laborantium decorentur; quod de cetero literae apostolicae ipsos thesaurarium et clericos praesentes et futuros, numerarios et participantes eorumque nepotes et familiares *tam circa gratiam quam iustitiam* quomodolibet concernentes, quae *per cancellariam aut cameram apostolicam* pro tempore expediri contingit, gratis ubique et sine aliqua solutione etiam abbreviatorum, scriptorum ac plumbi et registri necnon secretariorum aliorumque officialium quorumlibet expediantur et expediri debeant, prout scriptores ipsi apostolici obtinuerunt gratiose concedimus et indulgemus ». Ebenso unzweideutig wie hier ist die expeditio per cameram apostolicam in dem Schreiben Alexanders VI. [3]), das die Einsetzung des officium summatoris zum Inhalt hat, ausgesprochen. Wir erfahren hier, dass es gegen Ende des 15. Jahrh. ein « officium recipiendi, videndi, summandi et referendi literas apostolicas, quae per cameram apostolicam ... expediuntur » gegeben hat [4]). Abgesehen davon dass wir in beiden Bestimmungen noch besonders über den Anteil der Kammer an der Expedition bestimmter Papstbriefe orientiert werden, wird hier wie in den zitierten Kanzleibestimmungen die expeditio per cameram derjenigen

[1]) Ebda S. 193. — Vgl. hiezu auch Ottenthal, Die Bullenregister etc. S. 470 Anm. 1. Wir kommen unten auf die hier vorgebrachten Einwendungen zu sprechen.

[2]) Bull. Rom. V p. 203.

[3]) Ebd. p. 378.

[4]) Vgl. hiezu auch Ottenthal, Die Bullenregister l. c. S. 589.

per cancellariam unzweifelhaft gegenübergestellt. Daneben begegnet uns häufig noch die einfache Bezeichnung « per cameram ». Haben wir also bei der Expedition von Papstbriefen zwei oder gar drei camerae von einander zu unterscheiden oder handelt es sich im Grund immer um dasselbe »? Die Antwort erscheint eigentlich überflüssig, es seien aber zur weiteren Aufklärung noch folgende Punkte hervorgehoben.

1) Schon Haller [1]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass « die ganze Unterscheidung von zwei Camerae weder notwendig noch in den Dokumenten begründet » sei. « Es wäre auch unerhört gewesen, zwei so verschiedene Aemter mit dem gleichem Namen zu bezeichnen. Vielmehr darf als sicher angenommen werden, dass es von jeher an der Kurie nur eine einzige Camera gegeben hat, die ebenso « camera domini papae » wie « camera apostolica » genannt wird, was auch begrifflich nur dasselbe bedeuten kann ». Im Anschluss hieran ist zu bemerken, dass die von Ottenthal angeführte Bezeichnung « camera sua » nichts beweist. Die Camera apostolica wird in den Rechnungsbüchern vielfach als camera domini nr̄i pape, oder einfach camera, camera eius, camera sua bezeichnet. Man braucht nicht besonders auf die Frage einzugehen, inwieweit die Camera apostolica als Behörde mit der Kammer der Papstes in Beziehung zu setzen sei. Die Geschichte des päpstlichen Schatzes lehrt uns, dass die camera apostolica nebst dem thesaurus zum Kabinet des Papstes ursprünglich gehörte und später auch immer dazu gerechnet wurde. Schon aus den Rechnungen des Jahres 1317 erfahren wir von Zahlungen « pro edificiis turris supra cameram dn̄i nr̄i » und « pro operibus et edificiis turris thesauri et camere dn̄i nr̄i » [2]). Daraus gehe hervor, schloss P. Ehrle mit Recht, dass schon damals der Schatz in demselben Turme geborgen war, in dem auch die camera des Papstes sich befand. Aus den Rechnungen des Jahres 1353 ersehen wir, dass damals die « camera, in qua iacebat dominus camerarius » sich « subtus cameram dn̄i nr̄i » befand und dass der Papst Bücher untergebracht habe « in armariis de novo factis in camera thesaurarie, que est supra cameram

[1]) Die Ausfertigung der Provisionen in Quellen u. Forschungen des preuss. hist. Inst. II (Rom 1899) S. 13. Ebenso Mayr-Adlwang, MIÖG XVII 83.

[2]) Hist. Bibl. Avin. etc. S. 601, 700.

domini nri pape [1]). Unter Urban V. erfahren wir von der « porta camere dñi camerarii, que est ante cameram dñi thesaurarii » und der « turris thesaurarie subtus cameram, in qua solebat dñs papa iacere » [2]). Aus der Zeit Gregors XI. haben wir ein « inventarium (thesauri) confectum in turri magna super cameram dñi ñri pape » [3]).

2) Hervorzuheben sind vor allem jene Quellenbelege, in denen der gleiche Ausdruck camera ebensowohl für das vermeintliche päpstliche Kabinet wie für die Camera apostolica ohne Unterschied gebraucht wird. So heisst es in Art. 12 der Kanzleiregeln Urbans VI. « nos Marinus ... dñi nri pape camerarius ... vobis ... secretariis, abbreviatoribus et litterarum apostolicarum scriptoribus ... inhibemus, ne ex nunc inantea vos ... aliquas litteras apostolicas beneficiorum vacantium ... per cancellariam seu *cameram* expediatis, nisi obligatis prius *camere* personis, quas beneficia ipsa concernent, de quarum obligationibus per cedulas manibus clericorum *camere* signatas nobis more solito fiet fides, alioquin ad exactionem annatarum ... procedemus » [4]). Noch mehr besagen in dieser Beziehung die Sekretregister selbst. In Reg. Vat. 145 lautet die Ueberschrift: « Registrum litterarum apostolicarum etc. que transiverunt per *cameram* » etc. und zwar « et primo litterarum de mense iunii tangentium *cameram* ipsius dñi ñri pape anno X° ». Der Inhalt zeigt, dass es sich im letzteren Falle um die Camera apostolica handelt. Auf diese kann sich hiernach auch nur die Ausdrucksweise « transiverunt per cameram » beziehen. Eine derartige unmittelbare Aufeinanderfolge des gleichen Wortes in verschiedener Bedeutung wäre sinnlos. Es liessen sich noch weitere Beispiele anführen, doch wäre damit für die Frage selbst nichts Neues gewonnen.

[1]) Ebda S. 645.

[2]) Ebda S. 664.

[3]) Ebda S. 270. Vgl. hiezu auch Ehrle, Mittheil. des Kard. Stefaneschi über die letzten Augenblicke Benedikts XI. Arch. f. L. u. Kg. V S. 585. « Et ea que erant in *camera sua secreta*, non erant tacta ». S. 586: « ea que fuerunt de thesauro ecclesie vel camera pape » ferner in des gleichen Vfrs. Aufsatz über den Nachlass Clemens V. ebda S. 64. 74. (pro custodia thesauri consistentis in guardaroba camere dicti dñi Clementis V.) 81 (thesauri consistentis in camera).

[4]) Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln etc. S. 48 f.

3) Tomaseth [1]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich häufig von Urban V. bis auf Johann XXII. in einer der Reihenfolge der Jahre entsprechenden Abnahme am Rande der Eintragungen der « De camera » Vermerk finde und dass seit dem 6. Pontifikatsjahre Urbans V. die namentliche Anführung desjenigen Sekretärs immer üblicher wurde, durch dessen camera die « gratia » gegangen sei. Solcher camere stellt Tomaseth für diese Zeit 6 fest und bemerkt dazu, dass die Benennung « camera secretarii » jedenfalls zutreffender sei, als etwa « camera secreta », dass man aber sämtliche « camere secretariorum » unter dem alten Collectivausdruck zusammenfassen könne. Tomaseth operiert also ständig mit der Bezeichnung « camera secreta », obwohl er uns an anderer Stelle mitteilt, dass diese in den Registern ihm nie begegnet sei. Wir werden später sehen, was von seinen Aufstellungen im einzelnen zu halten ist. Hier sei nur hervorgehoben, dass wir aus den Registern Johanns XXII. selbst feststellen können, dass die dort nicht selten am Rande angebrachten Vermerke « de camera » sich auf nichts anderes als auf die Camera apostolica beziehen. Bisweilen steht hier nicht der einfache Hinweis, sondern eine ausführliche Bemerkung. So beispielsweise Reg. Avin. 27 fol. 363: « Attende quod misse fuerunt *de camera* sine signo vicecancellarii et sine taxatione ». Noch deutlicher aber Reg. Avin. 25 fol. 221: « Non fuit taxata ». Am Rand: « Attende quod regestrata est sine signo vicecancellarii missa per *camerarium* ». Reg. Avin. 17 fol. 299: « Sine signo vicecancellarii de mandato *camerarii* ex parte pape ». Sehr beachtens wert sind in dieser Beziehung die « De camera » — Vermerke bei den « Littere pro tabellionatus officio ». Es muss nämlich auffallen, dass sie sich, wie eine Durchprüfung sämtlicher Register Johanns XXII. ergab, hier nur dann vorfinden, wenn das betr. Schreiben von der Uebertragung dieser Vollmacht — Examinierung nnd Vereidigung — durch den Kamerar und nicht durch den Vize-

4) Schliesslich der Eid der Sekretäre. Die Formel ist uns bekannt. Das Juramentum secretariorum wurde nicht vor dem Kanzler, sondern vor dem Kamerar abgelegt: Negocia michi a dño papa vel eius *camerario* commissa vel committenda fideliter geram et sollicite kanzler berichtet [2]).

[1]) A. a. O. S. 440. Vgl. oben S. 34.

[2]) Die Formel bei Ottenthal, Die Bullenregister S. 471.

exercebo in scribendo notando et regestrando ea, que fuerunt officio meo secretariatus opportuna et res, que mee custodie committentur ad *cameram apostolicam*, . . . custodiam.

Die Eidesformel zeigt, in welch enger Beziehung die Sekretäre zu dem Kamerar und der Camera apostolica standen. Mit der einfachen Thatsache, dass die Sekretäre alle wichtigeren Kategorien von Papstbriefen, die überhaupt sub bulla erlassen wurden, sowohl per cameram als per cancellariam expediert werden konnten, lässt sich weder diese Fassung des Eides noch das in ihr ausgedrückte Verhältnis der Sekretäre zum Kamerar erklären. Den tieferen Grund hiefür werden wir im folgenden Abschnitt kennen lernen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es sich, mag nun in den päpstlichen Kanzleibestimmungen oder in den Registerbüchern die Bezeichnung « per cameram », « per cameram apostolicam » oder « per cameram secretam » bei der Einteilung der Papstbriefe gebraucht werden, im Grunde immer um dasselbe handelt: Um die Camera, an deren Spitze der Camerarius stand, nicht aber um eine Geheimkammer, die man zum Unterschied von der Cancellaria und der Camera apostolica als die Kabinetskanzlei des Papstes bezeichnet hat.

Die Ausdrucksweise « camera secreta », auf die wir zum ersten Male im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts stossen, kann nicht überraschen. Wir wissen, dass der Geschäftskreis der Sekretäre, schon im ausgehenden 14. Jahrhundert sehr ausgedehnt, in der folgenden Zeit besonders unter Martin V. sich immer mehr erweiterte, dass Calixt III. zum ersten Male die Zahl der Sekretäre durch ein officielles Statut fixierte [1]), bis dann schliesslich Innozenz VIII. das Kollegium der Sekretäre durch die wichtige Constitution « Non debet irreprehensibile » noch weiter ausgestaltete

[1]) Bull. Rom. V pag. 330. Die Bestimmung Calixts III. findet sich Reg. Vat. 442 fol. CCXV^{v}. Mit dem Hinweis, dass er auch unter seinen Vorgängern von Martin V. an selten mehr als 6 Sekretäre gesehen, dass aber jetzt die Zahl derselben eine den Einkünften dieses Amtes nicht mehr entsprechende Höhe erreicht habe, bestimmt Calixt III., dass das Kollegium der Sekretäre in Zukunft nur aus 6 Mitgliedern bestehen solle « preter dilectos filios magistros Michaelem Ferrarii et Johannem Cosida secretarios nostros, qui nobis in domo deserviunt. Dat. non. maii anno II ». Bezug darauf nimmt auch Reg. Vat. 459 fol. 61. Pius II. hat sie erneuert. Bull. Rom. l. c. p. 1.

und dessen Befugnisse, Rechte und Einkünfte aufs genaueste regelte [1]). Damals erhielt auch der Raum im apostolischen Palaste, wo die Sekretäre sich zur Erledigung ihrer Geschäfte täglich einzufinden hatten, den Namen Secretaria apostolica [2]); damals wurde zugleich ein besonderer secretarius domesticus « cui liceat et Romanae ecclesiae nostrae secreta, nostrum et eiusdem ecclesiae aut orthodoxae fidei statum concernentia, quandocumque fuerit a nobis iussus, legitime expedire » aus der Reihe der übrigen Sekretäre ausgeschieden [3]). Mit der Vorstellung von dem in sich geschlossenen Kollegium der Sekretäre, die in der genannten Bestimmung, obwohl sie den Amtseid vor dem Kamerar abzulegen hatten als « membra cancellariae nostrae apostolicae » bezeichnet werden, konnte sich sehr leicht der Begriff « camera secreta » verbinden. Dadurch wurde ausdrücklich auf die Form der Expedition, als einer geheimen hingewiesen. « Sciant secretarii » heisst es in einem Reformentwurf Pius II. « vim sui nominis neque aliquid efferant eorum, que occulta esse convenit ». Durch die Bezeichnung « camera secreta » wurde gerade diese Seite des von der Kammer umschlossenen oder sie tangierenden grossen Verwaltungsgebietes hervorgehoben zum Unterschiede von den übrigen ihr zustehenden Competenzen in der Administration der päpstlichen Finanzen und in der Ausübung jurisdiktioneller Befugnisse. Standen in letzterer Hinsicht dem Kamerar der Auditor curie camere als richterlicher, der Thesaurar als Finanzbeamter und Schatzmeister zur Seite, so vermittelte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den aus der expeditio per cameram apostolicam sich ergebenden Verkehr zwischen der Kanzlei bezw. den Sekretären und dem Camerarius der Summator oder Summista, dessen Aufgabe in der Einsetzungsbulle dahin bestimmt wird: « Litteras per dictam cameram more solito recipere, videre et summare ac nobis referre illasque ad camere et secretarie apostolicarum registra dirigere » [4]). Im Ein-

[1]) Bull. Rom. l. c. p. 330 ff.

[2]) « in qua, et nullo alio loco dicti nostri palatii saltem publice, exerceantur vel expediantur quaecunque ad secretariatus officium quovis modo pertinentes ».

[3]) Secretarii domestici gab es schon früher. Vgl. oben S. 40 Anm. 1 u. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen etc. pag. 379 (Reformentwurf Sixtus IV. v. 9 Aug. 1479).

[4]) Bull. Rom. l. V, p. 379. Vgl. hierzu auch Haller, Die Ausfertigung der Provisionen a. a. O. S. 31.

zelnen können wir diese Entwicklung nicht weiter hier verfolgen, ich glaube aber noch darauf hinweisen zu müssen, dass eine Untersuchung über die päpstliche Kanzleipraxis in der Zeit nach Eugen IV. trotz der interessanten, durch Haller bekannt gewordenen Aufschlüsse des Kurialen J. Dittens reichen Gewinn bringen würde.

§ 4.

Die ersten Anfänge und der Geschäftskreis des Sekretariats.

Nicht erst unter Johann XXII. und Benedikt XII. sondern schon im 13. Jahrhundert scheint es eine bestimmte Klasse von Papstbriefen gegeben zu haben, denen man die Bezeichnung beilegte: « Littere, que transiverunt per cameram ». Das von Denifle publizierte Inventar der päpstlichen Register vom Jahre 1339 erwähnt solche Schreiben für die Zeit Nikolaus IV. und Honorius IV. [1]). Thatsächlich enthält auch das in Cod. Paris 4047 uns erhaltene Register Nikolaus IV. Stücke, die sich auf die Kammer

[1]) Arch. f. L. u. Kg. II pag. 99: « Item fuit repositus quidam liber parvus dicti domini Nicolay pape copertus de simili carta intitulatus exterius ut sequitur: Littere que transiverunt per cameram tempore domini Nicolay pape IV », u. p. 92: « Item fuit repositus in dicto fardello unus liber parvus copertus de consimili carta intitulatus exterius ut sequitur: Littere que transiverunt per cameram tempore domini Honorii pape IV. etc. ». — Die Form der Aufschrift will mir allerdings bedenklich erscheinen. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass diese Aufschrift erst im 14. Jahrhundert, vielleicht zur Zeit der ersten Inventarisierung des Schatzes im Jahre 1327 (vgl. Denifle, l. c. p. 4) angebracht worden ist. In diesem Falle wäre sie für unsere Frage wertlos. Mit Rücksicht auf die Randnotiz: « Nota quod declaracio et constitucio sunt in alio regesto domini pape IV. scripto in cancellaria » nimmt Denifle an « dass die Register cameralistischen Inhalts schon damals nicht dort, sondern in der apost. Kammer angefertigt wurden ». Ob daran wohl festgehalten werden kann? Unter den ersten avignonesischen Päpsten gab es keine ad hoc angelegten Kammerregister, wie wir noch sehen werden. Nichts beweist jedenfalls die Thatsache, dass, was Denifle zur Bestätigung in der Anm. anführt, schon unter Innocenz III. ein « camere scriptor » und ein « camere notarius » erwähnt werden. Deren Aufgabe lag zunächst auf einem ganz anderen Gebiete.

und die Verwaltung des Temporale beziehen, also genau dieselben Materien, die einen Teil der Sekretregister Johanns XXII. und Benedikt XII. ausfüllen. Von dem genannten Register Honorius IV. ist nichts mehr erhalten. Das von Denifle hierher bezogene Fragment des Cod. 4038 der Nationalbibliothek zu Paris wurde zwar von Prou als « fragment du registre caméral » überschrieben, der Editor bemerkte aber nachträglich im Vorwort: « ne contient aucune bulle, qui soit relative à des affaires camérales » [1]). Kameralistischen Inhalt haben, wie Kaltenbrunner hervorgehoben hat, einzelne Register unter Urban IV., Clemens IV., Martin IV. und Bonifaz VIII [2]). Aber es fehlt hier jede Andeutung, ob die in ihnen aufgenommenen Briefe auch « per cameram transiverunt ». Liesse sich Letzteres bei irgend einem Register des 13. Jahrhunderts nachweisen, dann läge allerdings die Frage nahe, ob nicht auch diese Schreiben, ähnlich wie die in den Kammerbüchern Benedikts XII. so bezeichneten Briefe des 2. u. 3. avignonesischen Papstes als Littere secrete zu betrachten seien. Hierüber lässt sich aber nichts feststellen.

Dass manche Briefe im 13. Jarhundert geheim expediert wurden, hat Kaltenbrunner nachgewiesen [3]). Die von ihm angeführten Beispiele stehen jedoch zu vereinzelt da, um aus ihnen allgemeine und sichere Schlüsse ziehen zu können. Wichtiger sind die Zeugnisse, die sich für die Zeit Clemens V. anführen lassen. Unter den Instrumenta miscellanea des Vat. Archivs zum Jahre 1310 finden sich nicht weniger als drei littere de curia, die durch einen ausdrücklichen Vermerk als geheime Briefe gekennzeichnet sind. Davon sind Nr. 19 u. Nr. 20 bereits im Reg. Clem. V. unter Nr. 6338 und Nr. 6340 publiziert. Sie beziehen sich auf Heinrich VII., sind also Stücke hochpolitischen Inhalts. Um so wichtiger die Notiz, die in den beiden nicht abgeschickten Ausfertigungen unter der Plica zu lesen ist: « R(egestrata) P. Ascibil(is) de curia et *secretissime* et absque ras(ura) et cito I. F. ». Noch interessanter ist Nr. 15, ein

[1]) Les registres d'Honorius IV, Paris 1888 pag. XI.

[2]) MIÖG, V S. 268 ff.

[3]) A. a. O. S. 266. Schreiben Clemens IV. an seinen Nepoten Petrus Grossus: « Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla, sed sub piscatoris sigillo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur ».

Pergamentkonzept [1]) zu einem Schreiben Clemens V. vom 4. Juli 1310 an verschiedene Adressaten, darunter Erzbischof Isnardus von Theben, vicarius in spiritualibus in Urbe, die Bischöfe Jakob von Avignon u. Altogradus von Vicenza, in dem diese aufgefordert werden, Zeugenverhöre in Sachen des Prozesses gegen Bonifaz VIII. anzustellen. « Discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus ad Urbem et partes predictas (sc. Lombardie, Tuscie et Campanie) personaliter accedentes testes conditionis prefate, qui coram vobis per quoscunque viros catholicos fuerint nominati, prius tamen summarie per juramentum nominantium eorundem aut per aspectum corporum testium ipsorum seu alias per non solemnem indaginem fide facta, quod testes ipse predicti status et conditionis existant, super articulis, quos vobis sub bulla nostra mittimus interclusos, receptos et approbatos a nobis *secrete* recipere et *secrete* in presentia dilectorum filiorum magistrorum Johannis de Regio camere nostre clerici, Imberti Verzellarii clerici Biterren [2]). notariorum publicorum .... diligenter examinare curetis et attestationes seu depositiones ipsorum per eosdem notarios fideliter in scriptis redactas signis eorum signatas ac vestris sigillis inclusas nobis studeatis quamtotius destinare ». Hier steht über dem Texte: R(egestrata) de curia *statim et secrete* et fiant tres. Unten links: R(egestrata) G. Setia, de curia et *statim* et *secrete*. Unten in der Mitte eine andere Adresse. Dazu der Vermerk: R(egestrata) Io. de curia *statim secrete* et fiant due A(rnaldus) vic(ecancellarius). Unten rechts: « Ista littera dupplicata vel triplicata prout iacet una cum aliis eiusdem tenoris pro regno Francie sub nomine Iacobi ep. Avinionen., Bertrandi abb. Montisalbani et fratris Vitali de Furno et unius vel duorum aliorum, quos sibi magister Petrus Amaluini nominabit. *Bullentur sine alia lectione et tradantur dicto magistro Petro* ». Daneben von anderer Hand: A(rnaldus). Zu diesen sehr interessanten Vermerken auf Originalausfertigungen kommt eine Aeusserung Clemens V., die sich in einem noch nicht veröffentlichten Schreiben [3])

[1]) Mit vielen Korrekturen von anderer Hand. Das Schreiben selbst finde ich nirgends publiziert. Ein verwandtes Stück mit dem gleichen Anfang « In negotio » s. Reg. Clem. V. nr. 6318: Bonifatium VIII. accusare vel excusare volentes ad Romanam curiam possint tute accedere. 1310 Mai 28.

[2]) de Regio-Biterren. am Rand.

[3]) Paris Archiv. nat. J. 294 N. 33. Dies verdanke ich Herrn Dr. Schwalm, der das Schreiben selbst demnächst publizieren wird.

dieses Papstes vom 19. Jan. 1311 an den König von Frankreich findet. Sie lautet: Plures enim de dictis ipsius regis nuntiis hic expectant et usque ad recessum nuntiorum nostrorum continue expectare intendunt et decet, ut credimus, honorem nostrum et tuum, *ut premissa secrete teneas et nos sic secrete tenuimus et tenere intendimus*, quod revelavimus, excepto dilecto filio Bertrando tit. ss. Johannis et Pauli presb. card. *camerario nostro, qui presentem litteram propria manu scripsit* ». Es gab also schon zur Zeit Clemens V. unzweifelhaft eine Anzahl von Papstbriefen, die geheim expediert wurden. Die erwähnten Stücke sind Schreiben politischen Inhalts und ausdrücklich als littere de curia bezeichnet. Die Beteiligung des Vicekanzlers bei der Expedition ist besonders hervorgehoben. Er giebt die Anordnung, dass das unter Nr. 15 mitgteilte Schreiben doppelt aufgefertigt, sofort und geheim expediert werde. Höchst wichtig für den Expeditionsmodus ist der Befehl, dass dieses Schreiben bulliert werden solle « sine alia lectione ». Diese Formel ist uns bekannt aus den Supplikenregistern. Dort findet sich häufig die Bitte: « Et quod transeat sine alia lectione » [1]). Die Genehmigung des Papstes ist durch ein « Fiat » gekennzeichnet. Bresslau sieht in dem Akt der zweiten Verlesung den urkundlichen Vollziehungsbefehl und betont mit Rücksicht auf die Vermerke in den Supplikenregistern, « dass thatsächlich in der grossen Mehrzahl der Fälle, in welchen es sich um die Ausfertigung von Urkunden auf Suppliken hin handelte, das Stadium des Vollziehungsbefehls in der päpstlichen Kanzlei wegfiel » [2]).

Eine Verlesung sei wohl in der Hauptsache nur noch bei den Litterae curiales und secretae, aber gewiss auch nicht bei allen Litterae curiales üblich gewesen. Letzteres wird nun durch die angeführte Notiz thatsächlich bestätigt. Der Grund hiefür ist in der grossen Eile und Dringlichkeit der Ausfertigung zu suchen. Ausserdem geht daraus hervor, dass, wie Bresslau ebenfalls nachzuweisen versuchte, diese Verlesung nicht nach dem Konzept, sondern nach der Reinschrift erfolgte [3]).

[1]) P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenregistern des 14. Jahrh. MIÖG. VIII (Innsbr. 1887) S. 100.

[2]) Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889) S. 777.

[3]) A. a. O. S. 775.

Die Führung der politischen Korrespondenz oblag im 13. Jahrhundert den Notaren. Das trifft auch noch für die ersten Pontifikate des avignonesischen Papsttums zu. Sekretäre werden in dieser Zeit nirgends erwähnt [1]). Clemens V. berichtet in dem erwähnten Schreiben an den König von Frankreich, dass er nur den Kamerar in die betr. Angelegenheit eingeweiht habe, ja dass sogar der Brief von dessen eigener Hand geschrieben sei. Dieser Fall steht in der Geschichte der päpstlichen Diplomatik einzig da. Die Sache selbst kann aber bei der Stellung dieses Beamten in der päpstlichen Verwaltung, wie wir später sehen werden, nicht überraschen. Aus der Zeit Clemens V. kennen wir noch ein weiteres Dokument, das der Kamerar selbst geschrieben. Es ist eine Instruktion für eine päpstliche Gesandtschaft vom Frühjahr 1310 an Heinrich VII., die sich in der bereits erwähnten Cassetta der Instrum. misc. des Vat. Archivs befindet und demnächst von anderer Seite publiziert werden wird.

Die Bezeichnung « secretarius » tritt für die päpstliche Kanzlei erst in den letzten Jahren Benedikts XII. auf. Tangl [2]) hat das Verdienst, zum ersten Male auf ein Schreiben Benedikts XII. vom Jahre 1338 hingewiesen zu haben, aus dem hervorgeht, dass dieser Papst unter Bezugnahme auf einen bestimmten Vorfall seinen Legaten mitteilte, dass in Zukunft geheime Instruktionen Niemandem « nisi solum abbreviatori et scriptori fidelibus secretariis nostris » unterbreitet werden sollten. Im Zusammenhang hiermit machte Tangl noch auf zwei bereits von Denifle veröffentlichte und oben mitgeteilte Aufzeichnungen aus den Rechnungsbüchern der Kammer aufmerksam, wo zum Jahre 1341 ein Sekretär Petrus Villaris genannt wird. Tomaseth möchte keinen « allzu precisen Wert » auf diese Angaben legen, da Petrus Villaris nirgends in den Ueberschriften der Sekretregister Benedikts XII. verzeichnet stehe. Dem gegenüber sei hier auf eine Reihe anderer Stellen hingewiesen, die Tangls Annahme nicht nur stützen, sondern zu neuen Auf-

[1]) Im Sinne von scriptores secretarii. In der eingentlichen Bedeutung des Wortes begegnen sie uns wiederholt. Vgl. Wenk, Clemens V. u. Heinrich VII. (Halle) 1882 S. 177: « Guillelmus de Nogareto me requisivit quod assignarem sibi aliquos *secretarios* meos, per quos mihi significaret aliqua, que *secreta* rex mandabat per eum ».

[2]) Die päpstl. Register etc. S. 13.

schlüssen und Ergebnissen führen. In dem Bande Introitus et Exitus Nr. 192 findet sich zum Jahre 1341 folgender Eintrag f. 132^{v}: « Die prima ianuarii dati fuerunt de mandato dñi nri pape magistro Poncio *secretario* domini ex causa gratuiti doni pro festo nativitatis D^{ni} 30 flor. auri ». In dem gleichen Bande sind unter dem Titel « pro vadiis familiarium » zur 6ten Zahlung fol. 141^{v} auch die Gehälter verzeichnet für « mag. Poncio Fabri et Arnaldo Fabri secretariis pro toto et d^{no} Petro Masalani de novo recepto pro 29 diebus ». Diese kehren noch einmal in den Zahlungen des folgenden Jahres mit der gleichen Bezeichnung wieder. Werfen wir einen Blick in die Gehaltslisten der vorausgehenden Jahre, so sehen wir, dass 2 dieser drei Sekretäre bereits seit dem Jahre 1336 (Intr. et Ex. 150 fol. 141^{v}) vorkommen. Hier lautet aber die Zahlung: « magistro (Petro Villaris), Arnaldo Fabri, Poncio Fabri *scriptoribus* ». Der plötzliche Wechsel des Titels im Jahre 1340 muss auffallen, der Zusammenhang mit der von Tangl erwähnten Verordnung drängt sich hier von selbst auf. Welche Stellung nahmen nun diese Beamten als Scriptoren ein? Um diese Frage zu beantworten, wird es sich lohnen, auf den Pontifikat Johanns XXII. zurückzugehen.

Unter der Rubrik, « Vadia familiarium » findet sich seit dem Jahre 1316 der besondere in allen Listen wiederkehrende Titel: « Solutio facta presbiteris et clericis hospicii dñi ñri pape » oder auch « solutio facta presbiteris et clericis intrinsecis ». Hier werden gewöhnlich erwähnt der thesaurarius (anfänglich 2 thesaurarii), der physicus, mehrere cambrerii, der emptor u. notarius coquine und regelmässig ein « scriptor domini ñri », also eine Reihe von Beamten aus der unmittelbaren Umgebung des Papstes. Diese Einteilung ist in den Libri ordinarii der Kammer bis zum letzten Jahre Benedikts XII. beibehalten. Mit Clemens VI. beginnt ein anderes Schema in der Zusammenstellung dieser Zahlungslisten. Als Scriptor wird an der erwähnten Stelle unter Johann XXII. immer nur Philippus de Revesto bis zum Jahre 1332 bezeichnet. Dieser begegnet uns in denselben Kammerbüchern noch an anderer Stelle und zwar unter dem Titel: « Pro litteris et scripturis ». Nun wissen wir, dass das damalige Bibliothekswesen einem Präfekten unterstellt war [1]).

[1]) Vgl. hiezu Ehrle, Hist. bibl. Rom. pontif. I 722 ff. Die Praefekten von 1316-1352 sind ebd. S. 731 zusammengestellt.

Er wird in den Kammerrechnungen als derjenige bezeichnet, « qui facit scribi et ordinari libros pro dño ñro papa per diversos scriptores », er erhielt aus der Kammer die nötigen Summen « pro satisfaciendo scriptoribus et illuminatoribus domini ñri et ligatoribus librorum ». Näherhin wird sein Amt gekennzeichnet als das « officium administrationis pecunie ministrande scriptoribus librorum dicti dñi ñri pape et ad recipiendum pecunias a camera et solvendum scriptoribus predictorum librorum dicti dñi ñri et emendum pergamenas pro ipsis » [1]). Bei dieser Thätigkeit standen ihm andere Kräfte zur Verfügung. Zu ihnen gehörte eben der bereits genannte Pilippus de Revesto. Wiederholt wird er erwähnt als derjenige, der « pro dño epo Caturcen », dem damaligen Bibliothekspräfekten, von dem Kamerar das Geld in Empfang nimmt. Am 28. Mai 1333 wurde dem Bibliothekspräfekten ein weiterer Scriptor in Johannes Durandi beigegeben [2]). Sein Name erscheint neben dem des Philippus de Revesto seitdem unter der Liste der clerici intrinseci. Dazu kam Petrus Geveste. Wir haben also seit dem Jahre 1333 bereits ein Collegium von Scriptoren, die dem Präfekten zur Seite standen und unter den presbiteri et clerici intrinseci in den Gehaltslisten verzeichnet sind.

Unter Benedikt XII. tauchen neue Namen auf. Vgl. Introit. et Ex. 150 fol. 141^{v}, wo eine Zahlung für das Jahr 1336 gebucht ist « magistro Petro Villaris, Arnaldo Fabri, Poncio Fabri scriptoribus ». Diese Namen kehren in den folgenden Jahren wieder. Es sind dieselben, die wir oben als die ersten Sekretäre der päpstlichen Kanzlei kennen gelernt haben. Damit ist der Zusammenhang hergestellt: Die in den letzten Jahren Benedikts XII. an verschiedenen Stellen und wiederholt erwähnten Sekretäre sind aus dem Kollegium der presbiteri et clerici intrinseci hervorgegangen. Als solche unterstanden sie dem Kamerar, in dessen Hände sie den Eid bei ihrer Ernennung abzulegen hatten. Damit findet die Frage über die Formulierung des iuramentum secretariorum ihre endgiltige Lösung [3]).

[1]) Ehrle, l. c. pag. 153.
[2]) Ebd.
[3]) Vgl. Ottenthal, Bullenregister S. 471.

Unter den ersten Sekretären tritt besonders Petrus Villaris hervor Seine Thätigkeit unter Benedikt XII. haben wir bereits skizziert [1]). Wir treffen ihn aber auch noch unter Clemens VI. So in einer Zahlung in Intr. et Ex. Nr. 209 fol. 119^{v} « pro aliquibus scripturis ... factis de mandato dñi P(etri) de Villaribus » und ferner Intr. et Ex. 216 fol. 173.

In den folgenden Jahren begegnen uns in den Aufzeichnungen der Libri intr. et exit. noch folgende Sekretäre: Seit 1347 Franciscus de S. Maximino, 1357 Arnaldus de Moleriis, 1360 Zanobius de Strada; neben diesen R. de Bononia und schliesslich Nicolaus de Auximo.

Häufig werden die Sekretäre in den Supplikenregistern erwähnt. Ich mache auf folgende Namen aufmerksam [2]): Arnaldus de Bico, Petrus Stephani, Vitalis de S. Petro, und schliesslich Johannes de Angicuria. Letzterer wird hier bezeichnet als: « scriptor et secretarius ..., qui tenet registrum litterarum secretarum ».

Wertvolle Angaben enthält schliesslich für die Jahre 1348-1351 ein Verzeichnis päpstlicher Beamten, das uns in Cod. Arch. Vat. Coll. 456 [3]) erhalten ist. Hier lesen wir:

Fol. 19: Die 26. dicti mensis (sc. novembris 1348) dñs Franciscus de S. Maximino, secretarius dñi pape et abreviator litterarum apostolicarum, receptus fuit in capellanum commensalem eiusdem de mandato ipsius et solitum prestitit iuramentum.

Fol. 24 Anno Dñi 1348 die tertia octobris Nicholaus de Veris grossator dñi pape de ipsius mandato surrogatus fuit in registro litterarum, *que transeunt per magistrum Franciscum*, loco dñi quondam Gasberti de Septemfontibus [4]) ad vadia consueta.

Ebenda. Die 23. iulii anno Dñi 1351 magister Johannes de Angicuria, grossator dñi pape fuit subrogatus in registro litterarum secretarum domini pape, *que transeunt per dominum*

[1]) Vgl. oben S. 28 u. 30.

[2]) Die Angabe dieser verdanke ich Herrn P. Berlière, dem Direktor des belgischen historischen Instituts in Rom.

[3]) Eine ausführliche Beschreibung dieses Codex habe ich in der Römischen Quartalschrift Band XVII (Rom 1903) S. 410 gegeben.

[4]) Ueber ihn s. oben S. 30.

Franciscum, loco magistri Nicholai de Veris, qui se absentavit de curia ista, ad stipendia consueta.

Im Einzelnen lässt sich aus diesen Zusammenstellungen [1]) für die Geschichte des Sekretariats in seinen Anfängen folgendes feststellen:

1) Zunächst sind die Sekretäre und die Registratoren der Litterae secretae auseinanderzuhalten. Ueber diese letzteren haben wir ganz sichere Angaben. Als erster begegnet uns in diesem Amte Gasbertus de Septemfontibus. Wir haben gesehen, dass er bereits im Jahre 1336 dieser Thätigkeit oblag. An seine Stelle trat im Jahre 1348 der Grossator Nicholaus de Veris. Diesem folgte am 23. Juli 1351 der Magister Johannes de Angicuria, den wir noch 10 Jahre später in dem gleichen Amte treffen [2]).

2) Die Sekretäre konnten, wie schon Tangl hervorgehoben hat, gleichzeitig mehrere Aemter bekleiden [3]). Einzelne unter ihnen nahmen eine übergeordnete Stellung ein. So in erster Linie Petrus Villaris. Ebenso wie Gasbertus de Septemfontibus [4]) war auch er zeitweise mit der Registratur von Papstbriefen beschäftigt, zum Unterschied von diesem wird er aber ausdrücklich als Sekretär bezeichnet, leitet als solcher die Transskription der Sekretregister Johanns XXII.; zugleich hat er die Auszahlungen an die Skriptoren zu besorgen; noch unter Clemens VI. werden ihm « pro quibus-

[1]) Im Inventar vom Jahre 1369 (Ehrle, Hist. bibl. Rom. pontif. I 283 nr. 26) findet sich folgendes verzeichnet: « Item in quadam capsa de Sapino, sine sera, signata per litteram CC sunt *minute litterarum secretarum* summorum pontificum regestrate per magistrum *Johannem de Angicuria dictarum minutarum registratorem*, sicut in cedula desuper affixa legebatur ». Vgl. auch bei Werunsky, MIÖG. VI 143 die Notiz: « R. Jo. de Angicuria VIII et rogo, quod cito ista nocte fiant, et porta cras mane domino nostro vicecancellario, et ut citius fiant, dividas cum Bernardo Stephani ». Dasselbe bei Donabaum, MIÖG. XVII 106.

[2]) Zu diesen vgl. noch Werunsky, MIÖG. VI 143; Donabaum, MIÖG. XI 109; Tomaseth, MIÖG. XIX 441 und 447 f.

[3]) Tangl, Die päpstl. Register 21.

[4]) Zusammen mit Petrus Villaris wird im Inventar vom Jahre 1339 (Denifle, Archiv II 107) ein Petrus de Caunis genannt; diesem letzteren ist unter dem Datum des 30. April die Bezeichnung beigelegt « scriptor et secretarius domini nostri ».

dam scripturis secretis » Gelder von der Kammer übergeben. Mehr noch als er tritt seit dem Jahre 1348 Franciscus de S. Maximino hervor. Auch er macht die nötigen Einkäufe von Pergament « pro literis secretis, pro regestro, pro usu et litteris camere » und bezieht dafür die erforderlichen Summen von der Kammer. Wichtiger aber ist, was wir über seine Thätigkeit als Sekretär erfahren. In dem früher erwähnten Beamtenverzeichnis ist zwei Mal die Rede von dem « Registrum litterarum, que transeunt per magistrum Franciscum ». Wie ist diese Ausdrucksweise zu verstehen? Tangl und andere haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Ueberschriften der Sekretregister seit dem Jahre 1358 eine wichtige Aenderung erfahren hätten, insofern von da an im Nachsatz nicht mehr allgemein die Thatsache der expeditio per cameram, sondern auch der Anteil der einzelnen Sekretäre an derselben hervorgehoben werde. So Reg. Vat. 240: « Rubrice regestri litterarum secretarum et commissionum dñi Innocentii pape VI., que transierunt per eius cameram... editarum et compilatarum per magistrum Zenobium ». Im Reg. Vat. 249 lautet der zweite Teil der Ueberschrift... « (litterarum) secretarum..., que expedite fuerunt per cameram per d^{nm} Nicolaum de Auximo ipsius dñi pape notarium et secretarium ». Anstelle der Formel « litterarum secretarum..., que transierunt per cameram » sei dann in den folgenden Jahren, heben Donabaum [1]) und ihm folgend Tomaseth hervor, der Ausdruck getreten « litterarum secretarum n. n. (Name des Sekretärs) » oder auch « litterarum... que per cameram n. n. secretarii transierunt ». Daraus zog dann Tomaseth den Schluss, dass erst mit dem Pontifikate Gregors XI. eine seit spätestens Innocenz VI. in Umrissen vorbereitete Organisation des Sekretariats ihre präcise Ausgestaltung als Sekretärkanzlei, Geheimkanzlei der Kurie, erlangt habe. Nun kann man sehr wohl die Ansicht vertreten, dass allerdings erst nach Clemens VI. die ganze Institution des Sekretariats breiteren Boden gewonnen hat, allein die Voraussetzungen

[1]) MIÖG. XI, 108. Donabaum bemerkt noch ausdrücklich, dass die Register Gregors XI. sich von denen der vorhergehenden Pontifikate dadurch unterschieden, dass in ihnen die Eintragungen nicht rein chronologisch, sondern nach Gruppen geordnet seien « je nach der camera, durch welche sie ausgingen ». Tomaseth beruft sich auf die irrige Angabe Donabaums.

Tomaseths sind unrichtig, denn thatsächlich findet sich, man sollte es kaum glauben, in keinem einzigen Bande der Sekretregister Gregors XI. die angegebene Form der Ueberschrift; nirgends wird, worauf es gerade ankommt, darin hervorgehoben, dass die betr. Briefe *per cameram* irgend eines Sekretärs gegangen seien. Reg. Vat. nr. 268 beginnt fol. 1: « Incipit registrum litterarum apostolicarum secretarum ..., que transiverunt per rev. viros infrascriptos secretarios ... et primo per d. Nicolaum de Auximo eiusdem d. n. pape notarium et secretarium »; und fol. 106: « Secuntur littere apostolice secrete eiusdem domini nostri..., que transiverunt per d. Guillermum Baronis predicti d. n. pape secretarium ».

Das ist aber genau dieselbe Form, die wir oben in Verbindung mit dem Namen des Sekretärs Franciscus kennen gelernt haben. Ein Unterschied lässt sich also nur in den Ueberschriften der Register feststellen, die Sache selbst ist schon im Jahre 1348 die gleiche wie unter Gregor XI. Damit soll aber nicht in Abrede gestellt werden, dass das Sekretariat allerdings erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und vornehmlich unter Gregor XI. eine grössere Ausgestaltung erfahren hat [1]).

Unter den nach Franciscus besonders hervortretenden Sekretären sind zu nennen: Arnaldus de Moleriis, Zanobius de Strada und Nicolaus de Auximo. Ersterer wird in den Kammerrechnungen

[1]) Darauf, dass unter diesem Papste die Litterae secretae und de curia, die noch unter Urban V. in einem Bande vereinigt waren, jetzt in verschiedenen Registern getrennt eingetragen wurden, braucht man kein grosses Gewicht zu legen. Wichtiger ist, dass gleich vom 1. Pontifikatsjahre an der Ausdruck « per cameram eius » in den Ueberschriften der Sekretregister verschwand und dass es von da an immer heisst, die Briefe seien « per secretarium N. N. » oder « per secretarios N. N. transierunt »; einmal Reg. Vat. 263 fol. 37 lautet der Nachtrag « que per manus Nicolai de Auximo ... transierunt » Gleichzeitig hiermit ist die Erscheinung, dass, während uns noch in den Registern Urbans V. häufig die Rubrik « Littere tangentes cameram » oder « Littere de camera » begegnet, unter Gregor in dieser Registerklasse nur noch die Einteilung in « Littere secrete » und « Littere de curia » festgehalten ist. Die « Littere cameram tangentes » sind von da an, wie auch ein Blick in die Rubriken der Sekretbände lehrt, wohl fast vollständig in die Kammerregister eingetragen worden, die für die Zeit Gregors noch vollständig erhalten sind und die Ueberschrift tragen: « Regestrum bullarum camere apostolice ». Vgl. Tangl, Die päpstl. Register 19.

sehr häufig erwähnt. Er ist gleichzeitig mit Franciscus de S. Maximino und nachher mit Zanobius de Strada.

Im einzelnen soll hier die Geschichte der Sekretäre nicht verfolgt werden. Das Angeführte reicht hin, um darzuthun, dass von dem 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts an, in dem die Sekretäre uns zuerst begegnen, bis zu der Zeit, da sie ein geschlossenes Kollegium bildeten, ein ununterbrochener Zusammenhang bestand.

Wir haben früher gesehen, dass seit Innocenz VI. die Sekretäre in den Ueberschriften der Sekretregister als diejenigen Beamten bezeichnet werden, durch deren Hände die Geheimbriefe expediert wurden; gleichzeitig wird aber ebendaselbst hervorgehoben, dass diese Briefe « per cameram transierunt ». Es drängt sich nun zunächst die Frage auf: Welchen Anteil hatte die Kammer an der Expedition der in diesen Registern verzeichneten Briefe und in welchem Verhältnis standen die Sekretäre selbst zu der Camera apostolica?

Da ist nun von vornherein die Auffassung abzuweisen, als ob die Kammer selbst Papstbriefe ausgefertigt und expediert habe. Es kann sich selbstredend nur um einen Anteil an der Expedition handeln. Worin bestand aber dieser? Bei Beantwortung dieser Frage ist vor allem der Inhalt der Sekretregister im Auge zu behalten.

Kurz gefasst enthalten sie die Briefe, die Urban V. in der ältesten über das Sekretariat erhaltenen Bestimmung bezeichnet als « litteras apostolicas de curia sive gratis de suo mandato (sc. pape) scribendas » [1]), also der Hauptsache nach Kurialbriefe im weitesten Sinne des Wortes, die taxfrei, weil von amtswegen, im Interesse der Verwaltung und Regierung der Kurie ausgestellt, expediert wurden. Untersuchen wir die Anfangsstadien der Expedition dieser Briefe, so drängt sich zunächst die Frage auf: Wer hat den ersten Auftrag zur Ausfertigung derselben gegeben oder, um einen allerdings hier nicht ganz zutreffenden Ausdruck der Kaiserdiplomatik zu gebrauchen, von wem ist der Beurkundungsbefehl ausgegangen? Ottenthal vertritt die Auffassung, dass eine Reihe von Angelegenheiten, die im Namen des Papstes beurkundet wurden, ständig den obersten Behörden, namentlich für die weltliche

[1]) Tangl, Kanzleiordnungen 127 b.

Regierung und für die Finanzsachen überlassen worden sei und dass in diesem Fall die Kanzlei den mündlichen Befehl aus dem Bureau der genannten Verwaltungsbehörden erhalten habe [1]).

Dies scheint mir unzweifelhaft richtig zu sein, und hierin liegt auch der Schlüssel zur Lösung der Frage, in welchem Sinne wir die stets wiederkehrende Ueberschrift der Sekretregister: « litterarum..., que per cameram... transierunt » zu nehmen haben. Diese Briefe gelangten, so darf man wohl annehmen, auf direkte oder indirekte Anordnung des Kamerars zur Ausfertigung. Die Thatsache, dass nicht bloss Materialien, welche die Kammer tangieren, sondern auch die meisten politischen Briefe in den Sekretregistern verzeichnet stehen, spricht nicht dagegen. Der Kamerar war nicht bloss der erste Finanzbeamte der Kurie, er stand zugleich auch überall im Vordergrund, wo es sich um die politischen Interessen des Papsttums handelte. Als der vertrauteste Beamte des Papstes wusste er wie kein anderer um die inneren und äusseren Angelegenheiten der Kurie. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, dass Clemens V. seinen Kämmerer die Reinschrift zu einem Schreiben an den König von Frankreich herstellen liess, dass er eigenhändig Instruktionen zu besonders wichtigen und geheim zu haltenden Missionen entwarf, können wir für die gleiche Zeit nachweisen; kurz es steht der Annahme nichts im Wege, dass ihm der Papst auch für die Ausfertigung der politischen Korrespondenz die weitgehendsten Vollmachten übertrug. Ganz selbstverständlich erscheint dies bei der Expedierung jener Briefe, die sich unmittelbar auf die Kammer bezogen.

Lässt sich der Anteil der Kammer an der Expedierung eines Teiles der Litterae de curia auf den Originalausfertigungen feststellen? Aus der Zeit Urbans V. sind uns unter den Instrumenta miscellanea zu den Jahren 1364-1365 noch einige Briefe erhalten, die den Vermerk tragen: « Visa per me thesaurarium ». Aehnliche Bemerkungen werden sich auch für die vorausgehenden Jahre feststellen lassen. Für die Zeit Johanns XXII. und Benedikts XII. vermag ich kein Beispiel anzuführen. Zahlreiche von mir eingesehene Originalien, die in den Sekretregistern verzeichnet stehen, weisen nichts als den einfachen Vermerk « De curia » mit dem Namen

[1]) MIÖG. Ergbd. I, 449.

des Skriptors oder nur den letzteren auf. Zum Teil wurden sie als Litterae patentes zum Teil als litterae clausae expediert, was sich sofort an den noch vorhandenen Einschnitten und den Spuren der ursprünglichen Faltung der Briefe feststellen lässt.

Ausgiebiger sind für diese Frage in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kammerregister. Hier sind gewöhnlich die Notizen auf den Originalien mit dem Inhalt registriert. So stossen wir wiederholt in Reg. Avin. 272 auf den Vermerk: « Visa est camerarius », fol. 135^{v} sogar: « De mandato dñi camerarii fuit in omnibus locis correcta ». Es handelt sich hier immer um Briefe, die, wie eine Ueberschrift in Reg. Avin. 275 angiebt « tangunt bona, res et iura ad cameram apostolicam pertinentia » [1]). Am Rande der Eintragungen lesen wir nicht selten den Namen des Sekretärs und vielfach von anderer Hand hinzugefügte Notizen, die auf die Zustellung dieser Briefe an ihre Adressaten Bezug nehmen. So beispielsweise Reg. Avin. 272 fol. 74^{v}: « Die 5. ian. anno LXXXXIII fuit tradita hec bulla Balaco clerico collectoris Tholosani eidem collectori portanda ». Diese Briefe wurden also durch die Kammer an die Adressaten geschickt. Diese Praxis ist durchaus nicht neu, sie begegnet uns bereits unter Johann XXII. Aus dessen Regierungszeit ist uns noch in Coll. 350 ein Register erhalten, in dem die von dem Kamerar verschickten Briefe verzeichnet stehen. Die Aufschrift des alten Pergamentumschlags lautet: « Liber rubricarum litterarum, que per omnes orbis partes mittuntur ». Der Inhalt ist geographisch geordnet; der ganze Band beginnt mit den Briefen für die kirchenstaatlichen Gebiete (De Marchia, de Patrimonio etc.) und schliesst mit den Littere Cipri et Armenie. Dazwischen stehen einzelne sachliche Gruppen (De decima sexennali etc.). Diese Anordnung erinnert an die Anlage der Sekretregister. An einzelnen Stellen ist direkt auf die Kammer hingewiesen. Er werden darin mehrere Schreiben erwähnt « quorum originalia in camera remanserunt ». Ferner fol. 13 « quedam littera clausa sub sigillo camere » Fol. 18

[1]) Im Zusammenhang hiermit ist auch die durch den Kamerar den Sekretären u. Abbreviatoren mitgeteilte Bestimmung Clemens' VII. hervorzuheben « quod nulla bulla vel littera cuiuscunque assignacionis sive pecunie seu alterius rei, cuicunque persone facta esset, valeret nec bullari deberet, nisi primitus in cameram portata fuerit et per me camerarium signata manu mea ». Vgl. hierüber Arch. f. kath. Kirchenrecht 1903, S. 391.

heisst es: « Guillermus de Balaeto ... rector civ. Beneventan. recepit *de thesauraria* ... litteras infrascriptas ». Fol. 26: « Littere predicte non fuerunt registrate de verbo ad verbum in libro camere nec etiam in registris registratorum pro eo, quia dñs vicecancellarius prohibuit ne registrarentur ». Fol. 53 lesen wir am Rande: « Littere fuerant regestrate in camera » [1]). — Ein ähnliches Verzeichnis ausgesandter Briefe existierte auch für die Zeit Innocenz' VI. Coll. 352. Die Aufschrift auf dem Pergamentumschlag lautet: « Repertorium de litteris missis collectoribus et aliis nunciis et legatis sedis apostolice de tempore dñi Innocentii pape VI. » Fol. 4: « Tradite fuerunt et assignate per dñm camerarium supradictum personis infrascriptis littere apostolice ». fol. 15: « Secuntur rubrice litterarum apostolicarum tam clausarum quam apertarum per rev. patres dños Ste(phanum) aep. Tholosanum camerarium et Reg(inaldum) ep. Palentin. thesaurarium dñi n. pape Innocentii VI. missarum personis et collectoribus infrascriptis et portatarum per subscriptas personas. Primo regnis Suecie » etc.

Eine verhältnismässig kleine Anzahl von Briefen ist, wie wir gesehen haben, in den Communregistern unter dem Titel « de curia » verzeichnet. Ihrem Inhalte nach haben wir sie bereits früher kennen gelernt. Hier ist, wenn es sich nicht um Doppeleintragungen oder um Briefe, die noch ausdrücklich den Vermerk « de camera » tragen, an einen Anteil der Kammer oder des Kamerars keinesfalls zu denken. Die Originalausfertigungen dieser Klasse von Papstbriefen tragen in dorso den Registraturvermerk mit der laufenden Nummer, die auch in den Registern Aufnahme gefunden hat. Dadurch lassen sie sich von den übrigen im Interesse der Kurie ausgestellten Briefen auf den ersten Blick unterscheiden. Hierauf ist bei ihrer Bearbeitung besonders zu achten.

Wie steht es nun mit der Frage der geheimen Expedition? Da ist zunächst im Auge zu behalten, dass bereits vor Schaffung des Sekretariats durch Benedikt XII. ein Teil der im Interesse der Kurie ausgestellten Briefe geheim expediert worden ist. Wir haben bereits aus der Zeit Clemens' V. solche Schreiben kennen gelernt. Unter Johann XXII. und Benedikt XII. begegnet uns der Ausdruck « Registrum litterarum secretarum » zwar nicht in den Registern,

[1]) Vgl. hierzu Anhang II.

wir konnten aber aus den Kammerbüchern nachweisen, dass man seit dem Jahre 1336 eine bestimmte Klasse von Briefen aus diesen beiden Pontifikaten als littere secrete, und den Registerband, in dem sie eingetragen waren, als registrum litterarum secretarum bezeichnet hat. Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob alle in diese Register aufgenommenen Briefe als littere secrete zu betrachten seien. Ich möchte daran zweifeln und zwar aus drei Gründen. Bedenklich erscheint mir zunächst, dass in den Registern selbst, wie schon hervorgehoben, die erwähnte Bezeichnung nicht vorkommt. Dazu kommt, dass in der späteren Zeit in den Registern der gleichen Klasse der ausdrückliche Unterschied zwischen littere secrete und littere de curia gemacht wird. Schliesslich konnte ich bis jetzt auf keiner der von mir eingesehenen und auch von anderen mit den Kanzleivermerken publizierten Originalausfertigungen ein besonderes Kennzeichen feststellen [1]).

Zur näheren Erläuterung verweise ich auf zwei interessante Beispiele von Originalurkunden aus dem Vat. Archiv. Im Arm. C. fasc. 61 nr. 2 u. 3 sind uns noch zwei bullierte Ausfertigungen von dem bekannten Schreiben Johanns XXII. gegen Ludwig den Baiern vom 9. Januar 1324 erhalten. Nr. 3, an den Bischof von Würzburg gerichtet, enthält unten links den Vermerk von anderer Hand: « R(egestrata) G. de Sang., de curia ex precepto expresso domini pape et statim sub pena iuramenti et officii. G. de Valle ». Auf Nr. 3, an den Bischof von Speier gerichtet, lesen wir die gleiche Notiz, nur mit der Hinzufügung: « absque omni excusatione ». Nun findet sich dieses Schreiben, an den Bischof von Freising gerichtet, in dem Sekretregister Nr. 112 fol. 107, und doch steht auf dem Original, was man nach Analogie der früher erwähnten Sekretbriefe Clemens' V. erwarten sollte, kein Zeichen, das auf eine geheime Expedition hinweisen würde [2]).

[1]) Vgl. auch Tomaseth MIÖG. XIX 442: « Die Sekretäre unterschrieben sich rechts unter der Plica, die Skriptoren auf derselben. Das Merkwürdige liegt darin, dass ich bei « secreta » und « de curia I » nie eine Sekretärsignatur fand, sondern bloss rechts auf (hie und da auch unter) der Plica die Skriptorensignatur. Politisch wichtige Stücke, im Orig. ohne Signatur eines Sekretärs, sind gleichwohl in den Secret- oder De curia-Bänden irgend einer der sechs Kammergruppen einverleibt ».

[2]) Bei Riezler, Vat. Akten S. 171 sind diese Schreiben ohne diese wichtigen Vermerke angeführt. — Ein auffallendes Beispiel für die geheime Expedition

Trotzdem aber haben wir mit der Thatsache zu rechnen, dass zweifellos schon vor der Ernennung der Sekretäre ein Teil der im Interesse der Kurie ausgestellten Briefe geheim expediert worden ist, und da stehen wir nun vor der Frage: Welches war hier zum Unterschied von den übrigen Litterae de curia der Gang der Ausfertigung? Ich muss diese Frage offen lassen, möchte aber auch hier darauf hinweisen, dass die als « Littere secrete » betrachteten Briefe zugleich als « Littere.., que per cameram (sc. pape) transierunt » bezeichnet werden. Hier muss ein innerer Zusammenhang bestehen. Darauf weist auch das Verhältnis der Sekretäre zum Kamerar, das wie bereits kennen gelernt haben.

Mit der Schaffung des Sekretariats trat ein neues Stadium in der Expeditionsweise dieser Briefe ein. Aus den schon erwähnten Ueberschriften der Sekretregister vom Jahre 1358 an geht hervor, dass sie durch die Sekretäre « ediert und kompiliert wurden » [1]). Worin diese Thätigkeit bestand, ersehen wir aus der Eidesformel und den Verfügungen Urbans V. und Gregors XI. über die Sekretäre. Im Einzelnen ist dies bereits von Ottenthal und Tomaseth ausgeführt worden [2]). Obwohl die Eidesformel selbst nur ganz allgemein gehalten ist und nicht etwa bloss auf die Thätigkeit der eigentlichen Sekretäre, sondern auch auf die übrigen bei der Expedition dieser Briefe beschäftigten Beamten, die Skriptoren und Registratoren, Bezug nimmt,so ist sie doch für die Beurteilung des Sekretariats von Bedeutung. Die Sekretäre hatten zu schwören, dass sie die ihnen vom Papst oder dem *Kamerar* gewordenen Aufträge

---

findet sich im Vat. Arch. Arm. C. Fasc. 8 nr. 6. Es ist ein Schreiben Johanns XXII. gerichtet an « Maso Sederuelli et Capo Corteselli » 4 kal. dec. a. VI und hat in dorso die Registraturnummer XXVI, gehört also zu den eigentlichen Litterae de curia. Trotzdem unten links der Vermerk: R(egistrata) R. de Boer. de curia et statim *secrete* de mandato domini vicecancellarii. P. de Camp. Das Schreiben steht thatsächlich in Reg. Avin. 17 fol. 405 nr. 26.

[1]) Vgl. hierzu auch die Ueberschrift in Reg. Vat. 249: « Littere secrete et de curia... per d. Nicolaum de Auximo apostolice sedis notarium ac ipsius d. pape secretarium *dictate* et per cameram expedite ».

[2]) Vgl. Tomaseth MIÖG XIX 421 u. 425 f. Dass Zanobius die ihm in der Ueberschrift des Sekretregisters Nr. 240 zugeschriebene Editio und Compilatio als Sekretär vorgenommen, möchte Tomaseth bezweifeln, da von einem « secretarius » nicht die Rede sei. Dem gegenüber ist zu beachten, dass Zanobius in den Kammerregistern (1360) als « secretarius » erwähnt wird.

getreulich auszuführen bereit seien. Damit wird also bestätigt, was wir früher über die Stellung des letzteren bei der Expedition der Litterae secretae gesagt haben.

Auf die Frage, welchen Anteil die Sekretäre an der Expedition der in den Communregistern eingetragenen Litterae gratiam vel iustitiam continentes hatten, soll hier nicht näher eingegangen werden. Für die Zeit Benedikts XII. kämen hier ja höchstens die letzten Jahre in Betracht und da haben wir keine Anhaltspunkte. Die Pontifikate Urbans V. Gregors XI. Martins V. und Eugens IV. sind bereits durch Tomaseth und Ottenthal nach dieser Richtung hin bearbeitet worden; nach meinem Ermessen ist aber hier noch vieles wohl deshalb im Unklaren, weil die genannten Untersuchungen im einzelnen doch einen engeren Zusammenhang mit der jeweils vorausgehenden Periode vermissen lassen. Auf die Ausführungen Tomaseths werden wir im folgenden Abschnitt noch zu sprechen kommen.

Die Thätigkeit der Sekretäre erstreckte sich abgesehen von dem bisher Erwähnten auch noch auf ein anderes Gebiet, was meines Wissens noch nirgends hervorgehoben wurde. Werfen wir einen Blick in die Communregister Clemens' VII. von Avignon, so können wir dort unter dem Titel « de tabellionatus officio » die Beobachtung machen, dass mit verschwindend seltenen Ausnahmen die Examinierung und Vereidigung bei Verleihung des Notariats damals durch die Sekretäre vorgenommen wurde. In der früheren Zeit geschah dies durch den Vizekanzler, bisweilen auch durch den Kamerar. In letzterem Falle war, wie wir für die Zeit Johanns XXII. festgestellt haben, am Rande des Registereintrags der Vermerk « de camera » angebracht. Die gleiche Beobachtung wie unter Clemens VII. können wir unter Gregor XI. machen; je weiter wir aber von da an zurückgehen, desto weniger häufig begegnen uns in diesem Zusammenhang die Sekretäre. Es sind aber dieselben Namen, die wir bereits aus anderem Zusammenhange kennen. So beispielsweise Reg. Avin. 155 f. 620 (Urban V. a. I) Nicolaus de Auximo, Reg. Avin. 125 f. 92 (Innocenz VII. a. I) Franciscus de S. Maximo [1]). Zum ersten Male stossen wir auf dessen Namen in Reg. Avin. 93 f. 347[2] (Clemens VI. a. VI) zum Jahre 1348. Die Formel lautet: « Hinc est,

[1]) Oben F. de S. Maximino.

quod nos huiusmodi officium tibi, qui ad illud per dil. filium magistrum Franciscum de S. Maximo archidiac. Beneventan. familiarem nostrum, cui tuam examinationem commisimus, repertus fuisti idoneus, et in cuius manibus postmodum prestitisti in forma, que sequitur, iuramentum, duximus concedendum ». Die Uebertragung dieser Vollmacht an die Sekretäre bedeutete ohne Zweifel eine nicht geringe Erweiterung ihrer Befugnisse. Zugleich ist es interessant, in diesen Litterae pro tabellionatus officio die gleiche Entwicklung verfolgen zu können, wie wir sie bereits auf anderem Wege kennen gelernt haben.

§ 5.

Die Expedition der Litterae communes und die Camera apostolica.

In den Papierregistern der avignonesischen Päpste findet sich seit Johann XXII., anfangs vereinzelt, später verhältnismässig häufig am Rande einzelner Eintragungen der Vermerk: De camera. Dass es sich in diesem Falle um die Camera apostolica handle, wurde bereits in § 2 nachgewiesen. Nicht selten lesen wir in Verbindung hiermit die weitere Notiz: « Sine signo vicecancellarii et sine taxatione ». Was dies besagen will, ersehen wir aus einer bereits früher mitgeteilten Bemerkung im Reg. Avin. 25 fol. 226^{v}: « Non fuit taxata; attende quod regestrata est sine signo vicecancellarii missa per camerarium » [1]). Die so bezeichneten Briefe wurden also in die Kammer gebracht, sie blieben ohne den Taxvermerk des Reskribendars und gelangten, ohne vom Vizekanzler signiert zu werden, zur Registratur. Es bleibt uns nun zunächst die Frage zu beantworten: In welchen Fällen mussten die Litterae gratiam vel iustitiam continentes, abgesehen bei ersteren von der Verpflichtung

[1]) Vgl. oben S. 39. Vgl. auch Reg. Avin. nr. 22 fol. 151: « Attende quod iste due littere fuerunt registrate sine signo vicecancellarii de mandato d. vicecancellarii » und fol. 152: « Attende quod fuit registrata sine signo vicecancellarii, quia de camera fuit sibi missa ». Reg. Avin. 27 f. 165^{v}: « Attende quod missa fuit de camera sine signo d^{ni} vicecancellarii », fol. 363^{v}: « Attende quod misse fuerunt de camera sine signo vicecancellarii et sine taxatione ». Aehnliche Bemerkungen stehen auch in den übrigen Registern.

zur Zahlung des Servitium commune oder der Annate, durch die Kammer gehen?

Beachten wir den Inhalt der mit dem Vermerke « de camera » versehenen Schreiben, so ergiebt sich, dass es sich zum Teil um die gleiche Klasse von Briefen handelt, die wir bereits in den Sekretregistern kennen gelernt haben, nämlich um Gnadenverleihungen an päpstliche Kurialen, Beamte und Petenten, die in irgend einer Beziehung zur Kurie standen oder deren Geschäfte zu besorgen hatten [1]). Dass diese Briefe taxfrei ausgestellt wurden, erscheint hiernach als selbstverständlich; dass sie in die Kammer gebracht werden mussten, ergiebt sich aus der Stellung dieser Petenten zum päpstlichen Kamerar. Da ein Teil der päpstlichen Beamten ihm unmittelbar unterstand, da ferner die meisten Kurialen seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren [2]), so konnten sich zahlreiche Fälle ergeben, in denen er direkt bei derartigen Gnadenverleihungen interessiert war. Ob sich wohl ein innerer Grund dafür angeben lässt, warum die mit dem Vermerk « de camera » registrierten Briefe nicht auch in die Sekretregister eingetragen wurden? Ich möchte annehmen, dass sie ebenso gut auch dort stehen könnten.

Soweit die Litterae iustitiam continentes für unsere Frage in Betracht kommen, lässt sich ein interessantes Beispiel aus einem in Cod. Vat. 3986 erhaltenen Formelbuch des 14. Jahrhunderts, das bereits Teige [3]) auszugsweise veröffentlicht hat, anführen. Wie Teige ausgeführt hat, kam es bei Verhandlungen in der Audientia contradictarum darauf an, dass die Prokuratoren keine der Prozessfristen versäumten « und wenn durch ein äusseres Hindernis eine solche für die Partei überhaupt verloren ging, musste durch

[1]) Vgl. oben S. 25.

[2]) Ausser dem Kamerar hatte auch der marescallus curiae jurisdiktionelle Vollmachten über einen Teil der Kurialen. In den von *Haller* veröffentlichten Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie aus der Zeit Clemens' V. (Quellen u. Forschungen I 16) ist hierüber Folgendes angegeben: « Ipse vero marescalcus debet reddere iusticiam omnibus curialibus, excepto de familiaribus domini, dominorum cardinalium, camerarii, prelatorum et aliorum clericorum de curia, de quibus non consuevit se intromittere, nisi de mandato domini, et habet merum et mixtum imperium ».

[3]) Beiträge zur Gesch. der Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897).

einen Protest vor dem Auditor ausdrücklich erklärt werden, dass dabei den Vertreter keine Schuld treffe».

Für die in Frage kommenden Hindernisse wird nun auch folgende Formel erwähnt[1]): « Omnibus etc. Noveritis, quod in nostra presencia constitutus discretus vir N. procurator venerabilium virorum cleri civitatis Mediolanensis nos cum instancia requisivit, ut quasdam litteras apostolicas, quas magister Francischus de .. comprocurator suus pro dictis clero impetrari faciebat, expedire deberemus. Nos igitur *quia littere ipse cameram seu ius camere apostolice contingebant* et dudum reverendus dñs Gasbertus... dñi pape camerarius per dñi pape cursorem nobis significavit et dici fecit, quod iste littere ius camere apostolice contingebant et quod eas non debemus quoquomodo expedire sed potius retinere, illas non decernimus expediendas, propter quod predictus N. procurator procuratorio nomine protestatus fuit et eciam cum per eum non staret, sed propter impedimenta predicta etc.» — Es konnte also hiernach der Kamerar unter Umständen sein Veto einlegen und die Expedition so lange verhindern, bis die fragliche Angelegenheit geordnet war. Da es sich hier nicht um einen einzelnen Fall, sondern um eine aus diesem entwickelte allgemeingiltige Formel handelt, müssen wir annehmen, dass ein derartiges Eingreifen des Kamerars wiederholt zur Geltung gekommen ist.

Schliesslich sei noch auf die Praxis der päpstlichen Kanzlei im 15. Jahrhundert hingewiesen. Nach einem Reformentwurf Sixtus' IV. sollten die Briefe durch die Kammer expediert werden « quando per cancellariam iuxta stilum consuetum non possunt expediri propter aliquos defectus non multum graves aut notabiles, videlicet in errore narrationis vel in aliqua clausula obmissa vel aliqua superflue posita vel similibus ita, ut semper attendatur, ne ius quesitum tollatur aut res exorbitans concedatur presertim in iudicium alterius»[2]). Wir wissen nicht, inwieweit diese Bestimmung, die auch Alexander VI. in seinen Reformvorschlägen wiederholte, den thatsächlichen Verhältnissen entsprach und ob man in der vorausgehenden Zeit bisweilen ähnlich vorging; denkbar wäre es doch, dass man

[1]) Teige S. 21.
[2]) Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 380.

bereits im 14. Jahrhundert bei der Fülle der Geschäftslast zu einem ähnlichen abgekürzten Verfahren seine Zuflucht nahm [1]).

Von grosser Wichtigkeit für die Entwicklung im 14. Jahrhundert ist die Frage, ob nach Einführung des Sekretariats den Sekretären ein bestimmter Anteil an der Expedition dieser Briefe zukam. Für das 15. Jahrhundert lässt sich derselbe bestimmt nachweisen [2]). Wie steht es nun im 14. Jahrhundert? Tomaseth [3]) hat in dieser Frage vorgearbeitet. Er zeichnet kurz die Entwicklung seit Johann XXII. und zieht daraus wichtige Schlüsse für die Entstehung des Sekretariats. Hiernach wird der Vermerk « de camera » unter der Nachfolgern des genannten Papstes von Pontifikat zu Pontifikat häufiger. Seit dem 6. Pontifikatsjahre Urbans V. begegnet uns nicht selten in den Registern die genannte Notiz in Verbindung mit dem Namen eines der damaligen Sekretäre und zwar in abgekürzter

[1]) Ueber die Praxis um die Wende des 15. Jahrhunderts giebt J. Dittens in seinen Kanzleiaufzeichnungen Aufschluss. Wenn ein Schreiben nicht per cancellariam expediert werden könne « quia forte male narrasti in supplicatione vel omisisti aliqua in narratione », dann solle es durch die Kammer expediert werden « que supplet omnes defectus » a. a. O. S. 31. Vgl. hierzu auch jetzt, L. Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae saec. XV. exeuntis. (Münster 1904) 35 f. Als Defekte werden hier ähnlich wie bei Dittens angegeben: « quia forte male narrasti in supplicatione vel omisisti aliqua narrare, tunc necessario habes transire, id est expedire per cameram, quia camera relevat huiusmodi defectus ».

[2]) Für die expeditio per cameram im 15. Jahrhundert ist, was bisher meines Wissens noch nicht beachtet wurde, die Constitution « Dispositione divina » Sixtus' IV., die die Privilegia des Thesaurars und der Kammerkleriker zusammenfasst, von Wichtigkeit (Bullar. Rom. ed. Taurin. V 205). § 4 beginnt: « Ac etiam ut thesaurarius et clerici antedicti, *qui in revidendis et in diiudicandis litteris apostolicis, quae ad apostolicam cameram deferuntur*, se assiduo labore exercent, adinstar aliorum officialium Romane curie circa litterarum earundem expeditionem laborantium decorentur etc. ». Vgl. hierzu die oben (S. 55) angeführten Vermerke des Kamerars und Thesaurars; ferner Reg. Avin. 270 fol. 72^{v} am Rand.: « Ista littera tradita fuit per dominum meum camerarium in custodia Johanni de Narbeyo servienti armorum domini nostri et sibi precepit, quod illam nulli expediat sine sui licentia speciali . . . » darüber: « correcta fuit, prout est de mandato domini mei camerarii » u. Reg. Avin. 242 (Clemens VII. a. VII) fol. 65^{v}: « Istam litteram de 40000 flor. auri confessus fuit se habuisse d. Hugo cardinalis S. Marcialis, qui promisit eam non restituere parti sine licentia dominorum de camera . . . »

[3]) Tomaseth a. a. O. S. 441-446. Vgl. hierzu auch Donabaum, Beiträge zur Kenntnis der Kladdenbände des 14. Jahrhunderts a. a. O. S. 110.

Form: De ca(mera) n. oder nic. Wo der Name ausgeschrieben ist, stehe immer der Nominativ. Tomaseth unterscheidet zwischen persönlichen und unpersönlichen Vermerken und stellt alle diese Schreiben auf die gleiche Stufe, insofern sie durch die Sekretäre expediert worden seien. Man habe im Register den Namen dessen vermerkt, der im Gratialoriginal signiert gewesen. War das Signum des Sekretärs nicht vorhanden, die Herkunft des Stückes « de camera » für den Registerschreiber gewiss, dann habe dieser « de camera sine signo » verzeichnet. Im ganzen unterscheidet Tomaseth 6 camere secretariorum; falls man diese physisch auffassen wolle, seien darunter die Privaträume der Sekretäre zu verstehen. Da nun aber auch das alte Notariat aus einer Haupt- und mehreren Nebenkammern bestanden habe, so sei man zu der Annahme berechtigt, dass das apostolische Sekretariat sich aus dem alten Notariat des hl. Stuhles entwickelt haben dürfte. Weiterhin nimmt Tomaseth an, die in den Kanzleiregeln genannten « abbreviatores, qui tenent cameras notariorum » hätten, da die Littere communes, besonders Justizbriefe, von den « abbreviatores non tenentes cameras notariorum » erledigt worden seien, vor allem die politischen geheimen Briefe expediert, und da in den Ueberschriften der Sekretregister Johanns XXII. wohl « per cameram » nicht aber « per cameram secretam oder secretarii » zu lesen sei, so könnte unter dieser Bezeichnung noch recht gut eine « camera notarii » verstanden werden — kurz « aus den camere notariorum entwickelten sich die camere secretariorum ».

Was ist nun hiervon richtig? Fassen wir zunächst das zuletzt Gesagte ins Auge, so begegnen wir sofort einem groben Fehler. Wenn Tomaseth auch nicht beachtete, dass die Ueberschriften in den Sekretregistern Johanns XXII. aus der Zeit Urbans V. stammen, so durfte er wenigstens nicht übersehen, dass die dort genannte Kammer ausdrücklich als camera eius (sc. dñi pape) bezeichnet wird. Es kann also von einer camera notarii nicht die Rede sein. Die allein stehende Notiz in diesem Zusammenhang bezieht sich in den Registern Johanns XXII. auf die Camera apostolica. Es liegt auf der Hand, dass sie auch überall da, wo wir unter den folgenden Päpsten auf sie stossen, in dem gleichen Sinne gedeutet werden muss. Wie ist nun aber diese Notiz zu verstehen, wenn daneben der Name des Sekretärs steht? Toma-

seth sagt: « Seit dem 6. Pontifikatsjahre Urbans V. wird die namentliche Anführung desjenigen Sekretärs üblich und immer üblicher, durch dessen Kammer die gratia gegangen war, der Kammervermerk bisher unpersönlich wird hierdurch persönlich » [1]). Da sollte man sich doch fragen, wie kommt es denn, dass neben dem « persönlichen » noch der « unpersönliche » Vermerk stehen blieb? Die ganze Frage kann nur darin ihre Lösung finden, dass es sich um zwei ganz verschiedene Bezeichnungen handelt. Tomaseth schliesst von den Sekretärvermerken der späteren Zeit rückwärts und möchte für die Zeit, da das Sekretariat noch nicht bestand, die genannte Notiz mit den camerae notariorum in Verbindung bringen. Man wäre vielmehr berechtigt, den umgekehrten Weg einzuschlagen. Da wir wissen, dass jener Vermerk, wo er allein steht, sich auf die apostolische Kammer bezieht, läge zunächst die Vermutung nahe, dass ihm auch in jenen Fällen, wo er in Verbindung mit dem Namen des Sekretärs vorkommt, die gleiche Bedeutung beizumessen sei. Im einzelnen liessen sich dafür folgende Gründe anführen: Zunächst haben wir im Gegensatz zu den Aufstellungen Tomaseths aus den Sekretregistern nachweisen können, dass auch dort immer nur von der expeditio per cameram überhaupt, nicht aber per cameram irgend eines Sekretärs die Rede ist. Dazu kommt, dass in den Registern Clemens' VII., des Nachfolgers Gregors XI., bei einzelnen Briefgruppen der Vermerk « de cancellaria » oder « per cancellariam » sich findet und zwar regelmässig mit der Angabe, durch wen der betr. Brief signiert worden ist. So beispielsweise Reg. Avin. 232 f. 108: « de cancellaria signata per P(oncium) Ber(aldi) » [2]). Die Bedeutung dieses Vermerks ist mir noch nicht klar, zumal ihn nicht viele Eintragungen haben, man möchte aber annehmen, dass er im Gegensatz zu der viel häufigeren Notiz « de camera » (mit dem Sekretärnamen) gesetzt sei. Schliesslich muss es auffallen, dass der Name der Sekretäre, worauf Tomaseth selbst hingewiesen hat, in der genannten Verbindung vielfach im Nominativ steht [3]). Da müsste man doch fragen, warum heisst es nicht beispielsweise « de camera Johannis de Neapoli », wenn

[1]) a. a. O. S. 440.

[2]) In dieser Verbindung begegnete mir immer nur der Name dieses Sekretärs.

[3]) Donabaum S. 110 liest « per cameram Nicolai ».

es sich um die camera des betr. Sekretärs handelt? Ist hiernach nicht der Vermerk in dem Sinne zu fassen, dass das in Frage kommende Schreiben « per cameram » und zwar durch die Hände des genannten Sekretärs expediert worden sei? Dies möchte man annehmen, es lassen sich aber folgende Gründe dagegen vorbringen. Unter Clemens VII. begegnen wir dem Vermerke « de camera » mit dem Namen des Sekretärs noch häufiger als unter Gregor XI. Ja man kann sagen, der weitaus grösste Teil der in die Communregister eingetragenen Briefe ist mit dieser Randnotiz versehen. Es lässt sich aber kaum denken, dass die Camera apostolica in all diesen Fällen mitzusprechen hatte. Ausserdem lassen sich aus den Registern Clemens' VII. einzelne Notizen anführen, die ebenfalls auf das Gegenteil hinweisen. So steht in Reg. Avin. 231 f. 242 thatsächlich der Name des Sekretärs im Genitiv. Es heisst dort: « De camera Johannis de Neapoli » [1]). Noch wichtiger sind folgende ausführliche Bemerkungen: Reg. Avin. 214 f. 75^{v}: « Debet signari rebullata et correcta de mandato Gilberti, per cuius ca(meram) ultimo transivit ». Reg. Avin. 232 f. 607 « Debet signari correcta de mandato de Arena, per cuius ca(meram) ultimo transivit ». Hier ist wirklich von der camera oder, wenn man so will, dem Arbeitsbureau zweier Sekretäre die Rede, durch welche die betr. Briefe hindurchgegangen sind. Der Vermerk « de camera » in Verbindung mit dem Namen des Sekretärs ist wohl bestimmt auch in dem gleichen Sinne zu fassen; auf der anderen Seite ist mit Sicherheit anzunehmen, dass er, wo er allein steht, auch in dieser Zeit auf die camera apostolica zu beziehen ist. Dies gilt besonders auch dann, wenn gesagt wird, dass ein Brief « de camera » kam, aber nicht signiert sei. So Reg. Avin. 212 fol. 230: « De camera sine signo, sine taxa ».

Nach den hier gegebenen Gesichtspunkten fällt das ganze Gebäude Tomaseths zusammen: Die sog. Geheimkammer als Kollektivbegriff für die Räume der einzelnen Sekretäre beruht ebenso auf falscher Voraussetzung wie die Vorstellung von einer « camera notarii » in dem von Tomaseth angegebenen Sinne [2]).

[1]) Dies kommt auch in anderen Registern dieses Papstes vor.

[2]) Tomaseth sagt 546: Speciell den « abbreviatores non tenentes cameras » waren « littere semplices, legende, gratiose et forme communes de iu-

Im einzelnen bleibt noch mehr als eine Frage ungelöst. Der unverhältnismässig grosse Anteil [1]) der Sekretäre an der Expedition von Papstbriefen unter Gregor XI. und seinen avignonesischen Nachfolgern steht nicht in richtigem Verhältnis zu den Bestimmungen der Päpste des 15. Jahrhunderts über die Befugnisse der Sekretäre. Es ist doch sehr wenig, was Martin V. den Sekretären in der bereits früher erwähnten Bestimmung zuerkannt hat [2]).

Die Thatsache des Schismas bietet hierfür meines Erachtens keinen ausreichenden Erklärungsgrund, Klarheit kann hier nur eine gründliche Erforschung der päpstlichen Kanzlei im Zeitalter des Schismas schaffen.

Ein reger Verkehr zwischen Kanzlei und Kammer ergab sich aus der Fortentwicklung und Ausbildung des päpstlichen Finanzwesens, vor allem aus der Erhebung des Servitium commune und der Annaten. Ottenthal hat, soweit das 15. Jahrhundert in Betracht kommt, diesen Punkt ebenfalls behandelt. « Sowohl die politische Verwaltung des Kirchenstaates als die allgemeine Finanzverwaltung bringt die Kammer in Beziehung zur Expedition auch von Papstbullen. Indem der Kämmerer, resp. die Kammer der intellektuelle

---

stitia » als völlig selbständiges Arbeitsgebiet zugewiesen. — Wie sich dies aus Tangl, Kanzleiordnungen S. 92 nr. 3 u. 4 herleiten lässt, ist mir unerfindlich und erweist sich als unhaltbar, wenn man die Eidesformel der abbreviatores tenentes cameras (Tangl, ebd. 44 *c*) dagegen hält. Dass letztere die politischen geheimen Briefe zu erledigen hatten, ist bei ihrem engeren Verhältnis zu den Notaren denkbar, lässt sich aber weder aus der Eidesformel noch aus der Constitutio « Pater familias » beweisen. « Secreta eciam alia ipsius cancellarie, que secreta esse cognovero, secrete tenebo eaque scienter nemini pandam », hatten die Abbreviatoren beider Klassen zu schwören.

[1]) Dieser lässt sich nicht bloss aus den « de camera » - Vermerken der Sekretäre, sondern auch aus anderen Notizen feststellen. An verschiedenen Funktionen, die früher der Vizekanzler ausübte, partizipieren jetzt auch die Sekretäre. Bei Korrekturen und Tilgungen, wie « correcta de mandato dñi vicecancellarii » (Reg. Avin. 268 f. 394^{v}) oder « cassata de mandato dñi pape per vicecancellarium in facto » (Reg. Avin. f. 233 f. 282^{v}) lesen wir häufig anstelle des Vizekanzlers die Namen der Sekretäre, so Reg. Avin. 219 f. 147^{v}: « Cassata de mandato H. Bayler », 218 f. 205^{v}: « Debet cassari de mandato H. de Arena » oder 208 f. 520. « Correcta de mandato Gilberti ». Häufig hat ein Sekretär den anderen vertreten, dann lautet der Vermerk (Reg. Avin. 215 f. 268^{v}): « De camera per Ber(aldum) pro Jo. de S. Martino ».

[2]) Die Bullenregister etc. a. a. O. S. 485 f.

Urheber auch der im Namen des Papstes für diese beiden Sphären erlassenen Aktenstücke ist, hat er auch deren Zurückhaltung, Abänderung oder Kassierung zu veranlassen. Andere Berührungspunkte ergeben die Taxen und Sporteln, welche teils für die Ausstellung von Bullen, teils für den Inhalt der Verleihungen an die Kammer zu bezahlen waren. Die Kammer kleriker haben nach den von Eugen IV. bestätigten Statuten der Kammer die Bullen über die Verleihung von Konsistorialpfründen unter Verschluss zu halten, von den anderen Pfründen die Verpflichtung seitens der Kammer entgegenzunehmen d. h. die in allen diesen Fällen geforderten Abgaben zu bestimmen und für deren Erhebung zu sorgen » [1]).

Was zunächst die « bullae maiorum ecclesiarum ac monasteriorum » angeht, so orientiert uns theoretisch vorzüglich eine Instruktion Benedikts XIII. vom Jahre 1404 [2]). In dieser Verfügung heisst es (Art. II): « Et isti supra nominati (sc. patriarchae, archiepiscopi, episcopi et abbates) ante expeditionem litterarum factarum de suis promotionibus obligant se efficaciter in propria manu vel per procuratorem sufficientem apud cameram apostolicam de solvendo communia servitia » und zwar (Art. VII) « recipitur obligatio in thesauraria pape a promotis ea debentibus, antequam littere promotionum eisdem expediantur et propter hoc dicta communia servitia numquam petuntur vel exiguntur extra curiam per collectores vel succollectores, sed per ea debentes aportantur vel mittantur apud curiam Romanam et solvuntur thesaurario... et de solutione facta datur quitantia per cameram et conscribitur dicta solutio facta per notarium clericorum camere, qui de obligatione notam scripsit ». Die Obligation erfolgte also vor der Expedition der Provisionsbulle. Weigerte sich ein Prälat, die Verpflichtung zu übernehmen, dann konnte das Schreiben nicht ausgehändigt werden. Bischof L. von Egloffstein von Bamberg verliess 1335 die Kurie von Avignon ohne Provisionsbulle, da er sich nicht zum Servitium verpflichtet hatte [3]). Nach einer in die Kanzleiregeln Bonifaz' IX. aufgenommenen Bestimmung durfte die Konsekration bzw. Benediktion des neu Erwähl-

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Tangl, Die päpstl. Register etc. S. 21.

[2]) Publiziert von G. Mollat, Annales de S. Louis des Français VI 445 ff.

[3]) Kirsch. Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegiums S. 16.

ten nicht vorgenommen werden « nisi prius littere apostolice super promotione huiusmodi expedite et bullate ac registrate et a camera apostolica expedite fuerint »[1]). Sobald die Obligation erfolgt war, wurde die vollständig ausgefertigte Urkunde, falls kein anderweitiges Hindernis sich einstellte, dem Bewerber bzw. dessen Prokurator wieder zugestellt. Zur genauen Uebersicht wurde in der Kammer, nachweisbar für die Zeit Clemens' VI., ein Verzeichnis der an die Empfänger oder deren Prokuratoren ausgehändigten Provisionsurkunden angelegt[2]). Am Rande der Eintragungen dieser Register vermerkte man die Obligationssumme. In einzelnen Fällen fehlt diese und zwar dann, wenn die Verpflichtung « propter paupertatem » in Wegfall kam[3]), oder wenn sie nicht vorgenommen werden konnte, weil man sich erst über die Höhe der zu erhebenden Summe orientieren musste. In diesem Falle schwur der Petent oder dessen Prokurator « portare litteras nec eis uti ante faciendam obligationem. »

Verwickelter gestaltete sich der Provisionsmodus bei Besetzung der niederen Benefizien. Es kam hier ein Doppeltes in Betracht: Die Obligation des zu Providierenden zur Leistung der Annate in der apostolischen Kammer oder vor dem Kollektor und die Informierung des letzteren über die Gewährung der Supplik.

Auffallenderweise ist in den päpstlichen Kanzleiregeln aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nirgends hierauf Bezug genommen, obwohl doch das Annatenwesen zur Zeit Clemens' VI. auf seiner vollen Höhe war. Erst aus dem Jahre 1361 kennen wir bis jetzt eine Verfügung, in der der Vizekanzler den Wunsch zum Ausdruck brachte « quod rotuli seu supplicationes Theutonicorum portentur ad cancellariam asserens, quod nunquam littere expedientur donec constat sibi, quod concordatum fuerit cum camera »[4]).

[1]) Ottenthal, Kanzleiregeln S. 60 nr. 16.

[2]) Vgl. hiezu Röm. Quartalschr. XVII (1903) S 410 f.

[3]) Hier lautet die Eintragung: « Fuerunt restitute gratis propter paupertatem ».

[4]) Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. I (Paderborn 1903) S. XXV. Die angeführte Stelle findet sich in einer Verfügung des Kamerars, die aber in ihrer Fassung nicht ganz verständlich ist. Kirsch interpretiert sie (S. LIII) in folgender Weise: « Wohl wurden in die allgemeinen Benefizienregister, die aus den Supplikenregistern

Im Zusammenhang hiermit gewinnt folgender Passus in den Kanzleiregeln Gregors XI. an Bedeutung: « Reverendissime pater et domine. Considerato quod illi, qui assequebantur gratias super beneficiis ecclesiasticis, antequam possent suas apostolicas litteras habere, habebant se cum apostolica camera super annalibus concordare et inibi obligare propterque fatigabantur laboribus et expensis, deliberatum extitit in eadem camera, quod absque obligationibus in Romana curia de cetero faciendis littere expedirentur et ad cancellariam more solito remittantur, litteris tamen super confirmationibus concessionum ac supplectionum quibuscunque apostolica auctoritate factis personis quarumcunque nationum et litteris tamen super quibuscunque gratiis concessis illis de Leodien. et Alemannie partibus necnon Polonie et Ungarie regnis ex certis causis exceptis, qui ad concordandum et obligandum se iuxta morem solitum venire ad dictam cameram teneantur ». Diese eigenartige Verfügung scheint wieder unter Urban VI. ausser Kraft gekommen zu sein, denn damals gab der Kamerar den Sekretären, Abbreviatoren und Skriptoren die strenge allgemein giltige Weisung, « ne ex nunc inantea vos seu alter vestrum aliquas litteras apostolicas beneficiorum vacantium quarumcunque personarum per cancellariam seu cameram expediatis, nisi obligatis prius camere personis, quas beneficia ipsa concernent, de quarum obligationibus per cedulas manibus clericorum camere signatas nobis more solito fiet fides ». Die Verpflichtung zur Zahlung der Annate an die Kurie kam natürlich nur bei den von dieser selbst besetzten Benefizien zur Geltung. Die Obligation erfolgte entweder in der Kammer oder vor dem Kollektor. Letzteres war im allgemeinen um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Regel, falls ein Kollektor in dem Be-

---

ausgezogen wurden, auch die deutschen Pfründen eingetragen. Aber auch die signierten Suppliken selbst kamen in die Kamera, wo sie zur Anfertigung besonderer Register dienten, in denen zu der Supplik die Obligation zu der Annate notiert wurde. (Ein solches Register hat Kirsch a. a. O. S. 247 ff. publiziert). Es ergaben sich Schwierigkeiten aus diesem Hin- und Hertragen der signierten Suppliken, deshalb wurde im Jahre 1361 vereinbart, dass die Suppliken der Teutonici in die Kanzlei gebracht würden, da von dieser niemals die Bullen angefertigt wurden, ehe es feststand, das die Obligation zur Annate übernommen worden war ».

zirke weilte, dem der Petent angehörte. Es begegnen uns aber schon von Anfang an zahlreiche Ausnahmen. Für die deutschen Gebiete war die Leistung des Zahlungsversprechens in der Kammer selbst schon unter Innozenz VI. die Regel. Auf die Gründe, die hauptsächlich in der Schwierigkeit der Einsammlung der Gelder zu suchen sind, hat Kirsch im einzelnen hingewiesen, dabei aber die oben angeführte Bestimmung Gregors XI., die ausser den deutschen Gebieten auch Lüttich, Polen und Ungarn der gleichen Ausnahme unterstellte, nicht berücksichtigt.

Auch bei Besetzung der niederen Benefizien wurde die Urkunde erst dann ausgehändigt, wenn die Obligation erfolgt war. Der Akt der Verpflichtung hatte, wie Kirsch ausführt, schon nach der Signierung der Supplik zu geschehen, erst dann begann man bei Verleihung wirklich vakanter Benefizien in der Kanzlei mit der Ausfertigung der Bulle.

Diese allgemeine Regel findet aber, worauf hier besonders hingewiesen werden möge, in einem Falle eine Einschränkung. Nicht etwa bloss einigemale, sondern, wie wir aus einem von Kirsch nicht erwähnten höchst interessanten Annatenregister des Kammernotars Johannes Palaisini [1]) festzustellen vermögen, verhältnismässig häufig kam es vor, dass die Höhe der zu erhebenden Summe erst durch den Kollektor des Sprengels, in dem die Pfründe lag, festgestellt werden musste. Der Petent erhielt nun das ausgefertigte päpstliche Schreiben, er musste aber sich eidlich verpflichten: « reddere et assignare litteras apostolicas super huiusmodi gratia confectas collectori apostolico in partibus illis, priusquam utatur eisdem et solvere illam partem fructuum dictorum canonicatus et prebende, quam dictus collector duxerit eligendam » [2]). War kein Kollektor in der Gegend, wo das Beneficium lag, dann hatte sich der Empfänger bei seinem Bischof über die Höhe des Einkommens zu informieren und sich vor ihm zu obligieren [3]).

[1]) Vat. Archiv. Coll. 497. Dieses Register enthält Obligationen zumeist für die Zahlung von Annaten. In seiner Anlage ist es etwa mit Coll. 8. Fasz. III zu vergleichen (S. Kirsch a. a. O. S. XXVIII).

[2]) Coll. 497 fol. 9.

[3]) Zur Klarlegung einige Beispiele:

Coll. 497 fol. 8v: 1346 Jan. 16: Christianus de Limpurg clericus Treveren., procurator in Romana curia, promisit quasdam litteras apostolicas

Sehr kompliziert gestaltete sich der Provisionsmodus dann, wenn der Kollektor die Obligation vorzunehmen hatte. Dieser musste zunächst wissen, welche Pfründen in Frage kamen. Zu diesem Behufe machte man im Registrum supplicationum Auszüge aus den Supplikenregistern, die der Kammer zur Verfügung gestellt

---

super gratia concessa Henrico dicto Mornuch de canonicatu et prebenda ecclesie s. Petri extra muros Maguntin. confectas tradere et assignare d^no^ Boemundo archidiacono Treveren. ac quasdam eidem archidiacono directas, in quibus mandabatur, quod reciperet cautiones a dicto Henrico de solvendo partem fructuum dicte prebende, que, si taxata existat ad decimam, solvat infra tres menses post adeptionem pacificam per dictum H(enricum) vel procuratorem suum.

fol. 22^v^: 1348 dec. 8 d^us^ Benflus plebanus eccl. de Vtelna Pragen. dioc., magister Valentinus Johannes notarius Pragen. et d. Johannes Pastoris presb. Pragen. et Benedictus Vencislay clericus Pragen. dioc. promiserunt assignare d. ep. Merseburgen. vicario et officiali suo litteras apostolicas provisionis abbatie mon. Pigawien. ord. s. Ben. Merseburgen. dioc. facte fratri Frederico abb. eiusdem mon., priusquam utatur eisdem ac commissionem eisdem episcopo, vicario et officiali factam super informatione valoris dicti mon. et obligatione recipienda, et fuerunt eisdem promittentibus tradite littere et commissio predicte etc.

Fol. 40: 1356 febr. 26 Johannes Pastoris can. prebendatus eccl. Poznanien. promisit litteras apostolicas super gratia dictorum canonicatus et prebende sibi factas presentare collectori vel subcollectori apostolico in partibus illis deputato et secum convenire de parte fructuum eorundem canonicatus et prebende cameram apostolicam contingente pro annali, antequam faciat dictas litteras apostolicas exequtioni debite demandari.

Interessant ist für die Expeditionspraxis ferner folgende nicht auf Annaten gerichtete Verpflichtung:

fol. 16^v^: 1347 iun. 22 Gerardus Lulberke can. eccl. Maguntin. promisit ad s. Dei evangelia et iuramento portare, restituere quasdam litteras apostolicas conficiendas super quadam dispensatione facta per d. n. papam cum Ouzone Blomenberech subdiac. Padeburgen. dioc. et promisit solvere pro eadem dispensatione et pro alia sibimet factis in subsidium fidelium contra Turchos camere d. n. pape 100 flor. auri.

Item simili modo iuravit et promisit pro quadam alia dispensatione facta cum Theodorico de Hardenberghe solvere camere d. n. pape 100 flor. auri in subsidium fidelium contra Turchos, dum tamen supplicationes super huiusmodi gratiis signate fuerint sibi tradite per d. camerarium ad finem, ut faceret eos grossari.

fol. 17^v^: Jul. 12. Cum d. n. summus pontifex dispensaverit cum Michaele de Maguntia can. Noviomonasterii Herbipolen., quod ipse possit retinere parrochialem ecclesiam in Betinghen Herbipolen. dioc., de qua non pro-

wurden. Aus ihnen extrahierte man nun hier die einzelnen Provisionen nach den Kollektoriebezirken und übersandte die so hergestellten Listen den Kollektoren. Da am Rande der Provisionen die Kollektoriebezirke vermerkt waren, gestaltete sich dieses letztere Geschäft sehr einfach. Der weitere Geschäftsgang interessiert uns hier nicht, es sei aber noch auf zwei Punkte hingewiesen:

Kirsch hebt hervor, die Auszüge aus den Supplikenregistern seien in der Kammer gemacht worden. Das ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Skriptoren der Camera apostolica sich in dieser Materie doch kaum hinreichend auskannten, um sicher und rasch dieses Geschäft zu vollziehen. Dazu kommt aber noch Folgendes. In dem ältesten in Coll. 380 fasz. I uns erhaltenen Register dieser Art steht (fol. 20^{v}, Kirsch 7) die Bemerkung: « Usque hic sunt extracta omnia de regno Francie et aliis traditis in scriptis in sedula ». Dazu an der unteren Ecke rechts die Namen: De Verdala, de Chameraco, G. Rivello, Faydito. Das sind aber Namen von Skriptoren der päpstlichen Kanzlei, nicht der Kammer. Hiernach muss man annehmen, dass jene Auszüge von den Kanzleibeamten, nicht aber in der Kammer gemacht worden sind.

In dem erwähnten Benefizialregister findet sich an einer Stelle die Bemerkung: « Sic est in registro ». Diese Auszüge stammen also ebenfalls aus einem Register. Man könnte nun, vorausgesetzt dass in dieser Zeit die Obligation zur Zahlung der Annate erst nach der Ausfertigung der Provisionsurkunde erfolgte, allenfalls noch an die Communregister denken. Allein eine Vergleichung unserer Listen mit den Indices der letzteren ergiebt, dass die Anordnung in beiden total verschieden ist und diese Annahme vollständig, von allem andern abgesehen, ausgeschlossen erscheint. In den späteren Supplikenregistern ist am Rande der einzelnen Eintragungen die Diözese, in der die zu besetzende Pfründe lag, durch den Anfangsbuchstaben gekennzeichnet. Der Grund hiefür ist wohl nicht

---

motus recipit plurimos fructus et sibi de novo providerit de eodem et remiserit fructus perceptos, dum tamen in subsidium fidelium contra Turchos assignet camere domini nostri pape 100 flor., prout in supplicatione continetur. Hinc est quod dicta supplicatio fuit tradita per d. camerarium Geraldo de Lubbeke can. Maguntin., ut faceret grossari litteras, et ipse iuravit dictas litteras statim apportare d^{no} camerario etc. et satisfacere de dictis 100 flor. auri ».

zuletzt auch darin zu suchen, dass man sich die Herstellung der Benefizialregister und Kollektorenlisten erleichtern wollte; dies war um so notwendiger, wenn in diesen, wie unter Johann XXII. und Benedikt XII. der Stoff nicht in der Reihenfolge der Supplikenregister, sondern in alphabetischer Anordnung oder nach einzelnen Bezirken zusammengestellt wurde. Hiernach muss es also schon vor Benedikt XII., wie auch Kehr (MIÖG VIII 87) angenommen hat, Supplikenregister gegeben haben [1]).

[1]) Ueber die Supplikenregister und deren erste Anfänge vgl. Bresslau, Handb. der Urkundenlehre S. 680 f. Seit Kehrs Abhandlung «Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts» MIÖG. VIII 84 ff. sind zwei grössere wertvolle Veröffentlichungen über diesen Gegenstand erschienen u. zwar

I) J. Teige, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts MIÖG. XVII. 408. Unter den hier gegebenen Zusätzen zu den (von Ottenthal veröffentlichten) Kanzleiregeln Johanns XXII. ist zunächst hervorzuheben Art. 42 (S. 429). Hier wird gesagt, dass das Datum, welches auf den Supplikenrotuli unter den einzelnen Petitionen angefügt ist, auch in den Ausfertigungen selbst gesetzt werden müsse. Ist es nicht bei den Suppliken vorhanden, dann soll in den Briefen dasjenige Datum gesetzt werden « que invenietur in fine cuiuslibet rotuli vel petitionum exceptis petitionibus illorum, qui in eisdem rotulis seu petitionibus pro absentibus invenientur signate (!) cum una littera O habente post se tractum et circulum ». Das sollte als Zeichen dafür dienen, dass die Petenten noch das übliche Examen abzulegen hatten und dass infolgedessen die Briefe selbst erst dann ausgefertigt werden durften, wenn das Examen bestanden war. Von letzterem waren bestimmte Petenten, die unter Art. 47 aufgezählt sind, ausgenommen. Konnte der Petent im Examen nicht die nötige Qualifikation aufweisen, dann wurde das Signum des Papstes auf der Supplik getilgt « priusquam ad vicecancellariam petitiones mittantur ». Für den Fall, dass die nicht auszufertigenden Petitionen mit anderen auf einem Rotulus stehen « retineantur in vicecancellaria, donec ipsi absentes examinandi existant ». Den gleichen Inhalt haben Art. 7. 8 u. 9 der Kanzleiverordung Benedikts XII. (S. 431). Nur wird hier (Art. 9) noch hervorgehoben, dass die genehmigten Suppliken « sub secreto sigillo ipsius domini nostri ad cancellariam mittentur » und dass « huiusmodi missio sub sigillo predicto sufficiat penes vicecancellarium quantum ad examen et sufficentia illorum, quorum sunt gratie sic signate et misse ad ipsum ». (Nach der fünften Vita Benedikts XII. bei Baluze, Vitae paparum Avinionensium (I 232) verfügte dieser Papst: « Quod petitiones huiusmodi signatae per eum integraliter in palatio apostolico regestrarentur per regestratorem ad hoc specialiter deputatum et eisdem supplicationibus regestratis bene ascultatis et correctis supplicationes originales per clericum suum iuratum ad hoc specialiter deputatum portarentur ad cancellariam in quodam sacculo sub sigillo suo secreto

Die Expedition der Litterae gratiam vel iustitiam continentes wurde also nach den verschiedensten Seiten hin durch die Interessen der Kammer bedingt. Zahlreiche Berührungspunkte ergaben sich im gegenseitigen Verkehr der beiden grossen Behörden, am meisten haben dazu beigetragen: die päpstlichen Reservationen und Annaten-

---

clauso et signato »). In Art. 21 wird verlangt, dass diejenigen, denen gratie speciales verliehen sind, innerhalb 6 Monaten die Ausfertigung besorgen lassen müssten, widrigenfalls « habeantur pro non factis ».

Es gab also bei Gnadenverleihungen verschiedene Hindernisse, die trotz der Signierung der Supplik durch den Papst einer Verleihung im Wege standen. Dies ist einerseits hervorzuheben gegenüber Bresslau (S. 686), nach dessen Auffassung « die Genehmigung der Petition durch den Papst die Rechtskraft der Bewilligung schon an und für sich bewirkte », andererseits gegenüber der Praxis des 15. Jahrhunderts nach den Angaben des Kurialen Jakob Dittens bei Haller S. 30 und der Practica cancellarie bei Schmitz S. 35. Nach letzteren wurde im 15. Jahrhundert die Obligation erst vorgenommen, nachdem die Bulle schon registriert war. Das war schon unter Martin V. die übliche Praxis. In den Annatenregistern (des Röm. Staatsarchivs) folgen auf die Eintragungen der Obligationen gewöhnlich die Verzeichnisse der « bulle portate ad cameram apostolicam super beneficiis vacantibus et que sunt restituto partibus iuxta determinationem dominorum de camera sine obligationibus ». Vgl. z. B. Röm. Staatsarch. Reg. Annat. Mart. V. a. 1424-1427.

Ueber die Form der Petitionen geben die von Teige im ersten Teil seiner Abhandlung veröffentlichten Formeln Aufschluss. Darin von Wichtigkeit « et nota, quod omnes littere beneficiales sunt legende coram domino papa, leguntur primo in petitione, secundo in nota, tertio in littera grossa et aliter transire non sinuntur et per multas manus transeunt et magna maturitate decoquuntur ». Dies war die Praxis im 13. Jahrhundert (vgl. Bresslau a. a. O. S. 775). Im 14. Jahrhundert war der Modus legendi bedeutend vereinfacht durch die schon seit Clemens V. durchaus gebräuchliche Bitte des Petenten: « quod transeat sine alia lectione » oder, wie es in einem uns aus der Zeit Clemens' V. erhaltenen Register der Audientia contradictarum heisst (vgl. Röm. Quartalschr. XVI 102): « Quod ex uberiori gratia more vestre benignitatis solito transeat sine alia lectione ». Ueber die Suppliken vgl. auch Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen 1254-1334. MIÖG. IV 506.

II) Kirsch, Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrhundert (Hist. Jahrb. XIV 582 ff.). Der hier besprochene und schon von den Herausgebern des Reg. Clem. V. verwertete Cod. Barbar. XXXI 11 enthält eine Reihe für das Supplikenwesen wichtiger Bemerkungen. Die von Kirsch S. 588 ausgesprochene Vermutung, dass das häufig am Schlusse einzelner Serien von Suppliken stehende Datum « dasjenige der Ausfertigung der bezüglichen Bullen sei » findet jetzt durch die oben unter I aus Teige angeführten Bestimmungen der Kanzleiregeln Johanns XXII. und Benedikts XII. ihre Be-

auflagen. War der Modus der Expedition in seinen Grundzügen im 14. Jahrhundert der gleiche wie im fünfzehnten, so lassen sich doch im einzelnen sehr viele Divergenzen feststellen. Die fortschreitende Entwicklung im Verlaufe des 14. Jahrhunderts lässt sich auch, worauf in diesem Zusammenhange noch kurz hingewiesen sei, in der Anlage der Register verfolgen. Uns interessiert hier für den wechselseitigen Verkehr zwischen Kammer und Kanzlei die Frage, ob es schon unter Johann XXII. und Benedikt XII. Kammerregister von Papstbriefen gegeben. Tangl hat in seiner Uebersicht über « die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. » die Registra camerae apostolicae für jene Zeit, jedoch nicht ganz vollständig, zusammengestellt und dabei konstatiert, dass sie Urkunden enthielten « die in den Geschäftskreis der päpstlichen Kammer fallen, die im Interesse und auf Initiative der Kammer erlassen und dementsprechend auch in einem eigenen Register gebucht sind ». Als ersten Band dieser Art konnte er Nr. 242 der Vat. Registerserie aus den letzten Tagen Clemens' VI. namhaft machen. Wie steht es nun in der vorausgehenden Zeit? In dem schon früher erwähnten Register der Kammer Coll. 351. steht fol. 53 am Rande einiger Regesten zu Papstbriefen der Vermerk: « Littere fuerunt registrate in camera ». Fol. 26 heisst es ausführlich: « Littere predicte non fuerunt registrate de verbo ad verbum *in libro camere* nec etiam in registris regestratorum pro eo, quia d. vicecancellarius prohibuit, ne registrarentur ». Hier ist also von einem liber camere die Rede; zugleich geht aus dieser Notiz hervor, dass manche Briefe ausser in den Registern auch in diesem eingetragen werden konnten. Ein derartiges Kammerregister, das nach den Schriftzügen unzweifelhaft von Skriptoren der Kammer geschrieben ist, liegt uns vor in Coll. 373 des Vat. Archivs. Seiner ganzen Anlage nach hat es nichts gemein mit den Registern der Kanzlei; vielmehr gleicht es den Quittungsbänden der Camera apo-

---

stätigung, liess sich aber auch damals schon aus Ottenthal, Kanzleiregeln S. 9 Art 4 erschliessen. Zu eingetragenen Suppliken sind in dem Reg. des Andreas Sapiti die Originalsuppliken (schmale Pergamentstreifen ohne Signum, die also nicht zur Verlesung gekommen sondern in den Händen des Prokurators zurückgeblieben waren), eingeklebt (Vgl. Bresslau I 682). Ob dieses Register in irgend einem Zusammenhang zu den eigentlichen Supplikenregistern steht, lässt sich nicht feststellen.

stolica. Dass es sich nur um eine gleichzeitig für die Zwecke der Kammer hergestellte Abschrift von Papstbriefen handelt, ergiebt auf den ersten Blick ein Vergleich mit den Sekretregistern Johanns XXII. Dort finden sich dieselben Briefe, meist Quittungen, die für die drei grossen Florentiner Kaufmannsgesellschaften der Bardi, Peruzzi und Azzaioli, für die Kollektoren, für die Zahlung des Census von England, Neapel-Sizilien und Aragonien u. a. ausgestellt wurden. Diese Abschrift wurde aber, wie ich in einem Falle mit Evidenz nachweisen konnte, nicht nach den Pergament- sondern nach den Papierregistern hergestellt; Korrekturen finden sich nur sehr selten.

Für die Zeit Benedikts XII. ist ein derartiges Register nicht vorhanden. Dagegen findet sich unter den Instrumenta miscellanea des Vat. Archivs zum Jahre 1338 ein Papierfaszikel von 16 Folia (im Formate von 33,5 × 25,7 cm.) mit Briefen für die Kammer, einzelne Thesaurare und Kollektoren. Ob es sich hier nur um eine gelegentliche Aufzeichnung oder ein Registerfragment handelt, lässt sich nicht sicher feststellen. Gegen letzteres spricht die Beobachtung, dass nur die erste Hälfte beschrieben ist und dass die Briefe selbst, wie eine Vergleichung einzelner Stücke mit den Eintragungen in den Sekretregistern ergab, nur Kopien darstellen. Was die Kammerregister der folgenden Pontifikate angeht, so muss auffallen, dass, worauf auch Tangl hingewiesen, Kanzleivermerke zunächst fast ganz fehlen, « erst nach 1380 werden sie häufiger und ausführlicher und geben nebst eigenen Zuthaten vor allem sämtliche Unterschriften der Originalurkunden wieder ». In letzterer Hinsicht sind besonders die noch ziemlich zahlreich erhaltenen Kammerregister Clemens' VII. interessant. Was die dem Schisma vorausgehende Zeit angeht, so wäre es von Wichtigkeit festzustellen, in welchem Verhältnis die damals hergestellten Kammerregister zu den Sekretbänden stehen und wie oft durchschnittlich Doppeleintragungen vorkommen.

Eine besondere Klasse von Registern, die für die Beziehungen der Kammer zur päpstlichen Kanzlei in Betracht kommen, bilden die Verzeichnisse der päpstlichen Beamten, die noch von Clemens VI. an bruchstückweise vorhanden sind. In den päpstlichen Kanzleiregeln ist zum ersten Male unter Gregor XI. hierauf Bezug genommen. Dieser verordnete « quod de cetero littere aposto-

lice quoruncunque sedis apostolice capellanorum, antequam de registro restituantur partibus, mittantur per registratorem domino camerario ..., ut nomina et cognomina singulorum scribi valeant in libris apostolice camere » [1]).

§ 6.

Bemerkungen zu den Papierregistern Johanns XXII. u. Benedikts XII.

Die Register Johanns XXII. und Benedikts XII. sind in verschiedenen bisher aus dem Vat. Archiv erschienenen Publikationen zusammengestellt worden, aber nirgends vollständig. Die Grundlage hiefür bildet Palmieris Manuductio, die nur auf die heutigen Bände Bezug nimmt, die einzelnen in ihnen nicht aufgenommenen und in andere Bände eingehefteten oder sonst zerstreut herumliegenden Fragmente jedoch nicht berücksichtigt.

Der Bestand der Communregister beider Päpste ist für das 14. Jahrhundert durch die Angaben des Inventars vom Jahre 1369 festgelegt. Darauf wurde bereits in der Einleitung hingewiesen. Dazu kommen die Aufzeichnungen in den Kammerbüchern, aus denen wir Näheres über die Transskription dieser Register entnehmen können. So Introitus-Exitus 177 fol. 90: « Die 9. mensis februarii tradite sunt domino Petro Vilaris archidiacono Montismirabilis in ecclesia Albien. pro satisfaciendis dictis scriptoribus, qui transscri-

[1]) Aus der Zeit Urbans V. sind uns in einem Register (Coll. 353) des damaligen Kamerars noch einige Schreiben des letzteren an den Vizekanzler erhalten, die auf die Reception von « Capellani honoris » Bezug nehmen u. für die Beziehung zwischen Kanzlei und Kammer interessant sind. So fol. 237. « Rev^me pater et domine. Notifico vestre paternitati reverendissime, quod de mandato d^ni nostri pape super hoc michi facto die 18. presentis mensis iunii venerabilem virum d. Albertum de Luticz decanum eccl. S. Egidii Pragen. recepi in capellanum honoris dicti domini nostri pape et sedis apostolice; idemque d. Albertus prestitit per similes capellanos honoris solitum prestari in talibus iuramentum, unde placeat dicte vestre paternitati litteras apostolicas super premissis in vicecancellaria facere expediri. Datum apud Montemflasconem die 23. dicti mensis iunii a. 1369 ». Vgl. hiezu Röm. Quartalschr. 1904 S. 103 die Notiz aus Reg. Avin. 238 f. 255: « Infrascripti fuerunt recepti in capellanos honoris dicti d^ni nostri pape Clementis VII. et sedis apostolice prout constat per bullas dicti d. nostri de regestro ad cameram apportatas ».

bunt certa registra papirea in pergameno . . . 40 libre monete nove [1]) ». An anderen Stellen ist die Rede vom Ankaufe von Pergament « pro faciendis libris et registris domini nostri ». Derartige Angaben können sich natürlich auch ebenso gut auf die Sekretregister beziehen, da eine genaue Unterscheidung nicht gemacht ist; einzelne genaue Angaben über die Sekretregister haben wir früher kennen gelernt.

Der heutige Einband dieser Register und deren Zusammenstellung stammt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. An einzelnen Stellen ist darauf hingewiesen. So lesen wir Reg. Avin. Nr. 7 fol. 559: « Ego Petrus Montroy Claramontensis eques levis armaturae et huius archivii custos omnia ista volumina vetustate fere consumpta restaurari et decorari curavi sumptibus tamen camere apostolice de anno 1716 » [2]). Dass man damals bei diesem Geschäft kritiklos vorging, lehrt die Thatsache, dass verschiedene Stücke an ganz falscher Stelle eingeheftet sind. Zum Teil war daran der Mangel palaeographischer Kenntnisse schuld, zum Teil aber auch das Bestreben, bei dieser Arbeit möglichst rasch vorwärts zu kommen. So heisst es Reg. Av. 182 f. 15^{v}: « Sequentes litterae usque ad fol. 130 sunt fragmenta anni primi diversorum pontificum, quorum loca reperiri non potuerunt, et ea nimis investigare res esset altioris indaginis, quinimo non invenire esset tempus terere et ingenium. Ideo hic reponuntur, ne penitus pereant, et gratia impingnandi volumen. Valeant quantum valere possunt ».

Welche Unordnung in einzelnen Fällen dadurch entstand, möge die hier folgende Uebersicht zeigen. Die Papstbriefe zu dem 15. Regierungsjahre Johanns XXII. finden sich in den Reg. Avin. Nr. 37. 38. 39, denen die Bände 97. 98. 99. 100 der vatikanischen Serie entsprechen. Vergleichen wir beide, so ergeben sich für die ersteren an verschiedenen Stellen Lücken, die sich aber durch einzelne Fragmente aus den Reg. Avin. Nr. 272, 273 ausfüllen lassen. So zu-

[1]) Der Posten ist nachträglich durchgestrichen worden.

[2]) Vgl. auch Reg. Avin. 38 fol. 363^{v}: « Petrus Montroy Claromonten. ornabat, ordinabat de anno 1717 », u. fol. 369^{v}. « Littere contente in sequentibus quaternis videntur esse Benedicti pape XIII, ut apparet ex apodixa post religatum librum reperta et inferius pro veritate alligata f. 431 ». — Dies, obwohl gleich fol. 370 zu lesen ist: « Iste quaternus transscriptus est in secundo libro pergameni anni XV. », was sich nur auf Johann XXII. beziehen kann.

nächst die « Provisiones prelatorum ». deren Abschriften in R. V. 97 sich finden. Da entsprechen sich:

R. A. 273 fol. 245 = R. V. nr. 1
R. A. 272 fol. 61. 62 = R. V. nr. 2. 3*a*
R. A. 273 fol. 235-237 = R. V. nr. 3*b*. 4*a* 5*b*. 6*a*
R. A. 273 fol. 228 = R. V. nr. 4*b*. 5*a*
R. A. 273 fol. 257 = R. V. nr. 6*b*. 7*a*
R. A. 273 fol. 238 = R. V. nr. 7*b*. 8*a*
R. A. 273 fol. 246 = R. V. nr. 10*b*. 11*a*
R. A. 273 fol. 237 = R. V. nr. 11*b*. 12*a*
R. A. 273 fol. 230-231 = R. V. nr. 13. 14. 15*a*
R. A. 273 fol. 239 = R. V. nr. 12*b*
R. A. 273 fol. 240 = R. V. nr. 15*b*. 16*a*
R. A. 273 fol. 242 = R. V. nr. 16*b*. 17*a*
R. A. 273 fol. 241 = R. V. nr. 17*b*. 18. 19*a*
R. A. 273 fol. 243 = R. V. nr. 23*b*. 24*a*
R. A. 273 fol. 232 = R. V. nr. 25*b*
R. A. 273 fol. 244 = R. V. nr. 26
R. A. 272 fol. 64 = R. V. nr. 27. 28. 29*a*
R. A. 273 fol. 252 = R. V. nr. 29*b*
R. A. 38 fol. 433-447 = R. V. nr. 30-47

Es fehlen also, wie die Uebersicht von R. V. 97 zeigt, einzelne Stücke. Unvollständig sind ferner die Briefe unter dem Titel « De beneficiis vacantibus » deren Abschriften in R. V. 97 stehen. Hierzu folgende Zusammenstellung:

R. A. 38 fol. 448-477 = R. V. nr. 48-95
R. A. 273 fol. 259 = R. V. nr. 96. 97*a*
R. A. 38 fol. 478-505 = R. V. nr. 98-137
R. A. 273 fol. 229 = R. V. nr. 140. 141*a*
R. A. 273 fol. 198-225 = R. V. nr. 141*b*-180*a*
R. A. 38 fol. 506-566 = R. V. nr. 182-268
R. A. 273 fol. 247-248 = R. V. nr. 273*b*. 274. 275*a*
R. A. 273 fol. 255 = R. V. nr. 300*b*-302*a*
R. A. 273 fol. 249-251 = R. V. nr. 302*b*-305*a*
R. A. 273 fol. 266-268 = R. V. nr. 311*b*-315*a*
R. A. 273 fol. 226-228 = R. V. nr. 315*b*-318

R. A. 272 fol. 62 = R. V. nr. 319
R. A. 272 fol. 46-59 = R. V. nr. 320-338
R. A. 273 fol. 233-235 = R. V. nr. 339 *b*. 340. 341 *a*
R. A. 273 fol. 268 = R. V. nr. 341 *b*. 342. 343
R. A. 273 fol. 261 = R. V. nr. 345 *a*
R. A. 273 fol. 260 = R. V. nr. 346. 347 *a*
R. A. 38 fol. 566-615 = R. V. nr. 347 *b*-383 *a* u. 386 *b*-413 *a*
R. A. 273 fol. 261 = R. V. nr. 383 *b*. 384
R. A. 273 fol. 254 = R. V. nr. 385. 386 *a*
R. A. 273 fol. 258 = R. V. nr. 413 *b*. 414 *a*. 415

Dazu kommen:

R. A. 38 fol. 370-396 = R. V. 100 nr. 1-47
R. A. 38 fol. 430 = R. V. 100 nr. 48.49
R. A. 38 fol. 398-428 = R. V. 100 nr. 799-833

Die Briefe unter den übrigen Titeln finden sich in R. A. 39; einzelne Stücke fehlen.

Wir sehen hieraus, welch grosse Schwierigkeiten bei der Benützung der avignonesischen Papierregister sich herausstellen. In einzelnen Fällen wird man darauf verzichten müssen. Dies gilt vor allem dann, wenn die ohnehin schon schwer auffindbaren Stücke noch durch Feuchtigkeit und Moder derart verdorben sind, dass sie kaum mehr benützt werden können. Aber auch abgesehen davon ist es nicht immer leicht, sich zurecht zu finden. Der Hauptgrund liegt darin, dass die ursprünglichen Indices nicht mehr für alle Bände vollständig vorhanden sind und dass die Nummern dieser Indices zum Teil nicht mit dem Inhalt, zum Teil auch nicht mit denen der Pergamentserie übereinstimmen. Um hier nun das Richtige zu treffen, muss man wissen, in welchem Verhältnis die Indices zu einander und zum Inhalte selbst stehen.

Fassen wir zunächst die äussere Einteilung der Register ins Auge, so ergiebt sich, dass die einzelnen Bände in mehrere Quaterni zerfallen, die 50 und weniger Folia umfassen. Diese sind gekennzeichnet durch die gleichzeitige Aufschrift « Quaternus » mit der dazu gehörenden Nummer. Sehr häufig findet sich am Anfang oder am Schluss der einzelnen Quaterni ein A. Der gleiche Buchstabe steht in der Regel auch am Rande der Eintragungen

selbst. Bisweilen lesen wir auch « Ascul. ». Die Bedeutung dieses Vermerkes « ascultatus » steht hiernach fest und will besagen, dass der ganze Quaternus mit den einzelnen Stücken durch einen Korrektor nachgeprüft sei [1]). Statt des Zeichens A findet sich bei einigen Briefen und am Schlusse einzelner Quaternen ein F. In Reg. Avin. 9 fol. 275^{v} « fiat ». Es handelt sich hier wohl um den gleichen Sinn. Durch das F sollte wohl angedeutet werden, dass die in Frage kommenden Stücke korrigiert seien und nun auf Pergament umgeschrieben werden könnten [2]).

Vielfach, besonders in den ersten Bänden Johanns XXII., lesen wir auf der ersten Seite eines Quaternus einzelne Namen wie « Jacobus Romanus, Bernardus, P. Gaufridus », oder noch ausführlicher Reg. Avin. 3 fol. 26 « Quaternus Ambrosii », f. 105: « Quaternus Petri de Aqua », Reg. Avin. 4 f. 92: « Quaternus Nicolai ». Die Bedeutung ist hiernach klar; es sind die Namen der Skriptoren, die die Registrierung vollzogen hatten.

Die inhaltliche Einteilung dieser Register ist bekannt. Bis zum 15. Regierungsjahre Johanns XXII. zerfallen sie in Litterae de curia und Litterae communes. Eine Gruppe für sich bilden von Anfang an unter den Litterae communes die « Litterae tabellionum et conservatoriarum ». Sie sind in einem besonderen Quaternus registriert, der die entsprechende Bezeichnung trägt. Nur selten stossen wir auf Unterabteilungen, wie beispielsweise Reg. Avin. 11 fol. 569 unter « de curia » die « Littere legationis d. Bertrandi tit. s. Marcelli presb. card. » [3]) oder Reg. Avin. 6 fol. 505: « Quaternus litterarum dni Bertrandi vicecancellarii ». Mit dem 15. Regierungsjahre Johanns XXII. tritt unter den Litterae communes eine Scheidung ein. Ein Teil wird noch unter dem gleichen Titel weiter geführt, ein anderer ist aber von da an mit sachlichen Ueberschriften versehen und getrennt registriert. Es kommen da folgende Abtei-

[1]) So Reg. Avin. Nr. 49 an einzelnen Stellen. Vgl. hiezu. Reg. Avin. 6 fol. 458^{v} zu Nr. 2892: « Attende quod ista littera est ascultata in isto modo in quaterno 62 sub cap. 2892 ».

[2]) Im ersten Bande Benedikts XII. steht häufig entweder allein oder in Verbindung mit « A » ein 'S', dessen Bedeutung ich nicht aufzuhellen vermag. Vielleicht « signata » ?

[3]) Vgl. hierzu auch Reg. Avin. 7 fol. 34^{v} zu Nr. 3626: « Attende, quia omnes littere Marchie posite sunt in litteris curie », fol. 240: « Attende quia omnes littere Ducatus sunt posite in litteris curie ».

lungen in Betracht: « Provisiones prelatorum, de beneficiis vacantibus, de dignitate, de canonicatu et prebenda (sub expectatione), de beneficiis cum cura vel sine cura sub expectatione, de beneficiis religiosorum, tabellionatus, de non residendo, conservatorie, indulta dispensationes et privilegia, reservationes, et alie littere ad futuram rei memoriam, commissiones, littere non abbreviate, de indulgentiis ». Dazu kommen im 16. Jahre « de non residendo, super religionis ingressu », im 17. Jahre « Littere dominorum cardinalium, de licentia testandi, de plena absolutione, de altari portatili, de celebrando antequam dies elucescat, de celebrando in locis interdictis, de personis (hominibus) monacandis, pro mulieribus monacandis, de licentia audiendi vel legendi iura civilia, conservatorie pro decretali super cathedram, conservatorie generales, littere dispensationis super matrimonio, de fructibus percipiendis, de fructibus percipiendis pro studentibus in theologia, littere prelatorum de subsidio recipiendo a subditis, littere prelatorum quod possint per alium reconsiliare ecclesias et cimiteria sue diocesis, littere prelatorum, quod non teneantur visitare limina apostolorum, de concessione pallei, littere dispensationum super esu carnium, littere prelatorum, quod possint recipere mutuum, littere prelatorum, quod possint extra curiam consecrari, littere diversarum formarum », im 18. Jahre « Littere de passagio (Terre sancte), littere prorogationis consecrationis prelatorum [1]) ».

Auffallen muss zunächst bei dieser Einteilung die Ungleichmässigkeit für die einzelnen Jahre. Nicht alle Titel, die im 17. Jahre angeführt sind, finden sich auch im 18. Man sieht, dass die ganze Anordnung noch in der Entwicklung begriffen ist, ein festes Prinzip hat sich dann erst unter Benedikt XII. herausgebildet. Im wesentlichen sind aber hier bereits alle Unterabteilungen vermerkt, die von da an in den Communregistern wiederkehren. Es bleiben uns aber zwei Fragen zu beantworten. Lässt sich ein Grund dafür angeben, warum man seit dem 15. Regierungsjahre Johanns XXII. diese Scheidung vorgenommen hat? Eine Antwort ist hierauf bisher nicht gegeben worden.

Dass man das Bedürfnis fühlte, das reiche Material übersichtlich zu ordnen, ergiebt sich aus der Sache selbst, erklärt diese aber nicht. Ich möchte annehmen, dass diese ganze Umgestal-

[1]) Vgl. auch Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I (Halle 1886) S. 484 f.

tung des Registriermodus mit der Neuordnung des Geschäftsganges und des Gebührenwesens in der päpstlichen Kanzlei zusammenhängt. Entscheidend war hiefür die Bulle « Pater familias » Johanns XXII. vom 16. November 1331. Es muss nämlich auffallen, dass die dort getroffene Einteilung der « Littere gratiose, que per petitiones a nobis signatas expediuntur » mit der aus dem 17. Jahre gegebenen Liste fast ganz zusammenfällt. Nur wenige Gruppen finden sich dort, die hier nicht genannt sind. Die ganze Einteilungsweise hängt hiernach wohl auch mit dem Taxwesen zusammen und erscheint so durchaus verständlich. Die Ungleichmässigkeit in der Anordnung zeigt, dass man anfangs sich noch nicht völlig über den Modus klar war. Manches mag sich als unpraktisch erwiesen haben, man verzichtete in Zukunft darauf und behielt nur bestimmte Briefgruppen bei, unter die man dann die übrigen einreihte.

Wie kommt es aber, wird man fragen müssen, dass man unter dem Titel « Littere communes » einen grossen Teil dieser Briefe auch weiterhin eintrug? Auch hier war ohne Zweifel eine Aenderung im Geschäftsgang ausschlaggebend. Das zeigt folgende Beobachtung. Während früher sämtliche Litterae communes ausser mit dem Taxvermerk mit der Registraturnummer versehen waren, fehlt letztere (auch noch unter Benedikt XII.) bei den seit dem 15. Jahre Johanns XXII. unter besonderen Titeln eingetragenen Briefen. Welches Prinzip hierfür entscheidend gewesen, bleibt im einzelnen noch zu untersuchen. Die Aufsuchung dieser Stücke ist infolgedessen wesentlich erschwert.

In den Registern treten mit der Einführung dieser Titel neue Vermerke auf. Am Schlusse der einzelnen Quaterni wird von da an immer angegeben, dass die Briefe selbst auch rubriziert seien, gewöhnlich in der Form « rubricatus est » oder « rubricatus est totus », vielfach mit Angabe des Namens dessen, der diese Arbeit ausgeführt hat. Ausserdem wird von da an ausdrücklich auch erwähnt, dass und eventuell durch wen die Umschrift auf Pergament vorgenommen worden sei. So beispielsweise Reg. Avin. 38 fol. 397^{v}: « Rubricatus est totus, transcriptus est in pergameno » oder fol. 477^{v}: « Iste quaternus translatus est in pergameno per A. ».

Der Anlage der Register entsprachen auch die Indices. Hier finden sich die gleichen Unterscheidungen und Unterabteilungen

wie im Inhalte selbst. Demgemäss trat auch hier mit dem 15. Pontifikatsjahre Johanns XXII. eine Aenderung ein. Die Rubricae zu den von da an unter besonderen Titeln getrennt von den übrigen Litterae communes eingetragenen Briefen haben keine Numeri. Das erschwert ausserordentlich deren Benützung. Dazu kommt, dass sie auffallend flüchtig niedergeschrieben sind. Zahlreiche Korrekturen waren erforderlich, bevor man sie in Reinschrift auf Pergament umschreiben konnte.

Während man für diese Briefe wie für die Litterae de curia nur einen Index herstellte, erhielten die unter dem Titel « Littere communes » verzeichneten drei verschiedene.

Die einfachste Art der Anlage der Rubricae bestand darin, dass man die Briefe hier in derselben Reihenfolge wie im Inhalte selbst, also nach Quaternen verzeichnete. Zu beachten ist dabei, dass die Schreiben nicht in ununterbrochener Reihenfolge fortlaufend numeriert waren; sind beispielsweise im Quaternus I die NN. 3, 5, 8 etc. übersprungen, so hat man sie in einem der folgenden zu suchen. Das gilt für den Inhalt, wie für die Indices.

Eine zweite Art von Rubrikenanlage ergab sich aus dem Bedürfnisse der Kanzlei, eine genaue Uebersicht über die Taxen der eingetragenen Briefe zu besitzen. Zu diesem Zwecke legte man besondere Inhaltsverzeichnisse an und zwar nicht nach der Anordnung des Inhaltes, sondern nach der Zahlenfolge der Capitula. Die einzelnen Briefe wurden also im Index an der ihrer Nummer entsprechenden Stelle verzeichnet und mit dem dazu gehörenden Taxvermerk versehen. War ein Schreiben nicht in einem dem Jahresdatum seiner Ausfertigung entsprechenden Register eingetragen, so wurde dies in den Rubricae besonders vermerkt [1]).

Eine Ausnahme in dieser Anordnung machen die mit den Taxen versehenen Rubricae des ersten Jahres Johanns XXII. Hier sind die Nummern pêlemêle durcheinander geworfen, jedoch in einzelnen Gruppen nach dem Datum ihrer Registrierung zusammengeordnet. Das Datum ist mit genauer Angabe des Wochentages verzeichnet, einmal lesen wir ausführlich (Reg. Avin, Nr. 2): « Die lune 27 decembris anni D^ni^ 1317 ».

[1]) So beispielsweise Reg. Avin. 19 fol. 578: « Attende in 14. quaterno anni octavi »; fol. 576^v^: « Attende quod est in quaterno conservatoriarum ».

Eine dritte Art von Indices wurde für die Umschrift auf Pergament notwendig. Da manche Schreiben, die aus irgend einem Grunde kassiert worden waren, bei der Kopierung in Wegfall kamen, da sich ferner nicht selten Briefe aus anderen Jahren eingetragen finden, die bei der Umschrift ausgeschieden werden mussten, und da man sich schliesslich auch sonst bei der Einordnung nicht immer genau an die Nummer der Vorlage hielt, ergaben sich in der Numerierung zahlreiche Veränderungen, die entsprechend auch bei der Anlage der Indices hervortraten [1]). Zum Teil stimmen die Nummern noch mit denen der Papierregister überein. Die ganze Anordnung aber verrät, dass man bei der Abschrift keinen Wert mehr auf die diplomatische Bedeutung derselben legte. Diese Rubricae waren nur darauf berechnet, als eigentliche Indices zu dienen, d. h. die Briefe selbst für den Gebrauch möglichst leicht und rasch zugänglich zu machen. Sie sind doppelt, auf Papier und auf Pergament eingetragen. Für die Benützung der Papierregister sind sie nur von Wert, soweit die Nummern übereinstimmen; ist dies nicht der Fall, so wird man zu den beiden andern Indices seine Zuflucht nehmen müssen. Sind diese nicht mehr vorhanden, dann bleibt nichts anderes übrig, als Quatern für Quatern durchzusehen, wobei auf die Eintragungsweise besonders zu achten ist. Ein weiteres Hilfsmittel geben teilweise die Pergamentabschriften selbst an die Hand, insofern hier bei manchen Briefen durch einen Vermerk auf die Vorlage mit Angabe der Quaternnummer hingewiesen ist [2]).

Besondere Beachtung verdienen in den Papierregistern die Vermerke [3]). Zum Teil hängen sie mit den Originalausfertigungen zusammen, wie Registraturnummer und Taxvermerk, zum Teil beziehen sie sich auf die Registrierung oder auch die Umschrift auf Pergament. Auf ihre Bedeutung braucht nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden, der Sinn ergiebt sich von selbst. Ich stelle hier einige kurz zusammen. Reg. Avin. Nr. 3 fol. 269^{v}: « Iste littere fuerunt cancellate [4]) de mandato d. vicecancellarii expresso, quia

[1]) Daher der häufige Vermerk: « Scriptum in pergameno sub cap. N N. ».

[2]) Vgl. oben S. 9.

[3]) Einzelne wurden bereits früher mitgeteilt; einzelne s. auch bei Denifle, Specimina S. 49-53.

[4]) Ueber andere Tilgungsvermerke vgl. oben VI 274 A 3., Denifle, Specimina S. 51.

non debebat ibi esse dispensatio, et fuerunt correcte et registrate alibi sub eodem capitulo. » Nr. 4 fol. 354v: « Attende quod ista littera fuerat duplicata et non erat signata pro registro » [1]); fol. 385. zu Nr. 1368: « Attende quod littera ista non debebat esse de registro, tamen fuit regestrata ad partes illius, cuius est ». Nr. 5 fol. 381v: « Attende quia ista littera cum sequenti mutate fuerunt in quinquagesimo quarto quaterno cum aliis litteris Templariorum et ideo fuerunt hic cancellate ». Nr. 7 fol. 611: « Attende quia iste littere sunt registrate de gratia et de signo vicecancellarii ad instantiam impetrantis ». Nr. 11 fol. 144: « Attende quia scripta alibi et signata ». Nr 14 fol. 427: « Attende quia ista littera scripta est inter alias litteras sub dicto numero in pergameno ». Nr. 16 fol. 309v: « Attende quod fuit regestrata in nota de mandato vic(ecancellarii) ». fol. 397: « Attende, quod ista est executoria gratie subsequentis et fuit scripta abreviata cum ea » [2]). fol. 471: « Attende in nota de manu dñi vic(ecancellarii) tradita ». Nr. 23 fol. 485: « Attende quod iste littere cum decem subsequentibus fuerunt misse de bulla sine signo dni vic(ecancellarii), quia per dominum nostrum fuerant date ad bullam ». Nr. 25 fol. 685 (de curia): « Attende sine signo vicecancellarii missa per d. B. Stephani ». Nr 26 fol. 237v: « Una littera remanet ad scribendum in isto quaterno ». Nr. 27 fol. 18v: « Fiant ambe per longum sicut sunt scripte non obstante cancellatura » [3]). fol. 290: « Non invenitur scriptum in pergameno ». Nr. 32 fol. 46v: « Cassata fuit de mandato d. vicecancellarii, quia littere fuerant refecte per aliam formam et sunt registrate sub isto eodem capitulo in sequenti quaterno ». Nr. 36 fol. 226v: S. scripsit in pergameno; post litteras istas sequuntur duo quaterni scripti p. m. magistri P. et post illos duos quaternos sequuntur littere infrascripte »; fol. 309: « Suprascripta proxime gratia non est secundum istum ordinem scripture transcripta in pergameno, sed est transcripta infra in fine 18. quaterni secundi libri ». Nr. 48 fol. 519: « Ista non est transcripta, quia fuit portata anno tertio de mense maii ».

[1]) Ueber die Signierung durch den Vizekanzler vgl. Ottenthal in MIÖG. Ergbd. I 451; Haller, Die Ausfertigung der Provisionen etc., diese Zeitschr. II 8; Lang, Acta Aquilejo-Salzburgensia I p. XX. Ueber Signierung durch Sekretäre s. oben S. 64 u. 65.

[2]) Vgl. Denifle, Specimina 49 A 108.

[3]) Vgl. Denifle ebd.

Die Stellung des Vizekanzlers kommt in diesen Bemerkungen verschiedentlich zum Ausdruck. Besonders wichtig sind die zwei angeführten Vermerke über die Registrierung nach der « nota ». Sie bestätigen die von Denifle [1]) und Tangl [2]) vertretene und durch einen ähnlichen Vermerk u. a. gestützte Auffassung, dass die Registrierung der litterae communes nach dem Original erfolgte und nur ausnahmsweise auch Eintragungen nach der Minute gemacht wurden.

ANHANG.

I.

Teilstuecke zu den Communregistern Clemens' V., Johanns XXII. und Benedikts XII.

Wie bereits in den Vorbemerkungen und auch im letzten Abschnitte dieser Untersuchungen hervorgehoben wurde, befindet sich ein grosser Teil der in den Communregistern eingetragenen Briefe der ersten avignonesischen Päpste nicht mehr an der ursprünglichen Stelle. Manche Stücke sind verloren gegangen, manche sind uns noch, mit anderen Registern zusammengebunden, erhalten, zum Teil leider in sehr traurigem Zustande. Was ich noch aufzufinden vermochte, soll hier zusammengestellt werden. Auf eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Stücke einzugehen, lag weder im Interesse meiner Arbeiten, noch stand mir die nötige Zeit hiezu zur Verfügung. Das muss dem Benutzer überlassen bleiben; vielfach müsste, wie die in § 6 gegebene Uebersicht zeigt, Blatt für Blatt mit den Pergamentabschriften verglichen werden.

Bei der Durchsuchung der 348 avignonesischen Bände stiess ich auch noch auf einige Fragmente der Papierregister Clemens' V., die den Herausgebern des Registrum dieses Papstes unbekannt ge-

[1]) Specimina 10 u. 48.

[2]) Die päpstl. Register etc. S. 6 u. dessen Ausführungen im N. Arch. XXV 358. Für das 13. Jahrhundert vgl. P. Kehr, Die Minuten von Passignano oben S. 8.

blieben sind und deshalb hier ebenfalls vermerkt werden sollen. Ich gebe die Uebersicht chronologisch mit Angabe der Fundstelle.

1) *Clemens V.*

Anno I. (?) R. A. 159. fol. 62-67, Fragmente, zur Hälfte abgefault. Genaues Datum nicht mehr sichtbar, Ort der Datierung: « Burdegalis ».

Anno III. R. A. 182 fol. 41. Nr. 568-571 und fol. 47 Nr. 512-515. Am Rande der Briefe kurze Inhaltsangabe und Taxvermerk.

2) *Johannes XXII.*

Anno I. R. A. 36 fol. 174-221; letzte Nummer: 1255.

Anno II. R. A. 115 fol. 93-234; letzte Nummer: 411. R. A. 158 fol. 194-204, daselbst die ersten Blätter zu den Quaterni XV. XIX. XXI.

Anno III. R. A. 77 fol. 527-530; 535-543. R. A. 81 fol. 127-132 aus Quat. XIV. R. A. 159 fol. 70-80, zum Teil nur Fragmente von Blättern aus Quat. XIV, wie die arabische Ziffer am Rande der Eintragungen zeigt; letzte Nummer: 281. R. A. 160 fol. 17, aus Quat. XIV; fol. 18-25 aus Quat. XII, halb abgefault; fol. 28-30 aus Quat. XIV.

Anno IV. R. A. 231 fol. 113-138; 390-423, nur noch Fragmente aus Quat. X.

Anno V. R. A. 305 fol. 190-192; 196-198.

Anno VIII. R. A. 204. fol. 376-398, Fragmente.

Anno XI. R. A. 76 fol. 534-537^{v}. R. A. 257 fol. 65-91. R. A. 258 fol. 81-109, stark beschädigt.

Anno XIII. R. A. 268 fol. 458-499.

Anno XIV. R. A. 268 fol. 457. R. A. 270 fol. 230-599: R. A. 305 fol. 211, Blattfragment. R. A. 331 fol. 167-205 ausser Nr. 192.

Anno XV. R. A. 272 fol. 46-65. R. A. 273 fol. 198-270.

Anno XVII. R. A. 337 fol. 507-714, ausgenommen fol. 226, 547, 587, 588, 651, 704, 705.

Anno XVIII. R. A. 338 fol. 73-149.

3) *Benedictus XII.*

Anno I. R. A. 67 fol. 502-535, ein Blatt (fol. 518) ausgenommen. R. A. 220 fol. 378-394; 396-436, ausg. fol. 384 u. 387, 388(?) R. A. 182 f. 16-39; 43-45; 53-75; 84-100, 104-106, 112, 121-130.

Anno III. R. A. 77 fol. 556-567. 391-405 Fragm. R. A. 80 fol. 102-178. R. A. 81 fol. 1-126; 141-200.

Anno IV. R. A. 85 fol. 113-434, zum Teil nicht mehr lesbar.

Anno V. R. A. 91 fol. 286; 316-606, 610, sehr stark ruiniert R. A. 305 fol. 189.

Anno VI R. A. 91 fol 610v. 613 (?).

Ausserdem sind noch einzelne Blätter mit Rubriken zu verzeichnen. So R. A. 79 Bened. XII. a. III. (de curia), R. A. 158 fol. 15-48, darunter fol. 23-24, 26, 27 Joh. XXII (de curia) a. V. Nr. 107-201; fol. 37-43 Rubriken mit Taxen aus dem 9. Pontifikatsjahre Johanns XXII. R. A. 159 fol. 68, 69 Rubriken mit Taxen. Reg. Avin. 204 fol. 309-400 enthält unter anderen Stücken auch Indexfragmente und einzelne Blätter aus beiden Pontifikaten.

Dazu kommt Arch. Vat. Indice 260, zahlreiche Rubrikenfragmente, darunter Rubriken mit Taxen zum VIII. Jahre Joh. XXII. Nr. 1340-1452, 1303-1339, 1649-2044. Ausserdem Rubriken ohne Taxvermerk zum XVII. (Nr. 1-886) und zum XVIII. Jahre Johanns XXII.

II.

Mitteilungen ueber Papstbriefe zum 5. Pontifikatsjahre Johanns XXII.

Wie bereits in § 1 angeführt wurde, [1]) ist das Sekretregister zum 5. Jahre Johanns XXII. nicht mehr erhalten. Einen kleinen Ersatz hiefür bietet nun das Kammerregister Coll. 350.

Auf dem Rücken des Einbandes: Rubricae litterarum Joh. XXII. 1317-1322. Der Band ist ein Papierregister im Format von 23,5 × 24 cm. mit 74 beschriebenen Blättern. Nach dem ersten unbeschriebenen Blatt folgt eine Hälfte des alten Pergamentumschlags mit der Aufschrift: « Liber rubricarum litterarum, que per omnes orbis partes mittuntur ». Fol. 1: De Marchia. Legatio dñi Amelii de Lautrico, prepositi mon. Bellimontis dioc. Ruthenen, rectoris Marchie Anconitane, et rubrice litterarum missarum ad partes Marchie Anconitane.

[1]) Vgl. oben S. 23.

Anno a nativ. Dñi 1317 de mense septembris portavit dictus rector litteras infrascriptas. Primo unam literam cum filo de canapi in pendenti bullatam, in qua eidem dño Amelio regimen generale et rectoria Marchie Anconitane districtus et pertinen(tia) ipsius comitatus gubernanda in spiritualibus et temporalibus usque ad beneplacitum dñi nostri pape [committuntur] ». Folgen die Eintragungen: Fol. 11: De Patrimonio b. Petri in Tuscia. Fol. 16: de civitate Beneventana et comitatu Campanie. Fol. 22: De ducatu Spoletano. Fol. 26: De Ferraria et Romandiola. Fol. 31: De decima sexannali. Fol. 33: De decima triennali. Fol. 35: Littere de diversis. Fol. 36, 37 nicht beschrieben. Fol. 38, Nachtrag zu « de Patrimonio ». Fol. 40: Sequuntur littere misse dño legato Yspanie. Zwischen fol. 40-41 ein Papierstreifen, enthaltend ein Schreiben der Kammer an « Petro Arquerii decano Rothomagen. dñi pape capellano ». Fol. 41^{v}: Littere misse Romam. Fol. 42: Littere misse legati Lumbardie. Fol. 46: De processibus contra Fredericum et alios, qui invaderent regnum Cicilie. Fol. 48: Electo Wintonien. Fol. 49: Pro thesauro et quibusdam aliis cameram tangentibus. Fol. 49^{v}: Legatio pro bonis Hugonis Geraldi. Fol. 50: De censu provincie Narbonen. Fol. 50^{v}: Episcopi Ruthenen. De et super debito per Johannem de Capella exsequtorem testamenti magistri Raynaldi condam cantoris Cenomanen. eccl. Pro bonis Ar(na)ldi Paschaudi. Fol. 51: Commissio facta fratri Henrico de Helzebur. conventus Ratisponen. fratrum Pred. pro recuperanda peccunie quantitate in Austria et Morauia per quendam furem presbiterum camere apostolice debita. De censu debito Romane eccl. in provincia Remen. Fol. 51^{v}: Pro procurationibus archiepiscopatus Biturricen. Fol. 53^{v}: Legatio regni Dacie. Fol. 54: De fructibus decanatus Tullen. Fol. 54^{v}: De provinciis Tuscie et Pisan. Fol. 55: Littere misse Romam. Fol. 56: Nachtrag zu 54^{v}. Fol. 57: Legatio Anglie et Scotie regnis Wallie et Ibernie partibus. Fol. 60: Legatio Alamannie in provinciis Magontin. Treveren. et Colonien. Fol. 62: Legatio regni Ispanie in diversis provinciis dicti regni. Eine Eintragung für Spanien schon f. 51^{v}. Fol. 64: Legatio regni Sicilie tam citra quam ultra Farum. Fol. 64^{v}: Legatio regni Aragonie et provinciarum diversarum dicti regni. Fol. 66^{v}: Legatio Portugalie. Fol. 68: Legatio Dacie et Norwegie regnorum. Fol. 69: Legatio regni Boemie et terre Morauie ac ducatus Polonie. Fol. 69^{v}:

Legatio Salzeburgen. Magdeburgen. Bremen. et Rigen. provinciarum et dioc. Caminen. Fol. 70^{v}: Legatio regni Ungarie. Fol. 71^{v}: Legatio Viennen. Lugdunen. et quarumdam aliarum provinciarum. Fol. 73: Legatio provinciarum Januen., Rauennaten. et Mediolanen. Fol. 73^{v}: Legatio Tuscie et Sardinie. Die zwei nach fol. 73 eingehefte Blätter ententhalten Briefe für Armenien und Cypern. — Die Eintragungen erstrecken sich auf die Jahre 1317-1323. Das Ganze ist von verschiedenen Händen geschrieben.

Eine unvollständige Abschrift hievon ist erhalten in Coll. 351, einem Papierregister im gleichen Format. Das Stück über Armenien und Cypern fehlt hier. Auch hier ein Pergamentblatt vorgeheftet mit der Aufschrift: « Liber rubicarum litterarum legationum et... que per universas orbis partes mittuntur ».

Der weitaus grösste Teil dieser Briefe, deren Originale zum Teil unter dem Titel « de curia » in den Communregistern registriert sind, erstreckt sich auf die kirchenstaatlichen Gebiete. Aus dem 5. Jahre sind, soweit andere Adressaten in Betracht kommen, verhältnismässig zahlreiche Schreiben unter dem Titel « De diversis » verzeichnet, die ich hier mitteile.

Coll. 350.

Littere de diversis.

Fol. 35. Anno XX. die 15. octobris fuerunt misse littere infrascripte pro capiendo libros Judeorum videlicet libros vocatos *Talmucz* una archiepiscopo Tholosano bullata per Iohannem Petri cursorem.

Item alia super eodem archiepiscopo Bituricen. per Guillermum Ar[nal]dum cursorem.

Item alia super eodem episcopo Parisien. per Albertinum de Mediolano cursorem.

Anno quo supra die 6. novembris fuerunt misse 4 littere clause bullate domino electo Viennen. per Jaquetum cursorem dicti electi; quarum litterarum una dirigitur nobili viro domino Amadeo comiti Sabaudie. Alia dirigitur domino.. comiti Gebennen. Alia dirigitur domino Guidoni dalfino Viennen. et alia dirigitur domino Eduardo primogenito domini Amedei comitis Sabaudie.

Item alia littera aperta bullata, que dirigitur dicto electo super reformatione pacis inter dictos nobiles.

Item dicta die fuerunt misse due littere aperte bullate dominis electo Viennen. et abbati S. Andree Viennen. per Vincencium cursorem domini nostri pape, quarum litterarum una est super treugis indictis inter comitem Sabaudie, Edoardum eius primogenitum ex parte una et Guidonem Dalfini et comitem Gebennen. ex parte altera.

Et alia digiritur dictis electo Viennen. abbati S. Andree Viennen., quod dictas treugas notificent nobilibus supradictis.

Anno quo supra die 18. novembris fuerunt misse littere infrascripte per infrascriptos cursores. scilicet Blasium de civitate S. Angeli et Blasium de Camerino, una videlicet bullata, in qua treuge sunt indicte a tempore publicationis ad biennium inter nobiles viros dominos Benedictum Gaietanum comitem palatinum fratrem et filios ex parte una et Stephanum de Columpna fratrem et filios ex altera. Item executoria treugarum directa abbati monasterii S. Pauli et G. Gervasii canonico S. Cecilie de Vrbe.

Item alia eisdem quatinus moneant sub pena excommunicationis Stephanum supradictum, quatinus dictum comitem et quosdam alias, quos tenet captivatos, restituat libertati, alioquin ferant sententiam excommunicationis in ipsum et terram ipsius subponant ecclesiastico interdicto.

Item alia directa rectori Patrimonii beati Petri, quatinus sub pena excommunicationis etc. moneat Turellam civem Viterbien. cum suis complicibus, quod dominum Benedictum Gaietani comitem predictum, quem violenter ceperat, restituat pristine libertati infra octo dies, vel si eum alii assignaverit, procuret eum restitui infra 15 dierum spacium alioquin . . . [1])

Item octo litteras clausas super eodem directas tam dicto Stephano quam aliis.

Die 27. novembris fuerunt misse littere consimiles supradictis missis per Blasium de Civita et Blasium de Camerino ad dictas partes per Palmerium de Vico et Vincencium de S. Vincencio cursores domini nostri.

Item per eosdem quedam littera archiepiscopo Neopaten., qua mandatur sibi, quatinus comitem Cephaluden. revocet ab errore Grecorum ad fidem catholicam.

[1]) Lücke im Ms.

Fol. 35v. Item anno quo supra die 12. decembris fuerunt misse quatuor littere bullate per Andream de Anania et Laurencium de Tibure domini nostri pape cursores rectori Patrimonii, quarum una incipit *Dum olim*, in qua mandantur publicari processus factus contra Raccanaten. et Auximanos.

Item alia incipit *Dudum*, in qua mandantur publicari processus facti contra potestatem, capitaneum, consilium et commune Auximanum et quasdam nominatas personas dicti communis.

Item alia littera incipit *De venenosa*, in qua mandatur publicari processus facti contra Fredericum Guidonem et Speranciam fratres olim comites de Monteferetro.

Item et alia *Propter nephandos*, in qua mandatur publicari erectio terre Macherate in civitatem et privatio terre Raccanaten. episcopali dignitate et honore.

Item eodem die per dictos cursores fuerunt misse super eodem alie quatuor littere bullate de eadem materia, super qua mandatur dicto rectori Patrimonii archiepiscopo Ravennati, quarum una incipit, ut premittitur, *Dum olim*. Item alia *De venenosa*.

Item alia incipit *Propter nephandos*. Item alia *Dudum*.

Item eodem die fuerunt misse similes quatuor littere super eadem materia per dictor cursores domino Guillermo de Balaeto, rectori Beneuentano et Campanie, ut publicet processus contentos in eisdem.

Item die quo supra fuerunt misse 10 littere bullate per Garravellum cursorem episcopi Bononiensis et prenominatos domini nostri cursores eidem Bononiensi episcopo et magistro Aymerico de castro Lucii, quarum due incipiunt *De venenosa*, et alie due *Dum olim* et alie due *Dudum*, quibus cavetur, quod processus sententias et penas contra Auximanos Raccanaten. et comites olim de Monteferetro publicent et faciant publicari. Item due littere alie incipiunt *Propter nephandos*, quibus committitur, quod processus factos contra Raccanaten. et privacionem contra eos ab episcopali dignitate et erectionem factam de Macherata in civitatem publicent et faciant publicari. Item alia littera, qua mandatur eis, quod processus factos contra Ferrarienses et qui marchiones se dicunt Asten. publicent et faciant publicari. Item alia, que incipit *Olim* episcopis Bononien. et Regino, qua mandatur eis publicari processus et sententia contra Canem de La Scala de Verona, qui se

in civitate Varone imperii vicarium nominabat et contra Parmen. et alios, qui sub eodem nomine admittentes ei dant auxilium, consilium et favorem. Item due littere clause, que dicto episcopo, et quedam littera clausa bullata, que potestati, communi et consilio Bononien. diriguntur.

Die 28. ianuarii fuerunt misse subsequentes littere personis infrascriptis per Albertinum de Mediolano et Bartholomeum de Soana, cursores domini nostri pape, videlicet due patentes bullate, quarum una dirigitur Burgen. et Legionen. episcopis, qua mandatur, quod cum esset questio super crucis portacione inter Tholetanum ex una parte et Cesaraugustanum et Terragonensem archiepiscopos ex altera, quod citent eos, ut infra quindenam resurrectionis Domini cum omnibus iuribus et munimentis apostolico conspectui per sufficientes procuratores se presentent et quod interim pendente negocio nichil innovent vel attemptent.

Fol. 36. Item alia, qua absolvitur ad cautelam dictus Toletanus archiepiscopus, si sententias latas per archiepiscopos supradictos occasione predicta aliquatenus incurrisset. Et quod nichil innovet et compareat, ut in alia supra.

Item alias duas consimiles una videlicet, que dirigitur sacriste et succentori ecclesie Barchinonen. super eodem. Et alia absolutionis, ut supra.

Item quinque littere clause bullate, quarum una dirigitur regi Aragonum et alia filio suo primogenito.

Alia Toletano.

Alia Terragonen. alia Cesaraugustan. archiepiscopis.

Die 8. februarii fuerunt missi Guillermus de Seduno et Helias de Ponte cursores domini ven. patribus dominis Isernien. ac Suessan. episcopis, quibus mandatur per litteras apostolicas, quatinus, si electionem de religioso viro fratre Matheo de Capua ordinis Minorum in archiepiscopum Surentinum invenirent canonice celebratam et de persona ydonea dictam electionem confirment.

Item mandatur eisdem per litteram sigillis domini Portuen. et camere sigillatam, quatinus obligationem 150 flor. pro suo communi servicio et 150 flor. auri pro communi servicio immediati predecessoris sui recipiant nomine camere et collegii et dicti cursores litteram unicam apostolicam super hoc et aliam dictis sigillis sigillatam portaverunt.

Die 12. marcii Vinhacus de Perucio et Johannes de Montanhino, cursores domini pape, fuerunt missi ad Vrbem Romanam cum litteris bullatis duabus patentibus directis tam sociis mercatorum societatum Sabateriorum ac Rogerii Romanucii de Vrbe, quod tria milia flor. tradita sociis eorundem per cameram expendant in reparacione basilice principis apostolorum de Vrbe, et una clausa littera bullata de forma reparationis et duabus litteris clausis dictarum societatum in papiro, quam magistro Jo(hanni) Prouinciali canonico dicte basilice et G. Gervasii vicario domini episcopi Sabinen. sancte Romane ecclesie cardinalis.

Item die 15. mensis predicti similes littere fuerunt tradite reverendo patri domino Neapoleoni cardinali, qui misit eas apud Romam; magister Jacobus canonicus Ferentin. detulit eas dicto domino cardinalis.

Fol. 36v. Die 13. mensis maii fuit missa quedam littera clausa bullata, que dirigitur Poncio de Perazoliis per quendam nuncium suum.

Die prima mensis iunii fuerunt misse due littere patentes bullate reverendis patribus dominis archiepiscopo Lugdunen. et episcopo Lingonen. super reformatione pacis inter dominos Amadeum comitem Sabaudie, Eduardum et Aymonem natos ac Ludouicum de Sabaudia nepotem suos et Ymbertum dominum de Belloioco ex una parte et dominos Henricum electum Meten. dalfinatus gubernatorem, Guigonem dalfinum Viennen., Hugonem Dalfini patruum eius, comitem Gebennen., Ademarium de Pictauia et Ademarium eius, filium Ademarium de Rosilione ac Amadeum et Hugonem fratres dicti comitis Gebennen. avunculos ex parte altera.

Item una littera clausa bullata, que dirigitur dictis dominis archiepiscopo et episcopo.

Item 2 litteras patentes bullatas, que diriguntur dicto domino episcopo Lingonen. super treugas faciendas, videlicet una inter dictos nobiles et alia super treugis faciendis inter capitulum et ministralem ecclesie Viennen. ex parte una et nobilem virum Girardum de Illino ex altera.

Item dicta die fuerunt misse 13 littere clause bullate super reformacione pacis, quarum una dirigitur nobili viro domino Ademaro de Pictauia et alia domino Ademaro eius filio et alia domino Ademaro de Rocilione et alia domino Ugoni Dalfini et alia domino

Guigoni dalfino Viennen. et alia domino Henrico Meten. dalphinatus gubernatori et alia nobilibus viris dominis Amadeo et Hugoni de Gebenna et alia domino comiti Gebennen. et alia domino Amadeo comiti Sabaudie et alia domino Umberto domino de Belloi[o]co et alia domino Aymoni filio comitis Sabaudie et alia domino Ludouico de Sabaudia et alia domino Eduardo filio comitis Sabaudie.

Item 13 clause bullate super treugis, que diriguntur predictis nobilibus.

Anno Domini 1331 die 25. mensis iulii fuerunt misse 3 littere bullate patentes, quarum una dirigitur abbati Cluniacen., in qua sibi mandatur, ut infra unius mensis spacium post presentacionem litterarum sibi factam computandum compareat coram domino nostro papa super reformacione pacis inter ipsum et conventum Cluniacen. et conventum prioratus S. Martini de Campis prope Parisius.

Item alia dirigitur conventui Cluniacen., ut compareat infra dictum terminum coram dicto domino nostro super dicta causa.

Item alia dirigitur conventui prioratus S. Martini de Campis, ut compareant infra dictum terminum coram dicto domino nostro super dicta causa.

Fol. 37. Die secunda mensis augusti fuit missa quedam littera bullata patens domino episcopo Bononien., quod faciat publicari processus factos contra Ferrarienses et contra rebelles Romane ecclesie.

Item fuit missa quedam alia littera clausa per Jacobum de Viterbio cursorem domini nostri pape, sigillis dominorum camerarii et thesaurarii domini nostri pape sigillata, que dirigitur altarario basilice principis beati Petri de Urbe, ut mit[tat] de palleis consecratis 20.

Quatuor littere clause fuerunt tradite etc. quarum superscriptiones sunt hec:

Venerabili fratri Guillermo archiepiscopo Rothomagen.

Dilecto filio nobili viro Bernardo comiti Conuenarum.

Dilecto filio nobili viro Henrico domino Soliaci buticulario Francie.

Dilecto filio nobili viro Jordano de Insula familiari nostro.

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN.

Zu S. 13. Herr Prof. Abraham hatte die Güte, mir noch folgende Detailangaben über den Registerband zu Cambrai zur Verfügung zu stellen:

Hiernach umfassen die einzelnen Lagen ausser der dreizehnten und vierzehnten je 10 Folia. Die Länge der letzteren beträgt 385 mm., die Breite 275 bis 277 mm. Die einzelnen Seiten enthalten 2 Schriftcolonnen. Am Kopfe jeder Lage ist das betr. Regierungsjahr vermerkt; es fehlt bei Lage 9, 10, 12-14. Ausserdem hat A. folgende Randnoten aufgezeichnet:

Fol. 35 unten «nota»; fol. 40 unten links «I», rechts «correctus»; fol. 60^{v} unten links «correctus I»; fol. 71 oben rechts «ordinatus», unten rechts «quinterni VIII»; fol. 90^{v} «nota»; fol. 110^{v} oben in der rechten Ecke «ordinatus».

Nach diesen Angaben kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die Hs. in Cambrai als Kopie eines der ursprünglich vorhandenen 34 Papiersekretregister Johanns XXII. betrachtet und hiernach zu der Serie der Pergamentsekretregister im Vat. Archiv gezählt werden muss.

Im Anschluss hieran bemerke ich, dass auch in Reg. Vat. Nr. 112 die gleiche, auf die geheime Expedition hinweisende Ueberschrift wie in Nr. 111 u. 113 sich findet; sie stammt aus derselben Zeit und ist in sehr kleiner flüchtiger Kursive nachgetragen.

Zu S. 42. Zu den von Haller veröffentlichten Aufzeichnungen des Kurialen I. Dittens kommt jetzt hinzu: Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis. Münster 1904 (vgl. oben S. 63). Schmitz-K. hat in der Einleitung selbst (S. XIV) auf das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis aufmerksam gemacht. Nicht bloss einzelne Sätze, sondern ganze Abschnitte stimmen von einigen Varianten abgesehen wörtlich überein. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Aufzeichnungen I. Dittens', die etwa 30 Jahre später niedergeschrieben wurden, einen gewissen Fortschritt verraten. Vgl. Haller S. 28 («et portat ad dictam cameram abbreviatorum olim») und die entsprechende Stelle bei Schmitz-K. S. 30. Ich mache hier noch besonders aufmerksam auf die in beiden wiederholt vorkommende Hervorhebung der «camera secreta, ubi sedent illi XII abbreviatores de parco maiori». Haller S. 26, 27. Schmitz S. 27, 29.

S. 45. Z. 6 ist hinter «quod» das Wort «nulli» zu setzen, Z. 14 «ausgefertigt» zu lesen.

Zu S. 60. Im ersten Bande seines Werkes « Papsttum und Kirchenreform » (Berlin 1903) S. 105 Anm. 1 bemerkt Haller gegen Tangl: « Dass die Kanzleiabgaben zum Unterhalte der Kanzleibeamten gedient hätten, wie Tangl (MIÖG. XIII) S. 39 meint, ist irrig. Sie fliessen vielmehr alle an den Papst, für ihre Arbeit erhalten die Beamten ausserdem geringere Zahlungen. » H. verweist hierfür auf die oben erwähnten Aufzeichnungen I. Dittens' a. a. O. S. 17 f. Ich will nun hier die Frage nicht untersuchen, wie die Dinge um die Wende des 15. Jahrhunderts lagen. Für die Zeit Johanns XXII. und Benedikts XII. aber möchte ich darauf hinweisen, dass in den lückenlos erhaltenen Aufzeichnungen der päpstlichen Kammer sich nirgends eine Spur der Taxen für Konzept und Reinschrift findet; dem entspricht, dass weder in den Gehaltslisten der regelmässig besoldeten Beamten noch in den Aufzeichnungen über die Verteilung der Servitia minuta die Skriptoren und Abbreviatoren genannt sind. Was in die Kasse der Kammer regelmässig floss, das sind die Einnahmen für die Bullierung. Der regelmässig wiederkehrende Titel lautet: « pro bullis et litteris ». Tangl (a. a. O. S. 39 Anm. 2) nimmt an, dass in den Recepta de emolumento bulle auch die Registertaxe mit eingerechnet war. Der Wortlaut der Eintragungen lässt dies jedoch nicht zu. Diese beginnen beispielsweise zum Jahre 1317: « Die dominica 14. mensis augusti anno a nativ. D^ni^ 1317 ... recepti sunt de emolumento bulle unius septimane preterite a fratribus Godfredo et Berengario bullatoribus 90 flor. auri 5 sol. 2 den. Tur. gross., item unus ducatus auri 4 den. Tur. parv. ». Wie steht es nun mit den Taxen für die Registrierung? Es liesse sich hierüber aus den Kammerbüchern der genannten Pontifikate nichts feststellen, wenn nicht einmal, und zwar zum Jahre 1335, die « Recepta emolumenti regestri » (Introitus-Exitus 146 fol. 25 f.) für das ganze erste Pontifikatsjahr Benedikts XII. aufgezeichnet wären Hier der Anfang: « Anno a nativitate D^ni^ 1335 die 5. mensis martii recepti sunt a dominis Petro de Meunaco et Guillermo de Vayraco de duobus mensibus preteritis, qui finem habuerunt ultima die februarii proxime transacti, de emolumento regestri pro tertia parte 11 flor. auri, 1 agn. auri, 10 sol., 4 den. Tur. gross. ».

Warum die Einnahmen nur für dieses eine Jahr in den Libri ordinarii verzeichnet stehen, vermag ich nicht zu erklären. Sollte es sich hier nur um eine Ausnahme oder einen erstmaligen Versuch handeln? Ich möchte dies nicht annehmen. Spezialbücher, wie sie uns für die Zeit Johanns XXIII. über die Einnahmen aus Bulle und Register erhalten sind (vgl. Guasti, Gli avanzi dell'archivio di un Pratese, Arch. stor. italiano t. 12 [1884] S. 41, 184 ff., 196) sind leider aus dieser Zeit nicht vorhanden.

Zu § 3. In einer Besprechung des ersten Teiles dieser Abhandlung (Quellen u. Forschungen VI, 277 ff.) glaubt M. Tangl (N. Archiv XXIX 796) meinen « Versuch (S. 303 ff.) den Bestand einer camera secreta für das 14. und 15. Jh. überhaupt zu leugnen und diese einfach der camera apostolica gleichzusetzen », ablehnen zu müssen und zwar unter Hinweis auf die Dreiteilung der Register der späteren avignonesischen Zeit, Martins V. und Eugens IV. und eine in dem von mir häufig nach dem Separatabzuge zitierten Aufsatze

Tangels in den « Festgaben für Büdinger » S. 306 ff. erwähnte Stelle aus der Wahlkapitulation Innocenz VIII.

Indem ich zunächst hervorhebe, dass dieses hier angeführte Zitat nichts von einer expeditio per cameram secretam enthält, sondern nur von der Registratur « in uno libro secreto apud secretarium » berichtet und m. E. als zwingender Beweis für unsere Frage nicht angeführt werden kann (vgl. auch die Stelle über die Aufgabe des Summators: « litteras per dictam (sc. apostolicam) cameram... ad camerae et secretariae registra dirigere », Bull. Rom. V, 379 Sp. 2), bemerke ich vorerst zu den von mir angeführten Argumenten noch folgendes.

1) Der Ausdruck « camera secreta » konnte bis jetzt für das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nirgends in der angegebenen Bedeutung nachgewiesen werden (Vgl. oben S. 40). Wenn ich also behaupte, unter der camera, die in den Ueberschriften der Sekretregister des 14. Jahrhunderts, und in den Kanzleiregeln des 14. u. 15. Jahrhunderts, wo von der Expedition der Papstbriefe tam per cancellariam quam per cameram die Rede ist, sei die Camera apostolica zu verstehen, so setze ich hiermit letztere nicht der « Camera secreta » gleich.

2) Soweit nun das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts, für das die « camera secreta » bezeugt ist (vgl. oben S. 35) in Betracht kommt, so behaupte ich nur (S. 40) « dass es sich, mag nun in den päpstlichen Kanzleibestimmungen oder in den Registerbüchern die Bezeichnung « per cameram », « per cameram apostolicam » oder « per cameram secretam » bei der Einteilung der Papstbriefe gebraucht werden, im Grunde immer um dasselbe handelt: um die Camera, an deren Spitze der Camerarius stand, nicht aber um eine Geheimmkammer, die man zum Unterschied von der Cancellaria und der Camera apostolica als die Kabinetskanzlei des Papstes bezeichnet hat ». Worauf es mir hier ankam war, zu beweisen, dass mit der Unterscheidung der Briefe in littere tam per cancellariam quam per cameram secretam sachlich dasselbe gesagt sein will, wie bei der Einteilung in littere tam per cancellariam quam per cameram oder per cameram apostolicam, und dass man durch diese Ausdrucksweise ausdrücklich auf die Form der Expedition als einer geheimen (vgl. S. 41) und auf den Anteil der Sekretäre bei der Expedition hinweisen wollte.

3) Diese Auffassung wird unzweifelhaft gestützt durch die erwähnten Aufzeichnungen I. Dittens' (a. a. O. S. 31 f.) und die Practica bei Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 36. Hier ist nirgends von einer expeditio per cameram secretam die Rede, wohl aber von der expeditio per cameram apostolicam und, das ist das wichtige, angegegeben, dass diese Briefe nach der Bullierung geschickt werden müssten « ad secretariam », wie es bei Haller (S. 32) « ad secretarium papae », wie es bei Schmitz-K. (S. 37) heisst, und ausserdem gesagt, was der Sekretär zu thun habe. Ich hebe dies besonders hervor, weil dieser Abschnitt « De expeditione vero per cameram » in beiden Berichten mit dem Reformentwurf Sixtus' IV. (Tangl, Kanzleiordnungen 379) über die expeditio per cameram beginnt, den Ottenthal (Bullenregister 486)

bei seinen Ausführungen über die expeditio per cameram secretam benützt hat. Vgl. hierzu die Stelle in der Verfügung « Cupientes » Alexanders VI. (Tangl, Kanzleiordnungen 226): « ac secretario nostro..., ad quem pro tempore subscriptio litterarum earundem apostolicarum per cameram apostolicam pro tempore expediendarum pertinet »). Vgl. auch das Statut « Non debet » Innocenz' VIII. (Bull. Rom. V S. 234) § 16 und dazu § 35 der Bulle « Pastoralis officii » Leos X. (Bull. Rom. V 595), ferner das Statut « Cum gravissimae » Pauls III. (Bull. Rom. VI 379).